

Erzbischof Dietrich von Moers und die Stadt Köln in den Jahren 1414 bis 1424.

Von

Franz Ritter.

Einleitung.

Die verfassungsgeschichtliche Forschung findet für die Feststellung dessen, was wir als den Inbegriff bürgerlicher Freiheit und städtischer Selbstregierung betrachten, eine ihrer Hauptquellen in der Ueberlieferung über die Zwiste zwischen dem Stadtherrn und seinen Unterthanen. Eben deshalb haben diese Kämpfe gerade in den letzten Jahrzehnten eine ganz besondere Beachtung und mannigfaltige Bearbeitung gefunden. Trotzdem aber vermögen wir selbst für eine Stadt von der Bedeutung Kölns auch heute noch nicht mit Bestimmtheit zu sagen, welche Rechte und Befugnisse die Bürgerschaft in der älteren Zeit ihrem Herrn abzurufen suchte. Das, was die Quellen uns darüber berichten, ist zumeist so dürftig, dass wir oft nicht einmal die Veranlassung des Streites erfahren, oft nur ein einzelnes Recht genannt finden, welches der Erzbischof von der Bürgerschaft zurückforderte.

So war die erste uns überlieferte Empörung in Köln gegen Erzbischof Anno II im Jahre 1074 wahrscheinlich eine Auflehnung gegen die von jenem verlangte Leistung eines Frohndienstes¹. Auf was die *coniuratio pro libertate*² des Jahres 1112 gerichtet war,

1) Sehr lebhaft, bekanntermassen aber nicht ganz unbefangen, schildert diese Vorgänge Lambert von Hersfeld, *Annales* (8^o-Ausg.) S. 150 ff.

2) *Chronica regia Coloniensis* (rec. Waitz 8^o-Ausg.) S. 52.

ist trotz zahlreicher Erörterungen über diesen Gegenstand heute noch räthselhaft. Ebenso wenig ist uns die Ursache des Aufruhrs bekannt, der sich 1134 gegen Erzbischof Arnold I. erhob und der mit solcher Heftigkeit tobte, dass selbst Kaiser Lothar, welcher damals das Weihnachtsfest in Köln feierte, aus der Stadt entweichen musste¹. Erzbischof Philipp von Heinsberg bestritt den Bürgern das Recht, ihre Stadt mit Wall und Graben zu umgeben und wirklich mussten sie es ihm um 2000 Mark gleichsam abkaufen². Engelbert der Heilige (1216—1225) hielt dann noch einmal mit starker Hand die Selbstständigkeitsbestrebungen seiner Unterthanen nieder. Er unterdrückte gleich zu Beginn seiner Regierung einen Aufruhr der Zünfte gegen das aus den Geschlechtern sich zusammensetzende Schöffenkollegium, zwang die ersteren zur Zahlung von 4000 Mark³, gab der Stadt neue Satzungen und schaffte einen von der Bürgerschaft eigenmächtig gebildeten Stadtrath wieder ab⁴. Aber schon sein Nachfolger Heinrich von Molenark musste die Verfügungen Engelberts zurücknehmen und den Stadtrath sich gefallen lassen⁵.

Unter Konrad von Hostaden trafen endlich am 28. Juni 1258 zum erstenmale fünf Schiedsrichter, unter denen der Domdekan Goswin und Albert der Grosse die bedeutendsten waren, eine prinzipielle Entscheidung über die bei der Stadtverwaltung von Köln in Betracht kommenden Faktoren.

Nicht weniger als 57 Beschwerdepunkte hatte der Erzbischof gegen die Stadt, und 21 hatte diese gegen den Erzbischof zusammengestellt⁶. Doch waren nur diejenigen Gegenstand des Schieds, welche sich auf die vom Erzbischof beanspruchte Hoheit über die Stadt, auf die Gerichtsbarkeit in der Stadt und auf die städtische

1) *Chronica regia ad a.* 1134.

2) Am 27. Juli 1180; der Kaiser bestätigte den Vertrag am 18. August desselben Jahres, Lacomblet, *Urkundenbuch* Bd. 1, no. 475 u. 476.

3) Caesarius von Heisterbach, *Vita Engelberti*, ed. Gelenius (Köln 1633) lib. 3 c. 37 S. 240. 400 Mark entsprechen ungefähr 800,000 Mark unseres Geldes.

4) K. Hegel, *Chroniken der deutschen Städte* Bd. 12, S. XXXVI f.

5) 20. Sept. 1226, *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln* Bd. 2, no. 94 u. 95.

6) Lacomblet, *Urkundenbuch* Bd. 2, no. 244; *Quellen* Bd. 2, no. 380. Vgl. dazu die vortreffliche Wiedergabe der Hauptpunkte bei Cardauns *Konrad v. Hostaden*, S. 99 ff. und bei Lamprecht, *Skizzen zur Rheinischen Geschichte* S. 131 ff.

Verwaltung bezogen, während man die Klagen über ungebührliche Zölle und Abgaben, über die lästigen Bestimmungen betreffs Zulassung fremder Kaufleute in den Stadtbereich mit dem Hinweis auf das Herkommen zu erledigen suchte.

Die Schiedsrichter erkennen an, dass dem Erzbischof nach wie vor in Köln die höchste Gewalt im Geistlichen und Weltlichen zustehe; dass dementsprechend auch die Gerichtsbarkeit, geistliche wie weltliche, durch ihm untergebene und von ihm eingesetzte Richter ausgeübt werde; dass er endlich als oberster Herr und Richter auch an Nichtkölnler Geleitsbriefe für einen längeren Aufenthalt in der Stadt ertheilen könne, jedoch keine Briefe, auf Grund deren Kölner Bürger wegen Schulden des Erzbischofs gefangen gesetzt oder ihre Güter beschlagnahmt werden könnten; denn die Kölner seien nicht für den Erzbischof pfand- und feldpflichtig. Andererseits betonen sie aber auch, dass die Verwaltung der Stadt eine im Wesentlichen vom Erzbischofe unabhängige und freie sei, sofern sie in den bestimmten, durch Gewohnheitsrecht gesicherten Formen geführt werde. Dem Erzbischof wird nur ein Aufsichtsrecht zugesprochen und bei neuen Steuerauflagen soll seine Zustimmung erforderlich sein. Als Organe der Stadtverwaltung werden die Richerzeche, die beiden von ihr gewählten Bürgermeister und der Stadtrath bezeichnet. Die Bürgermeister sollen übrigens eine reine Verwaltungsbehörde sein; richterliche und polizeiliche Befugnisse dürfen sie nur ausüben in Wahrnehmung der Rechte, welche der Richerzeche in Sachen der Gewerbe und des feilen Kaufes zustehen.

Bezüglich des Stadtrathes, den Konrad wieder abgeschafft sehen wollte, erklären die Schiedsrichter, dass nach alter Gewohnheit von denjenigen, welche es angehe, aus der Gesamtheit der Bürger rechtschaffene und verständige Männer zu Rathe gezogen werden könnten, welche zu beschwören hätten, das Beste der Stadt gewissenhaft zu befördern und nichts zum Nachtheile des Erzbischofs und der Kirche zu unternehmen. Auch der Verkehr mit anderen Städten und auswärtigen Herren sei nur dadurch beschränkt, dass die Stadt kein Bündniß schliessen, keine Verpflichtungen eingehen und besonders keinen Edelbürgerbrief ausstellen dürfe, sofern daraus dem Erzbischofe oder seiner Kirche Schaden erwachsen könnte.

Sehr eingehend behandelt der Schied ferner die Rechtspflege in der Stadt, die vielfach beklagenswerthen Zustände im Schöffenkollegium, das Verhältniss des geistlichen Gerichts zum welt-

lichen, welch ersterem in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Kompetenzfrage zugestanden wird.

Die Juden werden der erzbischöflichen Kammer als Eigenthum zugesprochen.

In Köln soll nur Kölner Münze Geltung haben, als Kölner Münze aber nur diejenige betrachtet werden, welche der Erzbischof in Köln habe prägen lassen.

Hinsichtlich der Zölle und Abgaben, sowie der Bestimmungen über die Zulassung fremder Kaufleute in den Stadtbereich soll es bei der althergebrachten Sitte sein Bewenden haben.

Dieser Schiedsspruch, welcher „in unparteiischer Weise sich ebensowohl gegen bürgerliche Misswirthschaft als gegen fürstliche Willkür“¹ wandte, wurde in der Pfalz zu Köln in Gegenwart vieler Geistlichen und Laien, Bürger und Auswärtigen verkündet und von beiden Parteien angenommen. Und wenn er auch nicht alle Streitpunkte beseitigte, wenn er namentlich in der Zoll- und Steuerfrage, um welche schon unter Konrads erstem Nachfolger von neuem ein heftiger Kampf entbrannte, nur in allgemeinen Wendungen auf das Herkommen verwies, so blieb er doch für die nächsten Jahrzehnte die wesentliche Grundlage, auf welche die Schiedsrichter in den Kämpfen zwischen der Stadt und ihrem Erzbischof immer wieder zurückgriffen. Zwar gelang es Konrad schon im folgenden Frühjahr, mit Hilfe der Bruderschaften ohne Kampf die Geschlechterherrschaft zu stürzen und unter starker Heranziehung des zünftlerischen Elementes sich eine gefügige Stadtregerung zu schaffen. Als Herr der Stadt ist er auch gestorben und als solcher hat sein Nachfolger Engelbert II. in vollem Einverständnis mit der derzeitigen städtischen Behörde seine Regierung angetreten. Bei seinem zweiten Aufenthalte in Köln wusste dieser sich sogar in den Besitz der Schlüssel zu den Thürmen und Thorburgen der Stadt zu setzen. Als er dann aber die Kölner Rheinseite zu befestigen begann, um auf diese Weise auch den kölnischen Handel in seine volle Gewalt zu bekommen, als er dazu die ihrer Gewalt beraubten Geschlechter wieder in ihr Amt einzusetzen versprach, wenn man ihm aus der Stadtkasse 6000 Mark für den Ausbau der städtischen Festungswerke zahle und ihm den ganzen Ertrag aus den Mühlen, der Accise, dem Bier- und Wegezölle überlasse, vergassen Gemeinde und Geschlechter ihren Hass,

1) Cardauns, Konrad von Hostaden S. 99.

griffen gemeinsam für die Selbstständigkeit der Stadt zu den Waffen, vertrieben die erzbischöfliche Besatzung aus der Stadt und zwangen Engelbert, sich wieder auf den Boden des Schieds von 1258 zu stellen¹.

Im folgenden Jahre verstand der Erzbischof sich sogar den inzwischen wieder zur Herrschaft gelangten Geschlechtern gegenüber zu der ausdrücklichen Erklärung, dass alle Briefe, welche seit Alberts des Grossen Schiedsspruch von Päpsten, Kaisern oder von wem immer über das beiderseitige Verhältniss ausgestellt worden wären, nichtig sein sollten².

Wenige Tage darauf, am 12. September hatte die Stadt einen neuen Erfolg zu verzeichnen. Es gelang ihr nämlich, die Bemühungen des Erzbischofs um die Wiedererwerbung der Vogtei, welche sich seit Philipp von Heinsberg sie erblich gemacht, mehr und mehr dem unmittelbaren Einflusse des Landesherrn entzogen hatte, zu vereiteln und ihrerseits von dem derzeitigen Vogte Rutger das Versprechen zu erhalten, er werde die Vogtei niemals verkaufen, auch niemals ohne Genehmigung der Schöffen verpfänden, und falls letzteres nothwendig werden sollte, sie nur einem kölnischen Bürger in Pfand geben³.

Die fortgesetzten Kämpfe Engelberts um die Stadtherrschaft, zogen ihm zwar eine zweimalige Gefangenschaft⁴ und den Bürgern ein langjähriges Interdikt zu, führten aber in seiner Stellung zur Stadt keinerlei wesentliche Veränderungen herbei. Die vier bis zum 16. April 1271 erfolgten Schiedssprüche — der letzte ging noch einmal von Albertus Magnus aus — gewährleisteten den Kölnern die volle Zollfreiheit im ganzen Umfange des Erzstifts, nur sollten sie an der Zollstätte zu Neuss den Eid leisten, dass sie Eigengut führten, sprachen ihnen das Recht zu, die Accise in beliebiger Höhe zu erheben, soweit ihre Schulden es erforderten, ebenso den Mahl- und Bierpfennig, letzteren nur nicht von Fremden und von geistlichen Personen, und bestätigten im Uebrigen die früheren Sühneverträge⁵.

1) Vgl. Urkunde vom 16. Juni 1262, Quellen, Bd. 2, no. 434.

2) Urkunde vom 25. August 1263, a. a. O. no. 460.

3) a. a. O. no. 461.

4) Im Herbst 1263 gerieth Engelbert in die Gefangenschaft der Stadt, aus der er am 16. Dezember desselben Jahres befreit wurde: vom Sommer 1267 bis zum 16. April 1271 war er Gefangener des Grafen Wilhelm von Jülich.

5) Lacomblet, Urkundenbuch, Bd. 2, no. 607.

Das entschiedene Eintreten der meisten niederrheinischen Fürsten wie auch des Königs Richard für die Stadt Köln hielt Engelbert von weiteren Kämpfen ab. Sein Versuch, mit Hilfe Rudolfs von Habsburg zu seinem Ziele zu gelangen, hatte nur den Erfolg, dass der König bei Gelegenheit seines ersten Besuchs in Köln die Ansprüche des Erzbischofs einer näheren Prüfung unterzog und darauf der Stadt alle kaiserlichen Privilegien, sowie alle anderen Freiheiten und guten Gewohnheiten, besonders das *ius de non evocando*, die Unangreifbarkeit ihrer Bürger für die Schulden des Erzbischofs und die Zollprivilegien, und am 2. März 1274 auch das Recht, die Waaren und Güter der Eingesessenen mit einer Steuer zu belegen, bestätigte.

Am 20. Oktober 1274 starb Engelbert zu Bonn, und Siegfried von Westerburg wurde sein Nachfolger. Dieser bestätigte der Stadt alle Rechte, Privilegien und Gewohnheiten, „mögen solche geschrieben oder nicht geschrieben, alt oder neu sein“¹.

Durch besondern Vertrag wurden die Rheinmühlen den Mühlenerben, denen schon Konrad von Hostaden sie genommen, wieder zurückgegeben, ihre Zahl auf 26 beschränkt, und der Molter, d. h. die Mahlgebühr, nach Abzug der erforderlichen Reparaturkosten halb dem Erzbischof, halb den Mühlenerben zugesprochen. Das Domkapitel musste gegen entsprechende Entschädigung seine Frohmühle abtreten².

So sah sich die Stadt als selbstständiges Gemeinwesen mit unabhängiger Verwaltung, mit dem Rechte, ihre Bürger zu besteuern, Handelsverträge und Schutzbündnisse einzugehen und Lehen zu vergeben, von neuem anerkannt. Andererseits hatte allerdings Siegfried seinen Einfluss in der Stadt, wenn auch nur in geringem Masse, dadurch zu verstärken gewusst, dass er die Burggrafschaft in Köln durch Kauf an sich brachte³, denn er erhielt auf diese Weise neben dem bisherigen Rechte, die freigewählten Schöffen zu

1) Lacomblet, Urkundenbuch, Bd. 2, no. 672.

2) Quellen, Bd. 1, no. 317.

3) Quellen, Bd. 3, no. 178. Das Burggrafenamt befand sich im erblichen Besitz der Edelherren von Arberg. Seine Bedeutung war, seitdem die Erzbischöfe herzogliche Rechte erhalten hatten, eine geringere geworden. Zwar verblieb dem Burggrafen noch die selbstständige Gerichtsbarkeit mit Reichsbann, der oberste weltliche Gerichtsherr aber war fortan der Erzbischof, was sich schon darin aussprach, dass bei Sühnen dem ersteren drei Viertel des Sühnegeldes, dem Burggrafen nur ein Viertel zufiel; vgl. u. a. K. Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter, S. LXXXVII ff.

bestätigen, allein die Befugniß, ihnen den vorsitzenden Richter, den Greven, zu ernennen.

Unter Siegfrieds Nachfolger Wikbold von Holte bestand zwischen Stadt und Erzbischof ein friedliches, auf beiderseitige Anerkennung der Rechte und Privilegien gegründetes Verhältniß.

Ebenso lagen die Dinge unter Erzbischof Heinrich von Virneburg bis zum Jahre 1314, in welchem nach der Doppelwahl der Könige Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich die Stadt sich auf die Seite des ersteren stellte, während der Erzbischof für Friedrich eintrat.

Sie erhielt dafür von Ludwig, als er gelegentlich seiner Krönung in Aachen auch nach Köln kam, neben der üblichen allgemeinen Bestätigung ihrer Privilegien, auch noch die Befreiung vom Strandrecht bewilligt¹ sowie für ihre verdienten Schöffen die Befugniß, sich ihren vorsitzenden Richter selbst zu bestellen, falls weder der Burggraf den Vorsitz übernehme, noch einen Stellvertreter ernenne². Der in den Jahren 1318 bis 1320 zwischen Stadt und Erzbischof offen geführte Krieg wurde, wie auch wiederholte spätere Konflikte, durch Sühnen beigelegt auf Grund des status quo ante.

Zu einem scharfen Kampfe kam es aber dann unter Friedrich III. von Saarwerden. Dieser machte einen zweimaligen Versuch, seine Hobeit über die Stadt Köln wiederherzustellen, einen ersten von 1375 bis zu Anfang des Jahres 1377, und einen zweiten im Jahre 1393. Und wie er trotz seines jugendlichen Alters an alle seine Unternehmungen mit rascher Entschlossenheit zwar, aber darum nicht weniger mit zielbewusster Berechnung herantrat, so hatte er auch den Kampf mit der Stadt schon gleich nach seinem Regierungsantritte ins Auge gefasst und wohl vorbereitet³. Er glaubte um so mehr seiner Sache sicher zu sein, als es ihm gelungen war, von den Schöffen ein Weisthum zu erwirken, welches ihm alle Herrlichkeit und Gewalt, das hohe Gericht, jegliches Gebot und Verbot in der Stadt, endlich Zoll und Münze zuerkannte⁴.

1) Urkunde vom 4. Dezember 1314, Lacomblet, Urkundenbuch, Bd. 3, no. 142.

2) a. a. O. no. 143.

3) Vgl. auch J. Fecker, Friedrich von Saarwerden (Münster. Diss. 1880), besonders S. 20.

4) Weisthum vom 12. Juli 1375, Lacomblet, Urkb. Bd. 3, no. 768.

Wäre die Stadt unterlegen, so hätte sie ihre seit den stürmischen Tagen Engelberts II. mühsam errungene und behauptete Selbstständigkeit verlieren müssen. Aber wie sehr auch Friedrich sich auf den Kampf gerüstet hatte, in dem ihn sogar der Kaiser durch die Zuerkennung des alleinigen Besteuerungsrechtes¹, durch die Bestätigung jenes Schöffenweisthums² und durch die Einschränkung des städtischen *ius de non evocando*³, ja, selbst durch die Verhängung der Reichsacht über die Bürgerschaft unterstützte⁴, obwohl er die im Landfriedensrechte vom 25. November 1374 ihm ertheilten Vollmachten⁵ benutzend, selbst seine heimlichen Gerichte in Westfalen gegen die Stadt und ihre Bürger vorgehen liess⁶, es gelang ihm nicht, seine Forderungen durchzusetzen. In der auf Veranlassung des Papstes vereinbarten Sühne⁷ wurden die Ansprüche der beiden Parteien zwar im allgemeinen anerkannt, auch einige Bestimmungen über die Handhabung der Rechtspflege getroffen, aber über die erzbischöflichen und städtischen Rechte in Köln wurde keine grundsätzliche Entscheidung getroffen.

Nach dem im Jahre 1396 erfolgten Sturze der Geschlechterherrschaft liess sich Friedrich für die Summe von 8000 Gulden zur Anerkennung der neuen demokratischen Stadtregierung herbei. Er hatte aber damit seine Ansprüche an die Stadt durchaus nicht aufgegeben.

Die Reichspolitik nahm in den nächsten Jahren seine ganze Thätigkeit in Anspruch. Im Jahre 1402 hatte sich dann allerdings sein Verhältniss zur Stadt wieder so zugespitzt, dass ein Krieg unvermeidlich schien, aber noch in letzter Stunde zwang die Nothwendigkeit, gegen den Herzog Adolf von Berg mit der Stadt gemeinsame Interessen vertheidigen zu müssen, zu abermaliger Aussöhnung. Das Alter und eine langwierige Krankheit

Bemerkenswerth ist die Deutung, welche die Limburger Chronik dem Streite gibt, *Mon. Germ. Deutsche Chroniken* Bd. 4, I, S. 87 § 172.

1) Böhmer-Huber, *Regesta imperii* Bd. VIII, no. 5473.

2) Böhmer-Huber a. a. O. no. 5502.

3) Lacomblet, *Urkundenbuch* Bd. 3, no. 774, 775.

4) Lacomblet a. a. O. no. 784; Böhmer-Huber no. 5637.

5) Seibertz, *Urkundenbuch des Herzogthums Westfalen* Bd. 2, no. 824; Lacomblet, *Urkundenbuch* Bd. 3, no. 710; Böhmer-Huber no. 5095.

6) Th. Lindner, *Die Veme* (Berlin 1888), S. 628.

7) Vertrag vom 16. Febr. 1377, Lacomblet, *Urkundenbuch* Bd. 3, no. 792.

mochten später wohl die ausserordentliche Thatkraft lähmen, der Wunsch, die Nachfolge im Erzstift seinem Neffen Dietrich von Moers zu sichern, vielleicht den greisen Erzbischof veranlassen, mit der Stadt gute Freundschaft zu halten.

Unter Erzbischof Dietrich von Moers aber fand dann der Streit um die Stadthoheit seinen thatsächlichen Abschluss, allerdings erst nach einem abermaligen harten Kampfe.

I. Kapitel.

Vorbereitung und Verlauf der zwiespältigen Bischofswahl vom Jahre 1414.

Noch bevor Erzbischof Friedrich am 9. April 1414 die Augen geschlossen hatte, waren zwei Bewerber um den erzbischöflichen Stuhl aufgetreten: Graf Wilhelm von Berg, bisher Elekt von Paderborn, und Dietrich von Moers, der Neffe des alten Erzbischofs. Für ersteren traten der eigene Bruder, Herzog Adolf von Berg und der Oheim Herzog Reinald von Jülich und Geldern ein; auch das Domkapitel war in seiner Mehrheit anfangs für ihn gewonnen¹.

Für Dietrich wandte Erzbischof Friedrich seinen ganzen Einfluss auf, und es gelang ihm auch wirklich, den Domdechanten und die Mehrheit des Kapitels auf seine Seite herüberzuziehen. Mit deren Genehmigung konnte er bereits im Herbste des Jahres 1413 seinem Neffen die Schlösser und Burgen des Stiftes übergeben². Und als dann zu Anfang des folgenden Jahres sein Steinleiden einen bedenklichen Verlauf genommen hatte, ernannte er ihn, wiederum im Einvernehmen mit dem Kapitel, zum Vormund des Stifts und liess ihm auch schon von einigen Städten und Dörfern huldigen³.

Ueberdies hatte Friedrich seinem Neffen nicht nur die Hülfe des Erzbischofs Johann II. von Mainz gewonnen, er hatte ihm auch

1) Kölner Jahrbücher Rec. C., Chroniken der deutschen Städte Bd. 13 (Cöln 2), S. 97.

2) Kölner Jahrbücher, Rec. C. a. a. O.

3) Memoriale des 15. Jahrhunderts, Chroniken der deutschen Städte Bd. 12, S. 351.

die Zustimmung König Sigismunds, welcher dem Kölner und dem Mainzer Kurfürsten vornehmlich seine endgültige Wahl zum Könige verdankte¹, im voraus gesichert².

Trotz dieses unleugbaren Vorsprunges indess, den Dietrich vor seinem Gegner hatte, blieb, wie die Verhältnisse damals im Staate und in der Kirche lagen, der Ausgang des Wahlkampfes immerhin zweifelhaft. Die Gegenpartei setzte deshalb auch mit rücksichtsloser Entschlossenheit ihre Bemühungen fort³.

Wilhelm von Berg hatte sich auf dringendes Verlangen seines Bruders Adolf schon früher nach Köln zu seinem Bruder dem Dompropst Gerhard begeben, um dort angesichts des bevorstehenden Todes des Erzbischofs persönlich seine Sache zu betreiben. Dort fanden sich, sobald Friedrichs Ableben bekannt geworden war, Herzog Adolf und der Oheim Herzog Reinald ebenfalls ein. Man suchte vor allem im Domkapitel Anhänger zu gewinnen und wandte sich in erster Linie an diejenigen Domherren, welche bereits ein Jahr vorher sich zur Wahl Wilhelms verpflichtet hatten⁴. Aber weder durch die Versicherung, dieser werde ihnen ein guter Herr sein und ihre Wünsche im weitesten Umfange befriedigen, noch mit der Drohung, man werde auch vor Gewaltmassregeln nicht zurückschrecken, liess sich die Mehrheit umstimmen.

Ebensowenig vermochte Herzog Reinald die Stadt Köln, trotz der verlockendsten Zusicherungen, zu offener Parteinahme zu

1) Sigismund war am 20. Septbr. 1410 nur von Trier und Pfalz zum Könige gewählt, während Mainz und Köln und die Vertreter von Brandenburg und Böhmen am 1. Oktober in Frankfurt den Jobst von Mähren gewählt hatten. Erst als Jobst am 8. Januar 1411 zu Brünn gestorben war, hatten am 21. Juli desselben Jahres Mainz, Köln und die Vertreter von Sachsen, Brandenburg und Böhmen Sigismund noch einmal zum römischen Könige gewählt. Um Mainz und Köln zu gewinnen, hatte Sigismund mit beiden erst eine förmliche Wahlkapitulation abschliessen müssen, in welcher er sich verpflichtete, nur von Johann XXIII. oder dessen rechtmässigem Nachfolger die Kaiserkrone zu empfangen und in welcher er unter anderem dem Kölner, neben einer Privilegienbestätigung im weitesten Umfange, für seine Unterthanen noch besonders die Zollfreiheit in Düsseldorf und im Lande Berg zugesagt hatte, vgl. Deutsche Reichstagsakten Bd. 7, no. 65.

2) Kölner Jahrbücher a. a. O. Bd. 13, S. 51.

3) Einen ausführlichen Bericht über die Vorgänge vor und bei der Wahl enthält das oben erwähnte Memoriale des 15. Jhds. no. III und IV a. a. O. S. 349–363; auf ihm beruht auch die gegenwärtige Darstellung.

4) Kölner Jahrbücher Rec. C a. a. O. S. 97.

bewegen, obwohl der Rath im Gegensatze zur Bürgerschaft anfangs der bergischen Partei wohlwollend gegenüber stand¹. Vielleicht mochten ihm gerade die bedeutenden Machtmittel des jülich-bergischen Hauses, die nach dem Willen des kinderlosen Herzogs Reinald demnächst sich in der Hand Adolfs von Berg vereinigen sollten, schliesslich die Neutralität doch klüger erscheinen lassen. Er erklärte deshalb sowohl den Abgesandten des Kapitels, welche angesichts der drohenden Haltung der Gegner ihn um seinen Schutz baten, als auch dem Herzoge Reinald, man betrachte die Wahl als eine rein geistliche Angelegenheit; man werde den anerkennen, der die päpstliche Konfirmation vorzeige, und werde ihm bereitwilligst Huldigung leisten, nachdem er seinerseits der Stadt die übliche Privilegienbestätigung gewährt habe². Das erbetene Geleit wurde den auswärtigen geistlichen und weltlichen Herren für 14 Tage bewilligt. Auch versprach der Rath, die Freiheit der Wahl selbst schirmen und keine Vergewaltigung derselben zu lassen zu wollen; nur möge man ihn einen Tag vorher von der beabsichtigten Wahl in Kenntniss setzen.

Als nun, nachdem die Leiche Friedrichs im Dome feierlich beigesetzt war³, eines Tages das Kapitel in der Sakristei des Domes, wie es hiess zur Vorberathung, zusammentrat, drang die bergische Partei, der sich noch der Junker Gerhard von Kleve-Mark, die Herren von Reifferscheid, von Schleiden und andere angeschlossen hatten, dort ein, um eine etwa beabsichtigte Wahl gewaltsam zu hindern⁴. In Folge dessen verliess die moersisch gesinnte Mehrheit des Kapitels, nachdem sie die Schlüssel zum Chore des Domes an sich genommen, am Abend des 17. April in aller Stille die Stadt und begab sich nach Bonn⁴. Als bekannt wurde, dass zahlreiche Domherren Köln verlassen, versammelten sich am 18. April die obengenannten Herren mit den beiden zurückgebliebenen Kanonikern Wilhelm von Sombreff⁵ und Johann Quentin

1) Vgl. die späteren Vorgänge bei der Wahl Wilhelms von Berg unten S. 12.

2) Memoriale a. a. O. S. 359.

3) Friedrich von Saarwerden starb am 9. April; seine Leiche wurde am 12. nach Köln gebracht, im Dome ausgestellt und am 14. April beigesetzt, Kölner Jahrbücher Rec. B. a. a. O. S. 54.

4) Kölner Jahrbücher a. a. O. S. 98 u. 99.

5) Jacob oder Wilhelm von Sombreff war zugleich Dekan von S. Severin, Kölner Jahrbücher Rec. B und C a. a. O.

von Schonenbach¹, liessen durch einen Schmied die verschlossene Chorthür öffnen, wählten den Wilhelm von Berg zum Erzbischof, hoben diesen der Sitte gemäss auf den Hochaltar und stimmten ein Tedeum an².

Dieses Vorgehen versetzte das im Dome anwesende Volk in die grösste Aufregung. Ein Theil zog zum Rathause und forderte mit lauter Stimme von dem dort versammelten Rathe ein energisches Einschreiten. Dieser schickte auch sofort eine Abordnung mit den Gewaltmeistern in den Dom, um die entrüstete Menge zu beruhigen. Der Rath habe, so lautete eine gleichzeitig verlesene Morgensprache, dem Kapitel die Freiheit der Wahl gewährleistet, nichtsdestoweniger sei der eine Theil der Domberren nach Bonn übergesiedelt, während der zurückgebliebene im Dom die Neuwahl vorgenommen habe. Angesichts der Doppelwahl habe der Rath vorläufig strengste Neutralität beschlossen und mache eine solche auch seinen Bürgern zur Pflicht bis die päpstliche Entscheidung eingetroffen sei. Dem vom Papste konfirmirten werde auch er seine Huldigung nicht versagen³.

Auch nach Bonn war bald die Kunde von den gewaltsamen Vor-

1) Johann von Schonenbach gehörte zu den Priesterkanonikern und war Pfarrer von Willich bei Krefeld, das dem Patronat des Domkapitels unterstand.

2) Sicher bezeugt als Wähler sind nur Wilhelm von Sombreff und Johann Quentin von Schonenbach, die später der Rache Dietrichs zum Opfer fielen. Diese allein nennt auch nur Jacob von Soest, *Chronicon episcoporum Coloniensium a. a. O.*, ferner die sog. Koelhoff'sche *Chronik a. a. O.* Bd. 14, S. 746 und *Kölner Jahrbücher Rec. C²*, S. 98. Das *Memoriale III a. a. O.* führt als Wähler an Junker Gerhard von Kleve-Mark, Jacob von Sombreff, Johann Quentin von Schonenbach und Propst Rummel [wohl aus dem Geschlechte der Rummel von Hetzingen], welcher letzterer uns sonst nirgendwo mehr begegnet. Junker Gerhard wird im Jahre 1414 als Propst von Xanten aufgeführt und gehörte mit den Pröpsten von Soest und Bonn zu den Prioren der Kölner Kirche. Die Prioren hatten aber seit 1238 das Wahlrecht verloren; Gerhard konnte es also nur ausüben, wenn er neben seiner Propstei auch noch eine Dompräbende besass. Hiervon jedoch ist uns nichts bekannt. Vgl. G. von Below, *Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel* S. 39 ff., ferner Cardauns, *Konrad von Hostaden* S. 80 ff., Hüffer, *Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts* S. 287 ff. und neuerdings Kummer, *Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des grossen Schismas 1378—1418*, vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier und Mainz (Leipziger Diss. 1891).

3) *Memoriale* 3 a. a. O.

gängen im Dom gelangt. Die dort versammelten Kapitulare wandten sich dieserhalb beschwerdeführend an den Rath, mit dem dringenden Ersuchen, die heiligen drei Könige sowie die anderen Kleinodien des Domes in Zukunft besser hüten zu wollen.

Der Rath antwortete, er sei an den Vorgängen im Dom durchaus unschuldig; er bedauere, dass die Domherren so wenig Zutrauen zum Rathe gehabt und aus Furcht vor der bergischen Partei die Stadt verlassen hätten. Er habe sie doch immer wohl beschützt und würde auch dieses Mal die Freiheit der Wahl gesichert haben, wenn sie in der Stadt verblieben wären. Die heiligen drei Könige werde er nach wie vor hüten¹.

Am 21. April traten dann die in Bonn anwesenden Domherren² in der Münsterkirche zusammen und stellten eine Wahlkapitulation fest, in welcher dem Kapitel ein wirksamer Schutz seiner Rechte, Privilegien und Güter, sowie eine entsprechende Antheilnahme an der Verwaltung des Stiftes zugesagt wurde und welche für den Gewählten die Verpflichtung enthielt, mit seiner ganzen Macht die geistliche und weltliche Jurisdiktion des Stiftes wieder zur allgemeinen Anerkennung zu bringen und keine die Jurisdiktion betreffende Abmachung mit wem immer, zu treffen, ohne vorherige Befragung des Kapitels³. Mit diesem Paragraphen war dem künftigen Erzbischofe seine Stellung zur Stadt Köln vorgezeichnet, denn die Frage der Jurisdiktion in der Stadt hatte stets bis in die jüngste Zeit hinein einen Hauptstreitpunkt gebildet in den Kämpfen zwischen der Stadt und ihrem Fürsten.

Sämmtliche anwesenden Kapitulare verpflichteten sich durch Eidschwur für den Fall ihrer Wahl zur gewissenhaften Befolgung dieser Kapitulation; darauf traten sie am 24. April abermals in der Münsterkirche in Bonn zusammen und wählten den bisherigen

1) Das Memoriale III a. a. O. hat das Datum: anno etc. decimo quarto crastino dominice misericordias domini (April 23). In den städtischen Kopienbüchern Bd. 5, Bl. 73 [Stadtarchiv Köln] lautet es: sabbato post dominicam quasimodogeniti (April 21).

2) Es waren ihrer sechszehn; als Zeugen fungirten der Propst von St. Patrocius in Soest, der Dekan von St. Cassius in Bonn, ausserdem vier juristische Beiräthe. Zugegen waren allein 15 Grafen, unter ihnen der Stiftsvogt Gerhard von Sayn, vgl. Archiv für die Geschichte und Statistik des Vaterlandes (Bonn 1785) S. 48 ff.

3) § 8 der Kapitulation, abgedruckt im Archiv a. a. O.

Stiftsadministrator Dietrich von Moers zum Erzbischof. Dieser beschwor gleich nach der Wahl in Gegenwart aller Kapitulare und Zeugen nochmals die einzelnen Punkte der Kapitulation, welche ihm der Diakon Johannes von Lennep mit lauter Stimme vorlas¹.

II. Kapitel.

Bemühungen der Gewählten um die Anerkennung durch den König, den Papst und die Stadt Köln.

Dietrich war der zweite Sohn des Grafen Friedrich II. von Moers und der Walburga von Saarwerden, der Schwester und Erbin des Erzbischofs Friedrich III. Nachrichten über seine Jugend sind nur sehr spärlich vorhanden, doch steht fest, dass er sich der besonderen Gunst seines erzbischöflichen Oheims zu erfreuen hatte, der ihm denn auch schon in jungen Jahren die hochangesehene Propstei des S. Kassius-Stiftes in Bonn verschaffte und ohne Zweifel seine Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung leitete. Nachdem Dietrich auf den Universitäten Heidelberg² und Bologna³ studirt, schloss er sich im Frühjahr 1409 in letzterer Stadt der Gesandtschaft an, welche sein Oheim zum Konzil nach Pisa geschickt hatte⁴.

Ueber seine und seiner Mitgesandten Thätigkeit in Pisa selbst ist fast nichts berichtet. Dietrichs Name wird in den Akten des Konzils ausser in der Matrikel der Mitglieder desselben nirgends erwähnt⁵.

Im Jahre 1411 ist Dietrich wieder in der Nähe seines Oheims. Er ist zugegen, als dieser den Herzog Adolf von Berg mit dem Erbkämmereramte belehnt und tritt in der Urkunde als vornehmster Zeuge auf⁶. Zwar begegnen wir ihm nicht weiter in erzbischöf-

1) Archiv a. a. O. S. 49.

2) Am 31. Mai 1401 wurde er in Heidelberg immatrikulirt, Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg. I, ad a.

3) Friedländer-Malagola, Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis, S. 161.

4) d'Achéry, Spicilegium ecclesiasticum Bd. 1, S. 853.

5) Freundliche Mittheilung des Herrn Dr. Georg Erler in Leipzig:

6) 1411 April 20, Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 4, S. 63 Anm.

lichen Urkunden, dagegen wird er oft von der Stadt Köln als Vermittler angerufen und hat auch wiederholt ihren Bitten bereitwillig entsprochen¹.

Aber trotz dieses guten Einvernehmens hielt sich die Stadt ihrer, vor der Wahl beider Parteien gegenüber abgegebenen Erklärung gemäss vollkommen neutral. Sie hätte auch nichts lieber gesehen, als dass man sich auf beiden Seiten mit einer strengen Neutralität bis zum Eintreffen der päpstlichen Entscheidung zufriedengeben hätte. Aber in Folge der verwirrten kirchlichen und politischen Verhältnisse geschah das nicht.

Dem Wormser Konkordate (1122) gemäss hatte der Erwählte zunächst die königliche Bestätigung nachzusuchen. Diese gewährte ihm gegen Leistung des Lehnseides ausser den feudalen Rechten die Befugniss, die Hoheitsrechte auszuüben, welche an den bischöflichen Stuhl gekommen waren, die Vermögeuseinkünfte zu beziehen, welche dem Bischeffe zustanden, selbst wenn sie eine Consequenz seiner bischöflichen Stellung waren, und das Eigenthum an den allodialen Gütern der bischöflichen Kirche zu geniessen². Sodann bedurfte er aber auch der päpstlichen Bestätigung³, um die spiritualia seines bischöflichen Amtes ausüben und sich die Weihe ertheilen lassen zu können.

Nun gab es aber in jener Zeit zwei römische Könige, Wenzel und seinen Bruder Sigismund. Und wenn letzterer auch von sämtlichen Kurfürsten mit Wenzels Einvernehmen formell anerkannt war, so hatte er sich doch noch immer nicht krönen lassen können, obwohl er bereits drei Jahre erwählter König war.

Noch weniger ausschlaggebend konnte in jener Zeit die päpstliche Bestätigung sein, da sich drei Päpste um den Stuhl Petri stritten und es durchaus nicht schwierig war, zumal für einen Erwählten von Köln, gegen den Widerspruch des einen Papstes die Konfirmation des anderen zu erlangen. Ein solcher Verlauf war

1) Stadtarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 5, Bl. 29, 34b, 37, 61b, verzeichnet in den Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln.

2) Vgl. z. B. Friedberg, Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts (3. A.) S. 296 ff.

3) Das Bestätigungsrecht war im Wormser Konkordate den Metropolitane zugesprochen, wurde aber schon bald von den Päpsten ihnen entzogen. Durch die Konstanzer Konkordate ist das päpstliche Bestätigungsrecht seitens der deutschen Nation offiziell anerkannt worden.

damals um so eher zu befürchten, als Wilhelm von Berg bisher zur Obedienz Gregors XII. sich bekannte, während Friedrich von Saarwerden und ebenso Dietrich zu Alexander V. und seinem Nachfolger Johann XXIII. übergegangen waren¹. Bei letzterem kamen indess nicht nur Dietrich von Moers, sondern auch Wilhelm von Berg, der bisherige Anhänger Gregors, um die Konfirmation ein, Wilhelm wohl mit Rücksicht darauf, dass die Kölner Kirchenprovinz, wie oben bemerkt, auf der Seite Johans XXIII. stand².

Während nun aber die Kurie sehr geneigt war, dem Wilhelm von Berg die Konfirmation zu ertheilen und die Freunde Dietrichs deshalb einen schweren Stand hatten, löste sich die Frage der königlichen Bestätigung für Dietrich glatt und leicht, da seine Wahl ja geradezu auf den Rath des Königs und des Erzbischofs von Mainz erfolgt war³.

Dementsprechend trat denn auch Sigismund, sobald er von der erfolgten Neuwahl in Kenntniss gesetzt war, entschieden für Dietrich ein. Er forderte die Stadt in einem Schreiben auf, sich dem Elekten von Moers anzuschliessen und ihm ihre Hülfe und ihren Beistand zu leihen⁴.

Die Stadt kam durch diesen königlichen Befehl in nicht geringe Verlegenheit. Sie durfte aus ihrer, beiden streitenden Parteien zugesicherten Neutralität nicht heraustreten, lief aber zu gleicher Zeit Gefahr, die Gunst des Königs zu verlieren. Letzteres zu befürchten hatte man um so mehr Grund, als die Stadt noch immer nicht dem Könige gehuldigt, daher auch noch keine Bestätigung ihrer Privilegien erhalten hatte. Zwar hatte der Rath

1) Dietrich war im Auftrage seines Oheims Friedrich bei der Wahl Alexanders V. am 26. Juni 1409 in Pisa zugegen, vgl. oben S. 14.

2) Ennen, Geschichte der Stadt Köln, Bd. 3, S. 173. Ennen lässt beide die Bestätigung bei Alexander V. nachsuchen, dieser war aber schon am 31. Mai 1410 gestorben und an seine Stelle war Balthasar Cossa als Johann XXIII. getreten.

3) „Item des neisten dinstages darna do kore dat gantz capittel zo Bonne einen ertzbuschof mit namen Dederich von Mörse, mit rade des koninks van Ungeren und des buschof van Mentze“, Kölner Jahrbücher a. a. O. Bd. 13, S. 51. Der Tod Friedrichs von Saarwerden war am 9., die Wahl Dietrichs am 24. April erfolgt. Der König weilte damals beim Grafen von Montferrat, es konnte also zwischen dem Tode des alten und der Wahl des neuen Erzbischofs der königliche Rath nicht wohl eingeholt sein, vgl. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigismunds. Bd. 1, S. 381 ff.

4) Memoriale a. a. O. S. 360.

am 17. Oktober 1413 durch einen Boten Sigismund zu seiner Königswahl beglückwünschen lassen; die Huldigung aber wollte sie ihm nur in Köln leisten¹. Da sich nun inzwischen in Folge der zwiespältigen Bischofswahl die Verhältnisse am Niederrhein für die Stadt immer bedrohlicher gestaltet hatten, hielt es der Rath doch für dienlicher, die Ankunft des Königs in Deutschland nicht abzuwarten, sondern schickte ihm eine Gesandtschaft entgegen², mit dem Auftrage, vom Könige eine Bestätigung des *ius de non evocando* zu erwirken und ihm über den Stand der durch die Bischofswahl hervorgerufenen Streitigkeiten Bericht zu erstatten³.

Vrunt, der Sprecher der Gesandtschaft, traf bereits in Basel das königliche Hoflager. Dort erfuhr er, der König gedenke am 8. Juli einen Reichstag in Speier abzuhalten⁴. Sofort berichtete er darüber nach Köln und rieth der Stadt dringend, nach Speier Gesandte zu schicken. Der Rath kam sofort diesem Verlangen nach, um so mehr, als er wahrscheinlich den oben erwähnten Brief Sigismunds betreffs der Anerkennung des Elekten Dietrich inzwischen erhalten hatte, und schickte den städtischen Rechtsgelehrten Johann von Neuenstein, Ritter Heinrich Hardevust und den Bürgermeister Heinrich von Aussem (Ouxheim) zu dem angesagten Reichstage ab.

Am 19. Juli traf der König in Speier ein⁵. Der Reichstag fand zwar wegen zu geringer Betheiligung der Fürsten nicht statt⁶, wohl aber Einzelverhandlungen, über deren Natur und Ergebniss jedoch nichts verlautet. Auch die kölnische Gesandtschaft wurde vom Könige wiederholt empfangen, jedoch scheint bei der ersten Audienz die Wahlangelegenheit gar nicht berührt worden zu sein; wenigstens wird uns nur berichtet, der König habe die Botschaft

1) Stadtarchiv Köln, Kopienbücher, Bd. 5, Bl. 74 b.

2) Am 21. Juni 1414 ersucht die Stadt brieflich die Fürsten und Städte Italiens um sicheres Geleit und Schutz für ihre Gesandten, Kopienbücher, Bd. 5, Bl. 74.

3) Kopienbücher, Bd. 5, Bl. 74 b.

4) Am 16. Juni hatte Sigismund von Piemont aus zunächst Frankfurt auf den 8. Juli nach Speier eingeladen, es sollten dort die Streitigkeiten im Reich, besonders die am Rhein, beigelegt werden, Deutsche Reichstagsakten Bd. 7, no. 135.

5) Aschbach, Geschichte Kaiser Sigismunds, Bd. 1, S. 402.

6) Als anwesend lassen sich nachweisen Erzbischof Johann von Mainz, Pfalzgraf Ludwig und die Vertreter der Städte Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Köln und Friedberg, Deutsche Reichstagsakten Bd. 7, no. 175.

und ihre Versicherung der Treue und Ergebenheit huldvoll aufgenommen. Als aber die Gesandten nach einigen Tagen mit den anderen Städteboten sich zur Abreise anschickten, weil ihnen der König mitgetheilt hatte, er beabsichtige nunmehr bestimmt zur Krönung nach Aachen zu reisen und erwarte die Unterstützung der Städte¹, entbot derselbe die kölnischen Gesandten noch einmal zu sich. Er stellte ihnen in gütlicher Weise vor, es sei sein Wunsch, dass ihre Stadt den Elekten Dietrich von Moers, der auch bereits die meisten Städte und Dörfer des Stifts innehabe, als Erzbischof anerkenne. Sie möchten dem Rathe diesen seinen königlichen Befehl mittheilen und ihn veranlassen, dem Erzbischof Dietrich Hülfe und Beistand zu leisten².

Aber obwohl Dietrich auf dem bald darauf in Koblenz stattfindenden Reichstage auch die Anerkennung der anderen rheinischen Kurfürsten erhielt, zögerte doch die Stadt Köln noch immer. Erst als die unter dem 30. August ausgestellte päpstliche Ernennungsbulle³ in Köln eingetroffen war, erkannte auch sie den Dietrich als Erzbischof an.

Am 8. November vollzog dieser dann in Aachen nach dem alten *ordo coronationis* die Salbung und Krönung Sigismunds⁴.

1) Memoriale III. a. a. O., S. 356.

2) Memoriale III. a. a. O.

3) Johann XXIII. hatte zunächst auf Grund eines schon zu Erzbischof Friedrichs Zeiten erlassenen Dekrets, durch welches er sich die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles nach Friedrichs Tode vorbehalten, die Wahl Dietrichs, sowie die in Folge davon bereits getroffenen Massregeln für ungültig erklärt. „Er wolle annehmen, heisst es in dem Schreiben, dass das Kapitel und Dietrich selbst die betreffende Reservationsbulle nicht gekannt hätten und darum nicht gegen sie vorgehen.“ Dann aber ernannte er aus päpstlicher Machtvollkommenheit den Kanonikus an der Kölner Domkirche, päpstlichen Notar und Subdiakon Dietrich zum Erzbischofe und ertheilte den von Dietrich seit seiner Wahl in *spiritualibus* et in *temporalibus* bereits vollzogenen Handlungen nachträglich die päpstliche Genehmigung. Die Bulle ist datirt Bononie III. kal. sept. pontificatus anno quinto, Lacomblet Urkundenbuch Bd. 4, no. 86; (im Regest steht irrtümlich als Datum der 1. September). Gleichzeitig waren Bullen abgegangen an die Suffraganbischöfe, an das Domkapitel, an den Klerus, an die Vasallen und die Unterthanen mit der Aufforderung, ihn anzuerkennen und ihm zu gehorchen, sowie an König Sigismund mit der Bitte, ihn zu schützen. Lacomblet a. a. O. Anm.

4) Die genauen Berichte über den Krönungstag s. Deutsche Reichstagsakten Bd. 7, no. 167 u. 168. Dietrich vollzog die Krönung, obwohl er

Nach dem Krönungsmahle empfing Dietrich die feierliche Belehnung und Bestätigung sämtlicher der Kölner Kirche jemals zugestandener Privilegien und Freiheiten, unter anderem die Zölle zu Andernach, Neuss und Rheinberg, doch sollte der Zoll von Andernach nach Linz und der von Neuss nach Zons verlegt werden, wie das in Friedrichs Zeiten bestimmt worden sei, ferner folgte die Bestätigung des Münzrechtes an jedem beliebigen Orte der Diözese Köln¹.

In besonderen Urkunden vom selben Orte und Tage erteilte ihm der König Transsumpte aller von seinen Vorfahren den Erzbischöfen gewährten Privilegien².

Von Aachen begab sich Sigismund mit dem Elekten Dietrich zunächst nach Bonn³, obwohl eine besondere Abordnung des Rathes den König gebeten hatte, der Stadt Köln einen Besuch abzustatten. Es hatte dem Könige missfallen, dass diese ihm nicht in allem zu Willen gewesen war. Sie hatte weder seinen wiederholten Befehl, den Elekten Dietrich als Erzbischof anzuerkennen und ihm beizustehen, befolgt, noch war sie ihm in der Frage der Judensteuer entgegengekommen⁴. Die Verstimmung Sigismunds hatten dann die Feinde der Stadt auszunutzen gesucht. Sowohl in Speier als besonders in Koblenz hatte eine Anzahl der durch das demokratische Regiment vertriebenen Kölner Patrizier sich zusammengefunden; sie waren mit dem Elekten Dietrich in Verbindung getreten, hatten durch seine Vermittlung auch dem Könige sich genähert und hofften, die durch den Verbundbrief vom 14. September 1396 ohne Widerstand der Herren aufgerichtete Zunftverfassung über den Haufen werfen und die alte Geschlechterverfassung wie-

noch nicht Bischof war. Er hatte zwar sofort nach Empfang der päpstlichen Konfirmation, getreu seinem in der Wahlkapitulation (§ 15) gegebenen Versprechen, in Bonn sich die Priesterweihe erteilen lassen und las bei der Krönungsfeier seine erste Messe; die Bischofsweihe empfing er aber erst am 3. Februar 1415 ebenfalls in Bonn, vgl. Jacob von Soest a. a. O.

1) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 4, no. 88.

2) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 4, S. 95, Anm. 2. Vgl. auch (Bossart), *Securis ad radicem posita*, Anhang (Ausgabe von 1792) no. 182.

3) Kölner Jahrbücher Rec. C. a. a. O., S. 101.

4) Der König verlangte von den Kölner Juden 84000 Gld.; diese gaben ihm aber, im Einverständniß mit der Stadt, nur 12000 Gld., Deutsche Reichstagsakten Bd. 7, no. 160 u. 161.

derherstellen zu können¹. Ueber diese Vorgänge war der Rath wohlunterrichtet: er erkannte auch die Gefahr, welche darin für die Stadt und ihre neue Verfassung lag. Deshalb hatte er sich sowohl dem Könige, als auch dem Elekten Dietrich gegenüber seit dem Tage in Koblenz freundlicher gezeigt. Er hatte Sigismund auf seinem Zuge nach Aachen bereitwillig Hülfe zugesagt und hatte auch eine Abordnung zur Krönungsfeier geschickt. Die Bemühungen der Gesandten, den König umzustimmen, waren nicht von dem gewünschten Erfolge gewesen. In Bonn aber wurden sie unter Dietrichs Theilnahme fortgesetzt und zu einem glücklichen Abschlusse geführt. Demzufolge zog der König am 16. November mit der Königin und dem ganzen Gefolge nach Köln, wo sie von der Bevölkerung mit Jubel begrüßt wurden². Am 21. desselben Monats bestätigte er zunächst der Stadt ihre sämtlichen Privilegien³, erklärte aber in einer Urkunde vom selben Tage, die Bestätigung gelte nur für die Privilegien, die den erzbischöflichen keinen Eintrag thäten⁴. Am nächsten Tage einigte man sich auch in der Judenfrage⁵.

Weiter setzte der König auch in Köln seine Bemühungen, zwischen der mörsischen und bergischen Partei einen Ausgleich herbeizuführen, mit grossem Eifer fort⁶. Denn es war sein sehnlichster Wunsch, am Niederrhein Ruhe und Ordnung herzustellen, bevor er zum Konzil nach Konstanz sich begäbe. Und wenn es ihm auch nicht gelang, Wilhelm von Berg zu einem Verzicht auf den erzbischöflichen Stuhl zu bewegen, so brachte er wenigstens eine Einigung zwischen Dietrich⁷ und der Stadt Köln zu Stande,

1) Als Mitglieder der Verschwörung werden genannt: Stölzgin, Costin, Edmund und Johann Cannus, Costin Lyskirchen, Dietrich von Schiderich, Heinrich Quattermart, Heinrich Hardevust und Johann von Cuesin. Mit dem Könige verhandelten sie durch den Grafen von Lupffen.

2) Kölner Jahrbücher Rec. C. a. a. O., S. 101.

3) Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 8380.

4) *Securis ad radicem posita*, Anhang no. 133.

5) Siehe unten.

6) Schaten, *Annales Paderbornenses*, S. 516.

7) Dietrich befand sich damals nicht nur im thatsächlichen Besitze des Erzstifts Köln, am 22. Sept. 1414 hatte ihm auch das Paderborner Kapitel die Administration der Diözese Paderborn auf 10 Jahre übertragen, vgl. die Urkunden im Königl. Staats-Archiv Münster, Fürstenthum Paderborn, no. 1502, 1503.

welche ihm selbst als Lohn für seine Anstrengungen die stattliche Summe von 30000 Gulden eintrug. Am 25. November wurde nämlich von Abgeordneten des Königs, des Erzbischofs Dietrich und des Rathes ein vorläufiger Vertrag geschlossen, über dessen Hauptpunkte der König wohl schon vorher sich in Bonn mit Dietrich verständigt haben mochte¹ und welche im wesentlichen also lauten²:

1. Alle Forderungen, welche der verstorbene Erzbischof Friedrich an die Stadt oder die Stadt an Friedrich und den Neukonfirmirten hat, sollen für ewige Zeiten abgethan sein.

2. Andererseits sollen alle Sühne-, Schied- und Verbundbriefe zwischen der Stadt und dem Erzbischof Friedrich noch weitere zehn Jahre in Kraft bleiben.

3. Bei Rechtsstreitigkeiten soll in Zukunft eine Kommission von zwei rechtskundigen Geistlichen, deren einen der Rath ernennt, den anderen der Erzbischof, entscheiden, ob eine Sache vor das geistliche oder vor das weltliche Gericht gehört.

4. Der Erzbischof wird vor seinem Eintritte der Stadt alle Privilegien in derselben Weise bestätigen, wie sie von Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden bestätigt sind. Erst wenn er diese Privilegienbestätigung dem Rathe übersandt und zugleich demselben seine päpstliche Konfirmationsurkunde vorgelegt hat, werden sich Freunde des Erzbischofs mit solchen der Stadt über den Tag des Einzuges und über die dabei zu veranstaltenden Feierlichkeiten verständigen.

5. Die Stadt gewährt dem Könige ein Darlehn von 30 000 Gld., welche der Erzbischof zurückzuzahlen verspricht in der Weise, dass 5000 Gld. von der Stadt als dem Erzbischofe geschenkt angesehen werden, und dass zur Abtragung der noch übrig bleibenden 25 000 Gld. der Stadt der halbe Zoll zu Bonn überlassen wird.

6. Zu dem Zwecke wird sie einen städtischen Aufsichtsbeamten nach Bonn entsenden, der auf Kosten des Erzbischofs daselbst gepflegt und gekleidet wird.

1) Am 19. November befand sich der König in Bonn; er bestätigte daselbst an diesem Tage die Privilegien des deutschen Ordens, vgl. Regesten und Itinerar des Königs, Aschbach a. a. O. Bd. 2, Anhang S. 463. Die darauf folgenden Verhandlungen in Köln fanden in der Abtei St. Martin statt unter dem Vorsitze des Königs, Memoriale IV, Chroniken der deutschen Städte a. a. O., S. 361.

2) Lacomblet, Urkundenbuch no. 90. Vgl. auch Memoriale IV a. a. O., S. 361.

7. Zur grösseren Sicherheit sollen sich für den Erzbischof die Städte Andernach, Ahrweiler, Linz und Bonn und 10 Herren und Ritter aus der Zahl der Freunde des Erzbischofs verbürgen. Nöthigenfalls soll die Stadt auch das Recht haben, alle erzbischöflichen Renten in der Stadt, welche an einzelne Bürger versetzt oder verkauft sind, an sich zu nehmen bis zur vollständigen Tilgung der Schuldsomme und der Abfindungssumme an die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe¹.

Auf diese vorläufige Vereinbarung hin erhielt Sigismund die erwähnten 30 000 Gld. von der Stadt ausgehändig. Zwei Tage später setzte er seine Reise nach Konstanz weiter fort, Abgesandte von ihm blieben aber noch bis zum definitiven Abschlusse des Verbundes in Köln zurück. Dieser erfolgte am 22. December ohne Schwierigkeit. Man genehmigte den vorstehenden Vertragsentwurf in allen Punkten und fügte ihm nur noch die Bestimmung hinzu, dass über die zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof Friedrich gegenseitig eingegangenen, auf die Zölle zu Düsseldorf und im Lande Berg bezüglichen Verpflichtungen von neuem verhandelt werden solle².

Am 7. Februar des folgenden Jahres hielt Dietrich sodann, nachdem er den beiden Bürgermeistern, die ihm mit vierhundert

1) Dietrich hatte bereits am 18. Septbr. 1. den kleinen Bierzoll zu Köln an Ludwig von Kassel um 284 Gld., 2. die Grut an Heinrich von Spiegel genannt Rodenbusch um 2600 Gld., 3. die Fettwage an Göbel Schaitzavel und Frau Gertrud um 500 Gld., 4. den Viehzoll und Pfortenzoll feldwärts an Johann von Bredel und Nese, Witwe des Mathias von Pingsheim um 1000 Gld., 5. den Rheinzoll mit Ausnahme des Salzmuuderamtes an Kuno Schwyne und Frau Bele um 750 Gld.; am 24. September 6. den Molter und das Recht an den Rheinmühlen zwischen Deutz und Köln an Walter von Dyke um 5700 Gld., 7. den Erlös aus den 8 Wohnungen unter dem Dache des „Saales“ und einem zugehörigen Baumgarten um 800 Gld. mit Zustimmung des Domkapitels und mit Vorbehalt des Rückkaufs veräussert, vgl. Urkunden no. 8336—8339 und 8344—8345 im Stadtarchiv Köln. 1415 am 7. Juni verzichtete die Stadt auf den halben Zoll in Bonn, gab auch die bereits erhobenen Summen dem Erzbischof heraus, nahm aber statt dessen die erwähnten Renten in Pfandnutzung, nachdem sie den bisherigen Renteninhabern die dem Erzbischof vorgeschossenen 11635 Gld. zurückgezahlt hatte, daselbst Urkunde no. 8444. — Am 25. Juni verkaufte sie jedoch ihrerseits wieder die Renten an die ursprünglichen Pfandinhaber, a. a. O., no. 8449—8454.

2) Urkunde vom 22. Dezember 1414, Stadtarchiv Köln, Haupt-
Urk.-Arch. no. 8398.

festlich geschmückten Bürgern bis zum Schlagbaum vor dem Bonner Thore entgegengeritten waren, die Bestätigungsurkunde der städtischen Privilegien überreicht hatte, seinen Einzug in die Stadt und nahm unter grossen Feierlichkeiten die Huldigung derselben entgegen¹. Tags darauf verliess er Köln schon wieder und kehrte nach Bonn zurück, entschied aber vorher noch einen Streit unter den Schöffen, von denen ein Theil den Emund von Cuesin, der andere den Dietrich von Schiderich zum Greven gewählt hatte².

III. Kapitel.

Der Krieg der Gewählten.

Trotzdem nun die Stadt Köln den Erzbischof anerkannt und mit ihm den erwähnten Freundschaftsvertrag geschlossen hatte, hielt sie sich doch in den jetzt folgenden Kämpfen vorläufig neutral; sie hatte allerdings in Folge dessen am meisten zu leiden, da beide Parteien über die Neutralität unwillig waren. Der Handel auf dem Rheine war vollständig brach gelegt, der Rhein selbst nach beiden Seiten hin gesperrt. Der Rath strebte deshalb auch nach Kräften dahin, die Fehde gütlich beizulegen oder doch wenigstens eine Freiebung des Rheinstromes und eine grössere Berücksichtigung der neutralen Stellung Kölns zu erzielen. Vergebens berief sich diese auf die Verträge, welche sowohl dem Herzoge von Berg wie dem Erzbischofe verböten, innerhalb bestimmter Grenzen am Rheine Befestigungswerke anzulegen. Einer Kölner Gesandtschaft, welche der Herzog am 29. Juni in Altenberg empfing, erklärte er, das neu errichtete Bollwerk zu Mülheim könne er erst niederreissen, nachdem die Fehde um das Bisthum zum Austrag gebracht sei. Wie oft und bitter jedoch die Stadt auch über die Schädigung ihrer Bürger an Leib und Gut, über die ungerechten Zölle klagte, mit denen Kölner Kaufleute nicht nur in den bergischen Landen, sondern nach dem Uebergange des Herzogs Anton zu den bergischen Brüdern besonders in Brabant und Limburg gedrückt würden³,

1) Memoriale IV. a. a. O.; Ennen, Geschichte der Stadt Köln Bd. 3, S. 190 ff.

2) Kölner Jahrbücher Rec. B. a. a. O., S. 52.

3) Stadtarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 5, Bl. 98—109, ferner 90b, 91 u. s. w.

so wurde doch in Wirklichkeit während des ersten Jahres der Krieg am Rhein selbst nur lässig betrieben. mit aller Heftigkeit dagegen tobte er in der Paderborner Diözese.

Wilhelm von Berg befand sich nämlich bereits im zweiten Jahre in einem erbitterten Kampfe mit seinem Stifte, als er im Frühjahr 1414 auf dringendes Verlangen seines Bruders Adolf sich an den Rhein begab, um sich um das Erzbisthum zu bewerben.

In diese traurigen Verhältnisse hatte Dietrich mit der ihm eigenen Energie eingegriffen. Er hatte das Paderborner Kapitel so sehr für sich zu gewinnen vermocht, dass ihm dasselbe, wie bereits gesagt, unter Zustimmung des Kölner Domkapitels, die Administration des Stifts Paderborn auf 10 Jahre übertrug¹.

Zugleich hatten sich ein Theil der Stiftsmannen und einige Städte mit ihm zu Schutz und Trutz verbunden². Durch reichliche Geldspenden, durch bereitwillige umfassende Privilegienbestätigungen veranlasste Dietrich nach und nach die meisten noch ausstehenden Herren und Städte der Uebereinkunft beizutreten. Was nicht gutwillig sich fügte, wurde mit Gewalt gezwungen³. Das alles nahm vorerst Dietrichs Thätigkeit so sehr in Anspruch, dass er am Rhein seine Sache nur schwach verfechten konnte. Als er dann aber bereits zu Beginn des Jahres 1415 das gesammte Paderborner Stiftsgebiet bis auf zwei befestigte Plätze in seiner Hand hatte, sollte auch der Krieg am Rhein mit allem Nachdruck geführt werden.

Um diese Zeit war es nun dem Kölner Rathe gelungen, die beiden streitenden Parteien zur Absendung einer Gesandtschaft nach Köln zu vermögen. Diese sollte unter dem Schutze des Rathes eine vorläufige Waffenruhe vereinbaren, und demnächst über einen endgültigen Vergleich verhandeln. Die Besprechungen begannen denn auch wirklich am 17. Juni 1415. In zwei verschiedenen Häusern berieth man und der Rath war emsig thätig, die gesondert gefassten Beschlüsse zu beiderseitiger Kenntniss und zu einem

1) Vgl. die oben erwähnten Urkunden im Königl. Staats-Archiv zu Münster, Fürstenthum Paderborn (St. M. F. P.) no. 1502, 1503 vom 22. Septbr. 1414. Die bei dieser Gelegenheit von Dietrich beschworene Kapitulation enthält Urk. no. 1516 a. a. O.

2) 20. Jan., 27. und 28. Febr. 1415 a. a. O. (St. M. F. P.) Urk. no. 1510, 1512, 1513.

3) Schaten, Annales Paderbornenses S. 515.

beide Theile befriedigenden Einklang zu bringen¹. Aber von einer aufrichtigen Neigung zum Frieden war, wenigstens auf bergischer Seite, wenig zu verspüren. Denn während die Verhandlungen die ganze Aufmerksamkeit der städtischen Behörden in Anspruch nahmen, machte Gerhard von Kleve-Mark mit einer auserlesenen Schaar von Mülheim aus einen Ueberfall auf das in Köln vor Anker liegende Schiff 'Ovelgötze' das der Erzbischof eigens hatte kriegsmässig ausrüsten lassen, um mit seiner Hilfe das Mülheimer Bollwerk zu stürmen, dem aber die bergische Besatzung bald so übel mitgespielt hatte, dass man es auf Kölner Gebiet in Sicherheit bringen musste.

Die Besatzung des 'Ovelgötze' leistete heftigen Widerstand, aber nichtsdestoweniger würde es Gerhard geglückt sein, das Schiff hinwegzuführen, wäre er nicht durch das entschiedene Eintreten der schleunigst herbeigerufenen Bürgermeister und mehrerer Rathsmitglieder daran gehindert worden². Die gegenseitige Erbitterung war durch diesen Zwischenfall noch grösser, die Aussicht auf eine baldige Beilegung des Streites schlechter denn je geworden. Die Verhandlungen wurden sofort abgebrochen und die Stadt erntete für ihre aufrichtigen Friedensbestrebungen nur Undank und Hohn.

Wie sehr sie sich auch beim Herzoge von Berg über die Verletzung der Neutralität beklagen³ und dem Erzbischof gegenüber ihre Unschuld an dem Ueberfalle beteuern mochte⁴, es half nichts. Beide Parteien liessen nur noch mehr ihren Unwillen an der Stadt und ihren Bewohnern aus und selbst König Sigismund machte ihr den Vorwurf, sie habe zum Bau des Mülheimer Bollwerks im Geheimen ihre Zustimmung gegeben. Da hierdurch der Rhein gesperrt und der ganze Handel und Verkehr lahm gelegt sei, so habe sie die Verpflichtung gehabt, beim Herzoge von Berg auf Zerstörung des Werkes zu dringen, nöthigenfalls ihm Fehde anzusagen und den Erzbischof nach Kräften zu unterstützen⁵. So wurden denn die Rüstungen auf beiden Seiten fortgesetzt, um einen

1) Memoriale III. a. a. O., S. 357.

2) Eine eingehende Schilderung dieses Vorfalles gibt die sog. Koelhoff'sche Chronik a. a. O. zum Jahre 1415, und nach ihr Ennen, Geschichte der Stadt Köln, Bd. 3 S. 179 ff.

3) Stadtarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 5, Bl. 113b, 1415 Juni 18.

4) a. a. O. 1415 Juni 27 und Juli.

5) Stadtarchiv Köln, Kaiserbriefe, d. d. Konstanz 1415 Juni 22.

entscheidenden Schlag zu führen. Dieser erfolgte gerade vier Wochen später bei dem Hause Rott in der Nähe von Siegburg, endigte aber mit einer völligen Niederlage des Herzogs Adolf¹. In Folge hiervon scheint nun auch auf bergischer Seite eine ernstere Neigung zum Frieden hervorgetreten zu sein. Denn als zwei Tage später in Köln wegen Auswechselung der Gefangenen unterhandelt wurde, gelang es den Räten des Herzogs von Jülich und Geldern², einen Waffenstillstand zu vereinbaren, welcher vom 22. Juli bis zum 5. August dauern sollte³.

Nach Ablauf dieser Waffenruhe nahm die Fehde allerdings ihren Fortgang⁴, aber Wilhelm von Berg zog sich vom Schauplatze zurück und überliess die Fortführung des Krieges seinem Bruder Adolf. Er hatte sich von der Aussichtslosigkeit des Kampfes am Rhein überzeugt und hatte auch die Hoffnung aufgegeben, das Stift Paderborn wieder zu gewinnen, nachdem sein Gegner am 13. April vom Papste Johann XXIII. als Administrator bestätigt⁵ und die Ernennungsbulle am 8. August unter begeisterten Zurufen des Volkes in Paderborn verlesen worden, nachdem auch Steinheim gefallen und Neuhaus, der letzte ihm treu gebliebene feste Platz durch Vertrag am 2. Oktober 1415 in Dietrichs Hände gekommen war. Er vermochte daher den Lockungen seines Gegners nicht wohl zu widerstehen, als ihm dieser seine schöne Nichte, die Gräfin Adelheid von Teklenburg zur Ehe anbieten und eine reiche

1) Kölner Jahrbücher Rec. B. a. a. O. S. 54.; vgl. noch Rec. C. a. a. O., S. 108; der Kampf fand statt am 16. Juli. Ueber die Oertlichkeit vgl. Korth, Annalen des Hist. Ver. Heft 55, S. 291 Anm. 1.

2) Es waren Engelbrecht Nijt van Birgel Erbmarschall, Godart von Bongart Erbkämmerer und Landdrost zu Jülich und Ritter Wilhelm von Vlatten.

3) München, Königl. Reichsarchiv, Redinghoven'sche Sammlung-Bd. 7, Bl. 364b.

4) Mit nicht geringerem Eifer werden aber auch die Friedensversuche immer wieder erneuert, besonders von Seiten der Stadt und des Herzogs von Jülich. Schon am ersten Tage nach Ablauf des Waffenstillstandes war ein Termin für die Wiederaufnahme der Verhandlungen anberaumt, der dieses Mal vom Erzbischof nicht beschiedt wurde, Stadtarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 5, Bl. 119. Von da ab ertheilt die Stadt wiederholt den Abgesandten beider Parteien Sicherheit zu Verhandlungen in der Stadt, a. a. O. Bl. 125b, 132b, 137b.

5) Königl. Staatsarchiv Münster (St. M. F. P.) no. 1514a, abgedruckt bei Schaten, Annales Paderbornenses zum Jahre 1415.

Mitgift in Aussicht stellen liess. Wilhelm hatte noch keine höhere geistliche Weihe empfangen, so dass seiner Verheirathung nichts im Wege stand. Am 3. December trafen beide Gegner in Soest zusammen und schlossen Frieden miteinander. Wilhelm gab seine Ansprüche auf das Erzbisthum Köln auf, Dietrich verlobte ihm seine Nichte Adelheid und sicherte ihm eine Mitgift von 20000 Gld. zu¹.

Adolf war über das Vorgehen seines Bruders, wie nicht anders zu erwarten stand, in hohem Grade erbittert, allein er vermochte an der Sache selbst nichts mehr zu ändern, zumal er vollauf zu thun hatte, um sich am Rhein gegen Dietrich zu halten, dem das Glück auch dort sich mehr und mehr zuwandte.

Dietrich war nach der Soester Zusammenkunft mit Wilhelm von Berg zunächst wieder an den Rhein zurückgekehrt und hatte einen letzten Versuch gemacht, die Stadt Köln zur ausgesprochenen Stellungnahme in dem Kampfe zu bewegen, diesmal nicht ganz ohne Erfolg.

Am 13. Januar nämlich schloss er mit der Bürgerschaft ein neues Finanzgeschäft ab. Sie liess ihm abermals 7000 Gld. und stellte ihm an demselben Tage einen Revers aus, dass er die sämtlichen erzbischöflichen Renten in der Stadt jederzeit zurückerkalten könne, wenn er ihr das Gesamtdarlehn von 43635 Gld. erstatten würde. Ueberdies erklärte sie sich bereit, dem Herzog Adolf von Berg und seinen Unterthanen fortan das freie Geleit zu versagen und die Handelsbeziehungen zu ihnen zu lösen².

Von welchen Erwägungen die Stadt sich bei dieser Erklärung leiten liess, wissen wir nicht. Die wiederholten dringenden Aufforderungen Sigismunds, für die Niederlegung des Mülheimer Bollwerks einzutreten, können ebenso wenig wie die harten Bedrängnisse, welche ihre Bürger bisher von beiden Parteien erleiden gemusst, allein den Beweggrund gebildet haben³. Vielleicht

1) Vgl. den Vertrag bei Lacomblet, Urkb. Bd. 4, no. 94. Die Trauung wurde durch Dietrich am 20. Februar 1416 zu Arnsberg vollzogen.

2) Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 8542.

3) Noch von England aus hatte sich Sigismund wiederholt mit der Aufforderung an die Stadt gewandt, sie möge für die Niederreissung des Mülheimer Bollwerks eintreten, da sie die Pflicht habe, die Freiheit des Verkehrs auf dem Rheine bei Köln bis auf eine Meile oberhalb und unterhalb der Stadt aufrecht zu erhalten. Die Stadt liess sich aber höchstens dazu herbei, den Herzog Adolf wiederholt um Abbruch des Bollwerks zu ersuchen,

dass zu erhoffende Handelsvortheile sie beeinflussten? Wir hören wenigstens, dass Dietrich gerade damals den Entschluss gefasst hatte, das Lehnverhältniss, in welchem sein Oheim Friedrich von Saarwerden zu dem englischen Könige gestanden hatte, zu erneuern. Gewiss wird er den Kölner Rath davon in Kenntniss gesetzt und bei der Gelegenheit hervorgehoben haben, welche Aussichten sich daraus für den Handel der Stadt eröffneten.

Diese Vermuthung gewinnt an Boden, wenn man beachtet, dass derselbe Roilmann von Dadenberg, welcher später wirklich den erwähnten Vertrag mit Heinrich V. abschloss, auch die oben berührte Zusicherung der Hülfe von Köln erwirken half. Das weitere Verhalten der Stadt scheint unzweideutig zu beweisen, dass sie sich durch das englische Bündniss und durch die daraus zu erhoffenden Handelsvortheile in ihren Entschlüssen leiten liess.

Denn erst am 30. Januar stellte Dietrich im Schlosse zu Moers den nach England bestimmten Gesandten¹ ihre Beglaubigungsschreiben aus und ertheilte ihnen darin die Vollmacht, in seinem Namen mit König Heinrich zu verhandeln. Um jedoch ein wirkliches Lehnverhältniss eingehen zu können, durfte Dietrich keinen Mitbewerber um den erzbischöflichen Stuhl mehr haben. Deshalb ging er, noch bevor die Gesandten ihre Reise antraten, nach Westfalen und machte die Aussöhnung mit Wilhelm von Berg zu einer dauernden, indem er selbst am 20. Februar in Arnsberg die Trauung Wilhelms mit Adelheid von Teklenburg vollzog².

Am 4. Mai 1416 überreichten die Bevollmächtigten des Erzbischofs dem Könige Heinrich ihre Beglaubigungsschreiben³. Am 10. kam bereits zwischen ihnen und den englischen Abgeordneten⁴

ohne in dem beiderseitigen Verkehre eine Aenderung eintreten zu lassen, Kölner Jahrbücher Rec. C. a. a. O., S. 106; die Kölner Kopienbücher Bd. 5, Bl. 119 d, 128 c, 130, 135 b, 137, 137 b, 138 b enthalten zahlreiche Beschwerdebriefe der Stadt an den erzbischöflichen Befehlshaber von Riehl unterhalb Köln, den Grafen Gerhard von Sayn und an den Grafen Friedrich von Moers.

1) Es waren ausser Roilmann von Dadenberg bei den Verhandlungen mit England die erzbischöflichen Räte Heinrich von Erpel Dekan von St. Cassius in Bonn und Ritter Johann von Wyhenhorst thätig.

2) Vgl. oben S. 27 Anm. 1.

3) Hardy, Syllabus of Rymers foedera, Bd. 2, S. 592, zum 4. Mai 1416.

4) Diese waren Walter Hungerforde, John Tiptoote und John Honyng-ham, vgl. Hardy a. a. O.

der Vertrag zu Stande: das Lebensverhältniss, in welchem Erzbischof III. von Saarwerden zu England gestanden hatte, wurde erneuert und die Abgesandten Dietrichs leisteten in seinem Namen den Lehenseid. Dietrich sollte aber noch in einem offenen, notariell beglaubigten Schreiben erklären, dass er bereit sei, als treuer Vasall des Königs diesem gegen jedermann beizustehen, und so oft und wann der König es wünsche, mit 200 Lanzen ihm zu Hülfe zu eilen, nur nicht gegen den zukünftigen Papst, den König Sigismund, die Mitkurfürsten, den Herzog von Geldern, die Grafen von Kleve-Mark und Moers, seine Verbündeten, und auch nicht gegen den Herzog von Berg. Dafür erhielt Dietrich vom Könige Heinrich jährlich 1000 Goldkronen, ferner wurde den beiderseitigen Unterthanen volle Handels- und Verkehrsfreiheit gewährleistet, vorausgesetzt, dass sie die landesüblichen Zölle und sonstigen Abgaben entrichteten. Dieser Vertrag wurde von Heinrich am 25. Juni in Westminster ratificirt¹.

Während dieser ganzen Zeit war in dem Verkehre der Stadt mit Berg noch immer keine Aenderung eingetreten und keinerlei Anzeichen deuteten auf die ernste Absicht des Rathes, dem Herzoge schroffer gegenüber zu treten. Es war zwar an diesen die Aufforderung ergangen, das Bollwerk in Mülheim niederzulegen, weil es den Rhein sperre und der Stadt die Verpflichtung obliege, innerhalb der Bannmeile den Verkehr frei zu halten², allein der Rath stellte am 14. April auch an den Erzbischof das Ansinnen, die Befestigung bei Wesseling am Rheine abzubrechen, da diese gleichfalls gegen die bestehenden Verträge verstosse³.

Am 4. und 5. Mai richtete sie zwei gleichlautende Briefe an den Herzog von Burgund und an den Grafen von Holland, in welchem sie nochmals ihr Verhalten im Wahlkampfe darlegte und zu beweisen suchte, dass es dem Herzoge von Berg gegenüber ein durchaus loyales gewesen sei. Zugleich rief sie die Vermittelung beider Fürsten beim Herzoge an⁴. Ja noch am Tage vor Ablauf der Kündigungsfrist⁵ bat sie den Herzog von Berg um Verlänge-

1) Stadtarchiv Köln, Abth. Köln und das Reich. Die Auswechselung der Ratificationsurkunden verzögerte sich bis in den Herbst hinein.

2) Kölner Jahrbücher Rec. C. a. a. O., S. 106.

3) Stadtarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 6, Bl. 11b.

4) a. a. O. Bl. 17b und 18b.

5) Zwischen Herzog Adolf von Berg und der Stadt Köln bestand

zung der alten Handelsverträge, offenbar, weil sie zweifelte, ob überhaupt ein Lebensvertrag Dietrichs mit Heinrich V. zu Stande kommen würde. Erst als der Herzog von Berg ihr diese Bitte abschlug, kündigte sie auch ihrerseits den Bergischen den feilen Kauf. Inzwischen war nun wohl auch die Nachricht von den englischen Abmachungen an den Rath gelangt und so schloss er am 1. Juli mit dem Erzbischofe einen förmlichen Hilfsvertrag gegen Herzog Adolf von Berg zwecks Niederlegung des Mülheimer Bollwerks. Man wollte auf gemeinsame Kosten Deutz den Bergischen entreissen, dasselbe befestigen und von dort aus mit einem starken Heere Mülheim im Sturm nehmen. Der Erzbischof versprach der Stadt, in einen eventuellen Frieden mit dem Herzoge von Berg sie einzuschliessen, sie gegen Jedermann wegen dieses Bündnisses zu vertreten und schadlos zu halten, auch dafür zu sorgen, dass im Friedensschlusse den Kölner Bürgern die Zollfreiheit zu Düsseldorf und im ganzen Lande Berg wiederum gesichert würde. Sollte der Erzbischof vor Beendigung des Streits sterben, so verpflichteten sich Dechant und Kapitel, keinen zum Erzbischof zu wählen, der nicht den vorstehenden Vertrag treu zu beachten verspräche¹.

Am 11. August erfolgte sodann die förmliche Absage an den Herzog von Berg, obwohl auf beiden Seiten der Krieg bereits mit aller Heftigkeit entbrannt war². Der Kampf selbst zog sich noch bis zum November hin. Zwar wurde am 27. August auf dem Kurfürstentage zu Koblenz, dem sowohl Dietrich als auch Herzog Adolf

eine mündliche Uebereinkunft, welche beiden Theilen vor Abbruch der Verhandlungen eine zweimonatliche Kündigungsfrist zur Pflicht machte a. a. O. Bd. 6, Bl. 6b.

1) Lacomblet, Urkb. Bd. 4, no. 97; vgl. Kölner Jahrbücher Rec. C. a. a. O., S. 107. In Folge dieses Bündnisses sagte die Stadt auch den beiden Dietrich feindlich gesinnten Domherren, Johann Quentin von Schonenbach und Wilhelm von Sombreff, ihren Schutz auf, worauf der erstere am 5. Oktober 1416 in seiner Wohnung, der andere in der Kirche gefangen genommen und nach Brühl abgeführt wurde, Kölner Jahrbücher Rec. B. a. a. O., S. 60. Als am 13. December Sigismund in Aachen seinen vorläufigen Schiedsspruch fällte, erklärte sich der Erzbischof auf des Königs Bitten hin bereit, die genannten Domherren in Freiheit zu setzen, da aber sein Befehl nach Brühl kam, waren die beiden gerade in der Nacht vorher gestorben, weshalb die Vermutung auftauchen konnte, sie seien nicht ohne Vorwissen Dietrichs erdrosselt worden, Kölner Jahrbücher a. a. O.

2) Kölner Jahrbücher Rec. B., S. 56.

und sein Oheim Herzog Reinald von Jülich und Geldern beiwohnten, eine Einigung versucht¹⁾, aber auch diese Bemühungen verliefen, wie so viele früheren, ohne Ergebniss. Man wartete deshalb am Rheine mit Sehnsucht auf die Rückkehr Sigismunds aus England und erhoffte von seiner Vermittlung die endliche Beilegung dieses unseligen Streits, der nun schon ins dritte Jahr dauerte.

Als König Sigismund am 22. November in Aachen eintraf, entbot er die streitenden Parteien zu sich. Drei Tage nachher folgte dieser Einladung Dietrich in Begleitung des Rathes von Köln²⁾. Um den König günstig zu stimmen, gewährte die Stadt ihm ein Darlehen von 9000 Gld. auf ein Jahr³⁾. Vom Erzbischof erhielt der König 18000 Gld., wofür letzterer gestattete, den Zoll zu Bonn und Zons für jedes Zollfuder um 6 Turnosen zu erhöhen, bis die genannte Summe eingekommen wäre⁴⁾. Um dieselbe Zeit fand sich auch Herzog Adolf von Berg in Aachen ein und zahlreiche andere Fürsten und Herren⁵⁾. Man einigte sich bald dahin, dem Könige den Schiedsspruch zu übertragen. Dieser erfolgte am 13. December und lautete im Wesentlichen also:

Beide Parteien sollen mit allen ihren Helfern und Helfershelfern ausgesöhnt sein und die einzelnen Glieder derselben sollen in dasselbe Verhältniss zu einander zurücktreten, in welchem sie vor dem Ausbruch der Fehde standen. Die beiderseitigen Ansprüche auf Entschädigung sollen niedergeschlagen werden, ebenso alle Forderungen, welche Herzog Adolf oder seine Vorfahren an das Erzstift, oder aber Dietrich und seine Vorgänger auf dem erzbischöflichen Stuhle an Berg jemals erhoben haben. Die Jurisdiktion des Erzbischofs soll im Lande Berg auf die Entscheidung von solchen Prozessen beschränkt werden, welche sich auf Testamente, Ehesachen und geistliche Pfründen beziehen. Herzog Adolf erhält das Kämmereramt der Kölner Kirche zurück und die sämmtlichen anderen Lehen, welche er unter Erzbischof Friedrich besessen hat. Ueber

1) Kölner Jahrbücher Rec. B. a. a. O., S. 56.

2) a. a. O., S. 60.

3) Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 8729 vom 13. Dezbr. 1416. Nach den Kölner Jahrbüchern a. a. O. schenkte die Stadt am 18. December dem Könige 12000 Gld., mit denen die Kosten zum Abbruche des Mülheimer Bollwerks bestritten werden sollten.

4) Lacomblet, Urkb. Bd. 4, no. 100.

5) Kölner Jahrbücher Rec. B. a. a. O., S. 60.

die Zölle zu Düsseldorf und im Lande Berg. über die Schleifung der am Rhein errichteten Bollwerke soll endgültig eine Fürsterversammlung entscheiden, welche der König auf den 2. Februar des folgenden Jahres zu diesem Zwecke nach Konstanz einberufen wird. Doch sollen Mülheim und Monheim¹ bis dahin dem Könige übergeben und in königlichem Auftrage vom Grafen Friedrich von Moers verwaltet werden. Letzterer hat beide Plätze an Adolf zurückzustellen, falls der Schiedsspruch zu Konstanz nicht zur festgesetzten Zeit erfolgt².

Am 22. April 1417 erging dann das endgültige Urtheil eines Gerichtshofes von elf Bischöfen, sechs Herzögen, zwölf Grafen unter dem Vorsitze des Königs³ dahin, dass der Herzog Adolf die Orte Mülheim und Monheim, der Erzbischof aber Deutz, Riehl und Wesseling zu entfestigen habe⁴. Der Herzog wurde ausserdem noch verpflichtet, den Stiftseingesessenen und den Bürgern von Köln volle Zollfreiheit in seinem Gebiete einzuräumen, wie solche von seinem Vater und seiner Mutter dem Erzbischofe und der Stadt Köln für alle Zeiten zugestanden worden sei⁵.

IV. Kapitel.

Der Kampf des Erzbischofs Dietrich mit der Stadt Köln um die Stadthoheit.

Friedrich von Saarwerden hatte in der ersten Hälfte seiner Regierungszeit vergeblich versucht, die seinen Vorgängern auf dem erzbischöflichen Stuhle entrissenen Hoheitsrechte in der Stadt Köln zurück zu erobern. In den letzten beiden Jahrzehnten seines Lebens dagegen war sein Verhältniss zur Bürgerschaft ein leidlich freundschaftliches gewesen. Er hatte sogar die neue städtische Verfas-

1) Monheim unterhalb Mülheim hatte Herzog Adolf Ende des Jahres 1415 zu bauen begonnen, Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 8542.

2) a. a. O. no. 8728, abgedruckt bei Lacomblet, Urkb. Bd. 4, no. 99.

3) Kölner Jahrbücher Rec. C., S. 109.

4) Der Abbruch der Bollwerke in Mülheim und den anderen Orten begann am 7. Juni 1417 auf Kosten der Stadt Köln, Kölner Jahrbücher Rec. C., S. 62.

5) Lacomblet, Urkb. Bd. 4, no. 99 Anm.

sung anerkannt, allerdings ohne auf die beanspruchten Hoheitsrechte Verzicht zu leisten. Es war vielmehr sein fester Entschluss gewesen, zu gelegener Zeit diese von neuem geltend zu machen. Allein die Verhältnisse im Reich, später die mit der Stadt Köln gemeinsam geführten jahrelangen Kämpfe gegen Herzog Adolf um die Zollfreiheit in Düsseldorf und im ganzen Lande Berg, sowie um das freie Geleit nach Westfalen hatten ihn an der Durchführung seines Planes gehindert.

Dietrich machte das politische Programm seines Oheims, soweit es sich auf die Stadt Köln bezog, zu dem seinigen. Er hatte Jahre lang in der nächsten Umgebung Friedrichs gelebt und unter dessen eigenster Leitung sich zum Staatsmanne herangebildet. Die reichen Erfahrungen, die er in einem zweimaligen heissen Kampfe des Verstorbenen mit der Stadt sich gesammelt, kamen jetzt seinem Unternehmen zu Gute. Auch glaubte er bei der engen Freundschaft, die ihn mit den Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz, sowie mit dem Herzoge von Jülich und Geldern verband, auf manche thatkräftige Hülfe bestimmt zählen zu dürfen, sodass die Aussichten auf ein Gelingen aussergewöhnlich günstig schienen. Mit der ihm eigenen Rührigkeit ging er daher an's Werk, sobald sich der Wahlkampf zu seinen Gunsten entschieden hatte.

Wie so oft in früherer Zeit, boten auch diesesmal die Juden dem Erzbischofe den willkommenen Anlass, mit der Stadt anzubinden.

Nach der blutigen Verfolgung vom Jahre 1349 waren die Juden zum ersten Male wieder im Jahre 1372 in Köln zugelassen, auf Grund eines Vertrages zwischen Erzbischof Friedrich und der Stadt einerseits und zwischen jedem dieser beiden und den Juden anderseits. Der Vertrag sollte vom 1. Oktober 1372 an zehn Jahre Gültigkeit haben.

Am 1. Oktober 1384 wurde er erneuert und von da ab den Juden das Aufenthaltsrecht in Köln von zehn zu zehn Jahren verlängert bis zum Jahre 1414¹. Schon zu Beginn dieses Jahres war die Gemeinde der Juden bei Erzbischof Friedrich um eine noch-

1) Zur Geschichte der Juden in Köln vgl. a. a. O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters (Braunschweig 1866), S. 188 ff., E. Weyden, Geschichte der Juden in Köln am Rhein (Köln 1868); M. Brisch, Geschichte der Juden in Köln und Umgebung (Köln 1882); Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland (Berlin 1888 ff.)

malige Erneuerung des Vertrages eingekommen. Friedrich hatte ihnen diese auch zugesagt, aber die Stadt wollte davon nichts mehr wissen. Auf Bitten des Erzbischofs gab sie jedoch auch diesesmal nach¹. Man sicherte gemeinschaftlich den Juden für die nächsten zehn Jahre vollen Schutz an Leib und Gut zu, ebenso die Vertheidigung aller ihrer von Päpsten, Kaisern, römischen Königen und kölnen Erzbischöfen verliehenen Privilegien in und ausser dem Stifte. Weiter enthalten die Urkunden Bestimmungen über das Leibgeschäft und den Handel und über die Schlichtung der daraus etwa entstehenden Streitigkeiten, und bestimmen als zuständige richterliche Behörde in Civilsachen den Judenbischof, bei anderen Klagen das hohe weltliche Gericht. Bedeutendere Streitigkeiten unter den Juden selbst sollten durch eine aus den Vertretern des Erzbischofs und des Rathes bestehende Kommission ausgeglichen werden. Die regelmässige jährliche Abgabe an den Erzbischof sollte 70 Mk. betragen, die Höhe der zu entrichtenden Summe an die Stadt sich nach den Verhältnissen der einzelnen richten. Die Stadt sollte auch von den neu ankommenden oder selbstständig werdenden Juden ein Kopfgeld erheben dürfen². Strafgelder sollten zur Hälfte der Stadt, zur Hälfte dem Erzbischofe zufallen. Am 21. November bestätigte König Sigismund den Kölner Juden auch seinerseits vorstehenden Vertrag sowie ihre sämmtlichen Privilegien, besonders das *ius de non evocando* und die volle Verkehrs- und Handelsfreiheit in allen Städten des Reichs.

Dietrich hatte den von seinem Oheim abgeschlossenen Vertrag als zu Recht bestehend anerkannt³; nichtsdestoweniger liess er be-

1) Die erzbischöfliche Urkunde ist datirt Köln 1414 Okt. 1, Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 8316. Siehe Anhang I mit zugehörigem Exkurse.

2) Die Juden zahlten zunächst ein bedeutendes Aufnahmegeld, dessen Höhe je nach der Zahl und den Vermögensverhältnissen der aufzunehmenden Familien wechselte. So erlegten im Jahre 1372 zwei Juden allein 2000 Gld., in demselben Jahre weitere vierzehn Familien zusammen 2000 Gld. 1348 zahlten neun Familien zusammen 1800 Gld. und von 1385—1391 noch zwei und dreissig Familien zusammen 3200 Gulden, Stadtarchiv Köln, Einnahme-Register ad a. Die jährliche regelmässige Steuer der Juden an die Stadt betrug durchschnittlich 500 Gld., die ausserordentlichen Abgaben aber beliefen sich auf Tausende, Einnahme-Register 1414—1425 a. a. O.

3) Vgl. Verhandlungen vor dem Manngericht in Poppelsdorf, 1417 Sept. 13 Stadtarchiv Köln, Abtheilung B (Briefe in chronologischer Folge).

reits im nächsten Frühjahr durch seinen Official die Kölner Juden vor das geistliche Gericht laden. Hiergegen legte der Rath auf Grund des oben erwähnten Vertrages mit Erzbischof Friedrich Verwahrung ein. Er verlangte Hinausschiebung des Termins bis nach Ostern, zugleich aber auch eine Zusammenkunft der beiderseitigen Rätthe, um die Angelegenheit einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Von einer solchen wollte natürlich der Erzbischof nichts wissen. Er erklärte vielmehr, er habe die Juden in Sachen vorladen lassen, die nur ihn angingen, und er glaube dadurch keines Uebergriffes sich schuldig gemacht zu haben. Es sei deshalb auch kein Grund vorhanden, die Sache durch besondere Rätthe besprechen zu lassen. Dementsprechend wiederholte er, als die Juden zum bestimmten Termine nicht erschienen, die Ladung und drohte im Falle ihres ferneren Ausbleibens mit schwerer Strafe. Aber auch der Rath wiederholte seinen Einspruch, und zwar um so nachdrücklicher, als sich diesesmal unter den Vorgeladenen auch Christen befanden, welche in die Sache verwickelt waren. Die Angelegenheit zog sich wegen des Wahlkampfes in die Länge, scheint jedoch schliesslich im Sinne der Stadt entschieden worden zu sein, da am 14. September 1416 Sigismund in Aachen nochmals die vom Erzbischofe Fiedrich von Saarwerden den Kölner Juden ertheilten Privilegien bestätigte.

Aber auch über diese erneute Privilegienbestätigung setzte sich der Erzbischof schon wenige Monate später wieder hinweg. Diesesmal handelte es sich um eine Geldfrage.

Die Kosten von Dietrichs Wahl zu bestreiten hatten die reichgefüllten Kassen, welche sein erzbischöflicher Oheim ihm hinterlassen, nicht hingereicht; die ergiebigsten Einnahmequellen des Erzstifts hatten dazu verpfändet werden müssen und doch war noch eine bedeutende Schuldenlast vorhanden. Sobald daher in Konstanz der endgültige Friedensschluss erfolgt war, ging Dietrich an die Ordnung seiner Finanzen. Hierbei sollten ihm die Juden in Köln behülflich sein, und zwar forderte er von ihnen, dass sie die 25 000 Gld. zahlten, für welche Dietrich der Stadt den halben Zoll zu Bonn verpfändet hatte. Als die Juden sich weigerten, lud der Erzbischof den Judenbischof Süsskind, den Juden Meyer und die gesammte Judenschaft von Köln vor sein Manngericht nach Poppelsdorf, und drohte ihnen im Falle des Nichterscheinens mit der Entziehung ihrer sämmtlichen Privilegien¹. Ein Protest gegen

1) Köln, Stadtarchiv B, Brühl 1417 Juli 2.

diese Vorladung wurde abgewiesen¹; nur die Rücksicht schenkte man den Juden, dass man den Termin, welcher gerade auf einen Sabbath fiel, auf den folgenden Montag verlegte². Als die Aufforderung erneuert wurde³, reichten die beiden besonders genannten Juden Süsskind und Mosessohn von Bacharach beim Kölner Rathe eine Beschwerdeschrift ein und ersuchten den Rath in derselben, auf Grund ihrer und der Stadt Privilegien, sie beim Erzbischofe zu vertreten und namentlich dafür zu sorgen, dass sie ferner nicht ausserhalb Kölns vor Gericht gefordert würden⁴. Die Stadt kam der übernommenen Verpflichtung sofort nach und sandte die Bürgermeister Johann von Neuenstein und Johann von Hüchelhoven, den Rentmeister Gobel Walrave und das Rathsmitglied Johann von Aldenroide nach Poppelsdorf. Unter dem Vorsitze Werners von Katterforst kam es dort am 30. August 1417 zur Verhandlung. Dietrich selbst war mit glänzendem Gefolge erschienen, mit ihm zugleich der Rath und die Schöffen von Bonn. In Begleitung des Erzbischofs befand sich auch als dessen Rath der Kölner Costin von Lyskirchen. Dieser übernahm mit Genehmigung des Erzbischofs die Vertretung der Stadt, während den erzbischöflichen „vursprech“ Burggraf Godart von Drachenfels abgab.

Letzterer stellte zunächst zu Urtheil, man solle die Stadt für alles verantwortlich machen, was die Kölner Juden dem Erzbischof gegenüber verbrochen hätten, da die Juden als Bürger in die Stadt aufgenommen seien. Und obwohl Costin von Lyskirchen den Kläger mit seinen Forderungen an das hohe weltliche Gericht in Köln verwies auf Grund des der Stadt wie den Juden vom Reiche gewährten und vom Erzbischof Dietrich selbst bestätigten „ius de non evocando“, so entschied der Rath von Bonn doch im Sinne des Antragstellers.

Dagegen legte Costin Berufung ein an das Reich und hielt diese auch aufrecht, obwohl man ihm das Recht dazu deshalb bestritt, weil er vor der Anmeldung der Appellation mit den andern Vertretern Rücksprache genommen habe, und weil man gegen das Urtheil einer kurfürstlichen Kammer überhaupt nicht an das Reich appelliren könne. Auch weigerten sich die Vertreter der Stadt

1) Stadtarchiv Köln B, Zons 1417 Juli 10.

2) Ebenda, Lechenich 1417 Juli 14.

3) Ebenda, Poppelsdorf Aug. 2.

4) Ebenda, 1417 Aug. 17.

hartnäckig, für die Summe, zu der die Juden verurtheilt werden würden, Bürgen zu stellen. Die Verhandlungen wurden deshalb abgebrochen. Werner von Katterforst lud in Vertretung des Erbkämmerers Arnold von Hemberg die Juden zum dritten und letzten Male vor die erzbischöfliche Kammer nach Poppelsdorf über 14 Tage. Die Stadt aber entsandte² Johann vom Hirz und den Rentmeister Gobel Walrave an den königlichen Hof zur Appellation gegen das Poppelsdorfer Urtheil. Adolf von Berg, welcher inzwischen zur Stadt wieder in ein freundliches Verhältniss getreten war, übernahm das Geleit der Gesandten³. In Konstanz erreichten diese das königliche Hoflager. Sigismund, welcher gerade an die Juden in Stadt und Erzstift die Aufforderung hatte ergehen lassen⁴, den bisher zu Weihnachten in die königliche Kammer eingelieferten Opferpfennig hinfort seinem Protonotar Johannes Kirchen sowie dessen Erben und Rechtsnachfolgern zu entrichten, und welcher zugleich die Stadt ersucht hatte⁵, seinem Protonotar bei Eintreibung des Opferpfennigs behülflich zu sein, zeigte sich der Bürgerschaft sehr gewogen. Nachdem er vier Wochen vergebens auf die von Erzbischof Dietrich zugesagte Botschaft gewartet, schrieb er⁶ diesem, die Gesandtschaft der Stadt Köln habe sich auf Grund der Freibriefe dagegen verwahrt, dass die Juden in Köln, des Reiches Kammerknechte, vor die erzbischöfliche Kammer geladen würden und er fordere ihn auf, binnen 41 Tagen die Beweisstücke für seine Ansprüche am königlichen Hofe vorzuweisen. Eine Abschrift dieses Vorladungsbefehls sandte der König an die Stadt und lud auch sie an seinen Hof. Ein vom königlichen Hofrichter in dieser Frage zu Gunsten der Stadt gefälltes Urtheil, welches diese am 16. Juni 1418 dem Erzbischofe in Zons überreichen liess⁷, hatte keine Wirkung. Dietrich suchte vielmehr durch seinen Bruder, den Grafen Friedrich von Saarwerden, und durch Johann von der Burg den König zu einem für ihn günstigen Spruche zu bewegen. Die Stadt ermächtigte

1) Stadtarchiv Köln, B. 1417 Septbr. 13.

2) Ebenda, 1417 Oktbr. 7.

3) Ebenda, An. 1417 Oktbr. 12.

4) Ebenda, B., Konstanz 1417 Nov. 15.

5) Ebenda, B., Konstanz 1417 Nov. 19.

6) Ebenda, B., Konstanz 1417 Dezbr. 6.

7) Stadtarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 7, Bl. 20b.

daher ihre beiden Gesandten zu weiteren Verhandlungen¹ und richtete zu gleicher Zeit Schreiben an den Hofrichter und an den kaiserlichen Sekretär Johannes Kirchen mit der Bitte, ihre Sache bei Hofe nach Kräften zu unterstützen². In Hagenau verhandelten am 28. Juli beide Gesandtschaften vor dem Könige. Dieser empfahl gütlichen Vergleich. Sollte der nicht zu erreichen sein, so wolle er auf dem Tage zu Trier, wohin er nächstens kommen werde, die Sache endgültig entscheiden, da augenblicklich in Hagenau keine genügende Zahl von Fürsten anwesend sei. Sollte er aber nicht nach Trier kommen, oder sollten auch dort die Fürsten nicht in grösserer Anzahl erscheinen, so wolle er an einem anderen Orte den Spruch fällen, jedoch 14 Tage vorher der Stadt und dem Erzbischofe dieses kund thun³.

Der König kam aber weder nach Trier, noch that er überhaupt den Spruch: dieser erfolgte von anderer Seite. Zwischen Erzbischof und Stadt handelte es sich nämlich schon nicht mehr um die Judenfrage, Dietrich hatte dem Rathe auch bereits das durch wiederholte kaiserliche Privilegien bestätigte Recht der Besteuerung abgesprochen. Anlass dazu bot ihm folgender Vorfall.

Um die Kosten des eben beendeten Krieges bestreiten zu können⁴, nahm die Stadt bei Bürgern und Auswärtigen Anleihen auf, zu deren Deckung sie Leibrenten und andere Gelder mit Steuern belegte; besonders aber verlangte sie von allem Weine, welcher nach Köln komme und von den Bürgern verzapft werde, je das sechste Fuder als Accise⁵. Gegen diese letztere Auflage nun

1) E b e n d a.

2) E b e n d a.

3) Anwesend waren der Bischof von Passau, der Graf von Ottingen, Graf Philipp von Nassau und der Markgraf von Baden, sodann die Vertreter des Erzbischofs: Friedrich von Saarwerden und Johann von der Burg.

4) Vgl. den Brief der Kölner Gesandten d. d. Weissenburg 1418 Juli 31, Stadta r c h i v K ö l n, B., Orig.

5) Auch die Kosten der Schleifung von Mülheim und Monheim hatte die Stadt auf Befehl des Königs auf sich zu nehmen, weil die Bollwerke ihr so nahe und darum gerade ihr gefährlich wären, Konstanz 1417 Mai 15. Stadta r c h i v K ö l n, B., Orig. An Friedrich von Moers, welcher die gesammten Werke bis zum definitiven Schiedspruche Sigismunds besetzt hielt, zahlte die Stadt 4970 Gld., 1417 Nov. 10. a. a. O., Orig.

6) Brief an den Markgrafen von Brandenburg, Stadta r c h i v K ö l n, Kopienbücher Bd. 7, Bl. 43—43b.

wandte sich Erzbischof Dietrich. Er behauptete, ihm allein komme das Besteuerungsrecht in der Stadt Köln zu und er forderte den Rath auf: 1. die Abgabe des sechsten Fuders abzuschaffen, 2. den Stapelzwang auf dem Rheine bei Köln vollständig aufzuheben, sodass jeder, der wolle, dort Wein kaufen und verkaufen könne¹.

Er befand sich bei diesem Vorgehen in voller Uebereinstimmung mit den drei anderen rheinischen Kurfürsten und mit dem Herzoge von Jülich und Geldern². Auch mit dem Bischöfe von Münster hatte er bereits am 13. Februar 1417 den zwischen seinem Vorgänger und diesem errichteten Bund erneuert³. Auf dem im November in Koblenz abgehaltenen Kurfürstentage brachte Dietrich die erwähnte Angelegenheit zur Sprache und erreichte, dass die Kurfürsten gemeinschaftlich ein Schreiben an die Stadt richteten mit der Aufforderung, die erwähnte Accise abzuschaffen und den Weinhandel auf dem Rheine vor Köln freizugeben⁴. Die Stadt antwortete, sie habe das sechste Fuder Wein als Abgabe zur Tilgung von Kriegsschulden eingeführt; dazu sei sie durch ihre Privilegien berechtigt. Sie wolle übrigens gerne sich auf dem nächsten Kurfürstentag verantworten, falls man ihren Gesandten freies Geleit bewillige⁵. Das Geleit wurde zugesagt und ein Tag auf den 22. Januar zu Boppard angesetzt⁶. Der Tag scheint nicht zu Stande gekommen zu sein, denn auf den 13. Februar wurde eine neue Zusammenkunft nach Koblenz berufen. Die Stadt fühlte sich übrigens so sehr in ihrem Rechte, dass sie gar nicht glaubte, die Frage könne zu einem ernsten Zerwürfniß mit den Kurfürsten und mit ihrem Erzbischofe führen. Am 5. Februar suchte sie bei den

1) Das durften bisher nur die Mitglieder der Weinbruderschaft.

2) Am 7. März 1417 verbanden sich zu Boppard die Erzbischöfe Johann von Mainz, Werner von Trier, Dietrich von Köln und der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, um auf Forderungen von römischen Kaisern und Königen, die sie gemeinschaftlich beträfen, nur nach gemeinsamer Berathung zu antworten, Düsseldorf, Königl. Staatsarchiv Chur-Köln no. 1387. Am 2. August 1417 trat auch Herzog Reinald von Jülich und Geldern bei. Ueber ihr gemeinsames Vorgehen in der vorliegenden Frage vgl. Kölner Jahrbücher Rec. C. a. a. O., S. 116.

3) Düsseldorf, Königl. Staatsarchiv, Chur-Köln no. 1398.

4) Kölner Jahrbücher Rec. C. a. a. O., S. 116.

5) Schreiben vom 12. Dezbr. 1417, Stadtarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 6, Bl. 108.

6) 1418 Januar 22, a. a. O. Bd. 7, Bl. 2b.

Kurfürsten freies Geleit für ihre zur Frankfurter Messe reisenden Kaufleute nach und berief sich dabei auf das Freundschaftsbündniss, das durch die Vermittelung des Königs zwischen dem Erzbischofe und ihr aufgerichtet worden sei. Die Ablehnung dieses Gesuches musste sie eines besseren belehren, allein immer noch gab sie die Hoffnung auf friedliche Beilegung der Angelegenheit nicht auf.

Sie wandte sich noch einmal an den Grafen von Sayn, damit er ihre Vertretung auf dem Tage in Koblenz übernehme¹. Auch rief sie die Vermittlung von Mainz und Aachen an, wie sie zu dem Bopparder Tage bereits Frankfurt um seine Unterstützung gebeten hatte. Um die Verständigung in Koblenz zu erleichtern, erklärte sich der Rath sogar bereit, mit dem Erzbischofe an einem von ihm zu bestimmenden Orte eine Vorbesprechung abzuhalten². Aber weder in Koblenz, noch in Bonn, wo nach wiederholter Hinausschiebung des Termines am 8. Mai 1418 endlich ein Tag zu Stande kam, wurde eine Einigung erzielt. Die in Aussicht genommene Vorbesprechung mit dem Erzbischofe unterblieb, weil Dietrich zu derselben zwei Boten aus jeder Gaffel wünschte, die Stadt sich aber nur zur Absendung von Rathsfreunden bereit erklärte. Ein Vergleich, den Dietrich durch eine Gesandtschaft in Köln selbst vorschlagen liess³, wurde vom Rath zurückgewiesen. Sein Versuch, einzelne Rathsmitglieder für seine Absichten zu gewinnen, indem er ihnen unter der Hand durch einzelne Freunde aus dem Kapitel und aus der Zahl der Prioren, Aebte und sonstigen Prälaten von Köln eine Einung anbieten liess auf Grund des Vergleichs, den Sigismund zwischen ihm und der Stadt vermittelt hatte, blieb ohne jeden Erfolg. Die betreffenden Rathsmitglieder hätten lange Zeit, wie der Erzbischof behauptet⁴, dem übrigen Rathe sein Anerbieten verheimlicht, obwohl gerade damals dieser ihn gebeten habe, verschiedene benannte Gebrechen abzuthun. Auf die wiederholten Versicherungen Dietrichs, er habe nie etwas anderes begehrt, als bei dem bekannten Verbunde zu bleiben, ent-

1) Stadtaarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 7, Bl. 6.

2) a. a. O. Bl. 7.

3) E b e n d a.

4) Schreiben Dietrich's an die in Lübeck gerade versammelten Scudboten der Hanse, 1418 Sept. 22, Stadtaarchiv Köln, A., Orig.

5) E b e n d a.

geguete der Rath, wenn ihm wirklich seine Bethenerungen ernst gemeint seien, so möge er die Kurfürsten veranlassen, das freie Geleit, das jetzt allenthalben den Kölnern aufgesagt sei, wieder zu gewähren, desgleichen möge er für solches in seinem Stifte sorgen².

Durch diese endlose Verschleppung des Austrages von Seiten des Erzbischofs und der verbündeten Fürsten, sowie durch das offenbare Bestreben Dietrichs, der Stadt immer neue Verwicklungen zu bereiten³ und die Zahl ihrer Feinde fort und fort zu vermehren⁴, war dem Rathe endlich klar geworden, dass es keinem der verbündeten Fürsten um einen billigen Ausgleich zu thun sei. Er erklärte deshalb auch dem Erzbischof, als dieser eine neue Tagfahrt nach Bonn vorschlagen liess⁵, fortan werde er sich auf keine Verhandlungen mehr einlassen, bevor nicht der grosse Schaden gut gemacht sei, welcher den Bürgern aus des Erzbischofs und der Kurfürsten Feindschaft bisher erwachsen sei⁶. Zugleich aber begann die Bürgerschaft, sich ernstlicher wie bisher auf den offenen Kampf vorzubereiten. Zwar hatte sie im März desselben Jahres den Rheinstrom im Süden der Stadt am Baien verpfählen und zwei neue Bollwerke an der Rheinseite errichten lassen, um gegen einen Angriff von Deutz aus geschützt zu sein. Auch hatte sie am 9. April bereits den Grafen Heinrich von Virneburg als

1) E b e n d a.

2) Stad t a r c h i v K ö l n, Kopienbücher Bd. 7, Bl. 7.

3) Die kölnischen Gesandten Johann vom Hirz und Gobel Walrave hatten zu gleicher Zeit nicht nur in der Judenangelegenheit und in der Münzfrage beim Könige auf eine günstige Entscheidung hinzuwirken, sie sollten auch mit dem Markgrafen von Baden, welcher die Gesandten hatte überfallen und ausplündern lassen, und in Sachen der Zwieng zwischen Köln und dem dortigen Johanniter-Komthur unterhandeln. Dass der letztere Streit, welcher den offenen Weinschank im Ordenshause der Johanniter betraf, auf Dietrichs Veranlassung hervorgerufen sei, geben die als Vermittler herangezogenen Männer, der Prior von Rhodus, der Prokurator des Johanniterordens und der Johanniter-Komthur von Frankfurt dem Johann vom Hirz gegenüber selbst zu, vgl. den Brief des Joh. vom Hirz, d. d. Konstanz 1418 Mai 8, a. a. O. B., Orig.

4) Die zahlreichen offenen und geheimen Belästigungen der Kölner Bürger von Seiten der Leute des Erzbischofs oder seiner Helfer und Helfershelfer sind ununterbrochen Gegenstand der städtischen Beschwerden.

5) Dortmund 1418 Mai 22, Stad t a r c h i v K ö l n, A., Orig.

6) 1418 Mai 27.

Edelbürger aufgenommen¹ und am 10. desselben mit Johann Herrn zu Pless einen Hilfsvertrag gegen die rheinischen Kurfürsten und den Herzog von Jülich abgeschlossen². Aber was wollte eine so geringfügige Verstärkung gegenüber der gewaltigen Macht der verbündeten Fürsten bedeuten! Die Stadt sah sich deshalb nach weiterer Hülfe um. Sie richtete ihr Augenmerk zunächst wieder auf König Sigismund, bei dem Johann vom Hirz und Gobel Walrave mit Erfolg bereits in der Judensache und in Münzangelegenheiten wirkten. Dem Könige kam der Antrag der Stadt sehr gelegen. Er bedurfte gerade damals am Niederrhein für den von ihm mit Holland, Seeland und Hennegau belehnten Herzog Johann von Baiern der Hülfe gegen Jakobaea, die Tochter und Erbin des Herzogs Wilhelm von Holland, welche die genannten Länder dem Johann streitig machte, von den Kurfürsten aber konnte er diese Unterstützung nicht erlangen. Um so mehr suchte er sich die Stadt Köln zu verpflichten. Sogleich nahm er in einem Schreiben an die wider Köln verbündeten Fürsten die Stadt gegen die Anklage des Erzbischofs Dietrich in Schutz.

Dieselbe sei, heisst es in dem Schreiben, zur Erhebung einer Weinaccise in der Höhe des sechsten Fuders berechtigt gewesen, um ihre Kriegsschulden zu decken. Der Erzbischof sei deshalb im Unrecht, wenn er in Gemeinschaft mit anderen Kurfürsten und mit dem Herzoge Reinald von Jülich und Geldern die Stadt zu befehlen begonnen habe; auch verstosse des Erzbischofs Vorgehen gegen die vom Könige bei seiner Anwesenheit in Köln getroffene Abmachung, nach welcher der zwischen Erzbischof Friedrich III. und der Stadt vereinbarten Sühnevertrag noch 10 Jahre lang in Geltung bleiben solle; die Fürsten möchten daher der Stadt und deren Bürgern wieder Freiheit und Sicherheit gewähren³.

Mit diesem Schreiben war nun freilich der Stadt wenig genützt, denn unter den damaligen Verhältnissen war es vorauszu- sehen, dass Erzbischof Dietrich so wenig wie seine Helfer auf die einfache königliche Aufforderung hin sie in Frieden lassen würden.

Dass aber Sigismund damals mehr nicht zu thun vermochte,

1) Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 8991.

2) Ebenda no. 8992.

3) Stadtarchiv Köln B., Briefe vom 6. und 7. Mai 1418.

ist in einem Briefe des kölnischen Gesandten vom Hirz, welcher zugleich mit dem vorerwähnten königlichen Schreiben überbracht wurde, unumwunden ausgesprochen, dabei allerdings auch der Hoffnung auf eine spätere kräftigere Hülfe Ausdruck gegeben und der Stadt dringend ans Herz gelegt, den König doch finanziell zu unterstützen; denn seine Macht sei im Wachsen begriffen. Der Herzog von Oesterreich habe sein Land wie ein Lehen wiedernehmen müssen; mit den Venetianern sei man im Begriff, auf fünf Jahre einen Waffenstillstand zu schliessen; mit dem Könige von England und mit dem Herzog von Burgund sei der König befreundet, und er hoffe, mit deren Hülfe auch Frankreich zu überwinden. Sei ihm das gelungen, so werde er auch der Stadt Köln zu Hülfe eilen. Sie möge daher dem Könige in allem, was der Bote ihr sagen werde, kräftig beistehen¹.

Völlig ohne Erfolg blieben die Bemühungen des Johann vom Hirz, den Papst zu einem Einschreiten gegen die verbündeten Fürsten zu vermögen². Der Papst beauftragte nur den Dekan von St. Servatius in Maestricht, die Stadt Köln gegen ein unberechtigtes Verbot des Gottesdienstes durch den Domdekan zu schützen³.

Unter diesen Verhältnissen war es von schwerwiegender Bedeutung, dass es der Stadt gelang, den Herzog von Berg, der im bisherigen Verlaufe des Streites wiederholt schon für sie thätig gewesen war, ganz auf ihre Seite herüberzuziehen. Am 12. Juni 1418 schloss sie mit ihm ein Schutz- und Trutzbündniss ab gegen den Erzbischof Dietrich und sein Stift, sowie gegen deren Helfer und Helfershelfer. Dieser Bund sollte von Seiten Adolfs nicht gerichtet sein gegen die Herzöge von Baiern und Kleve und den Junker Gerhard von Kleve-Mark, auch nicht gegen die derzeitigen Freunde und Bundesgenossen des Herzogs. Die Stadt Köln beschränkte sich darauf, diejenigen auszunehmen, denen sie nicht mit Ehren Feind werden könne. Dem Vertrage entsprechend sollte Herzog Adolf beim Ausbruche der Feindseligkeiten mit 150 Pferden und einer entsprechenden Anzahl Reisigen in die

1) Stadtarchiv Köln B., Schreiben d. d. Konstanz 1418 Mai 8 (oder 9?).

2) Ebenda B. 1418 Mai 9, Konstanz.

3) Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 9053,

Stadt kommen und daselbst wie innerhalb der städtischen Bannmeile die Führung des Krieges übernehmen; auch hatte er seine Schlösser, Burgen und Städte zum Zwecke des Krieges den Kölnern stets offen zu halten. Zur Stellung einer gleich grossen Zahl von Bewaffneten verpflichtete sich die Stadt Köln ihrerseits für den Fall, dass der Herzog für sich in einen Kampf mit den Genannten gerathen sollte. Auch versprach die Stadt, ihre Thore den Bergischen stets offen zu halten. Friede sowohl wie Bündnisse dürfen nur unter beiderseitiger Betheiligung geschlossen werden. Als so enge Verbündete sollen die kölnen Kaufleute nicht nur in den Landen des Herzogs von allen Zöllen befreit sein, sondern der Herzog will sich auch bei seinem Bruder Wilhelm verwenden, dass dieser die Kölner von den Zöllen in Ravensberg befreie¹.

Besondere Bemühungen verwandte Köln ferner darauf, den Herzog von Jülich und Geldern von der Partei der Kurfürsten abzuziehen. Es erklärte dem Herzoge Reinald gegenüber sich bereit, vor dem Herzoge von Berg und dem von Kleve zu verhandeln². Es würde auch gern die Vermittlung der vier Hauptstädte von Geldern, Nymwegen, Roermond, Arnheim und Zütphen sich gefallen lassen. In besonderen Schreiben wurde die Bereitwilligkeit der Stadt zur Aussöhnung mit dem Herzoge den Genannten mitgetheilt, und diese, wie die Herzogin und die gemeine Ritterschaft von Jülich und Geldern um wohlwollende Vermittlung dringend ersucht³.

Sogar die in Lübeck gerade versammelten Sendboten der deutschen Hanse hatten sich auf Kölns Veranlassung an die Kurfürsten und an Erzbischof Dietrich gewandt und um Darlegung der strittigen Punkte gebeten. In ihrer Antwort bezeichnen die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz als Hauptgrund des Streites die Verpfählung des Rheines und die Behinderung des Stapels auf dem Rheine bei Köln durch eine Accise, welche die Stadt Köln in Form des sechsten Fuders erhebe.

Den Rhein frei zu halten und eine neue Accise auf demselben zu erheben, sei aber einzig und allein Sache der Kurfürsten.

1) Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 9026, d. d. Köln 1418 Juni 12; die Gegenurkunde gedr. Lacomblet, Urkb. Bd. 4, no. 109.

2) Stadtarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 7, Bl. 25.

3) a. a. O. Bd. 7, Bl. 26b; 33; 33b.

Deshalb hätten sie gemeinschaftlich der städtischen Behörde Vorstellungen gemacht, damit diese den Rhein freigebe, die Accise wieder abschaffe und den grossen Schaden, den der Erzbischof Dietrich dadurch und durch viele andere Handlungen der Stadt erlitten habe, ihm ersetze. Da man gern mit der Stadt in Frieden lebe, so habe man verschiedene Tage anberaumt, um die Einigung zu erleichtern, aber von diesen Tagen seien die kölnischen Vertreter hochmüthig und muthwillig geschieden. Die Hanse möge deshalb die Stadt Köln zur Nachgiebigkeit zu bewegen suchen¹. Dietrich selbst berichtet auf das ihm gesandte Schreiben ausführlich². Er setzt ebenfalls als zweifellos voraus, dass der Rath von Köln ohne die erzbischöfliche Genehmigung weder die Handelsfreiheit auf dem Rheine vor Köln beschränken, noch in der Stadt neue Steuern erheben dürfe, und er sucht von dieser falschen Voraussetzung aus durch eine Schilderung der bisherigen Streitigkeiten darzuthun, dass die Stadt Köln allein alle Schuld trage.

Diesen hier nur kurz angedeuteten Auseinandersetzungen hatte Dietrich ein Begleitschreiben beigelegt, in welchem er auch erwähnt, er hätte ausser den berührten noch viele andere Klagen gegen die Stadt vorzubringen über Handlungen, durch welche ihm und seinen Stiftsunterthanen grosser Schaden zugefügt würde und welche dem Verbundbriefe geradezu widerstrebten. Welcher Art aber diese Handlungen waren, erfahren wir erst später, als beide Parteien sich bereits auf einen gemeinsamen Schiedsrichter geeinigt hatten und Dietrich offen mit seinen Plänen hervorgetreten war.

Abschriften dieses Briefes sandte Dietrich unter demselben Datum an den Bischof von Utrecht und an die Stände des Bisthums, insbesondere an die Städte Utrecht, Deventer, Zwolle und Kampen, desgleichen an die Stände von Geldern, namentlich an die vier Hauptstädte des Landes, Nymwegen, Arnheim, Zütphen und Roermond, nachdem er auf St. Egidiiustag (1. September) sich bereits an alle Fürsten, Herren und Städte des deutschen Landes gewandt hatte, so an Mainz, Frankfurt, Worms, Speyer, Strassburg, Basel, Würzburg und Nürnberg. Endlich richtete er auch gleichlautende Schreiben an die Gaffelmeister und die einzelnen

1) Stadtarchiv Köln, A., Orig. d. d. Bacharach 1418 Septbr. 20.

2) Ebenda d. d. Bonn 1418 Septbr. 22.

Gaffelgesellschaften von Köln. Aber sein Versuch, die Unzufriedenheit, welche die Erhebung des sechsten Fuders unter der Bürgerschaft hervorgerufen, für seine Pläne auszunutzen, hatte ebensowenig Erfolg, als es ihm gelang, die Städte zu der Partei der Kurfürsten herüber zu ziehen. Denn die Briefe an die Gaffeln wurden von diesen uneröffnet an den Rath gesandt; dem Erzbischofe aber wurde geantwortet, er möge sie in Zukunft mit derartigen Zuschriften nicht behelligen. Habe er Anlass zu Klagen, so solle er sich unmittelbar an den Rath wenden, der ja jedes Jahr von ihnen gewählt würde und mit dem sie sich völlig einwüssten¹.

Die Städte aber, vor allem die rheinischen, standen nach wie vor treu zu Köln, ja der Rath von Mainz suchte einen engeren Zusammenschluss unter den Städten herbeizuführen, um ihren Bemühungen bei den Kurfürsten einen grösseren Nachdruck zu verleihen. Zu dem Zwecke sollte in Mainz ein Städtetag abgehalten werden, an welchem Frankfurt, Worms und Speyer und später auch Strassburg bereitwilligst ihre Theilnahme zusagten, nachdem Köln wiederholt der Wahrheit gemäss betont hatte, dass die genannte Steuer nur ihren Bürgern auferlegt wäre, da sie nur den Wein beträfe, der verzapft oder in den Häusern getrunken würde; und dass auch das Stapelrecht auf dem Rheine von ihr nicht anders, als seit Menschengedenken gehandhabt würde².

Bevor aber dieser Städtetag zu Stande kam, hatte Erzbischof Werner von Trier der Stadt Köln bereits seinen Fehdebrief gesandt, „wegen der Ungerechtigkeit und Gewalt, welche die Stadt auf dem Rheine an dem Erzbischofe von Trier, an seinen Unterthanen und an dem gemeinen Kaufmanne verübt habe“³. Die anderen Kurfürsten hielten zwar noch mit der förmlichen Absage zurück, sie verboten jedoch durch öffentliches Ausschreiben den Kaufleuten den ferneren Verkehr mit den Kölner Bürgern und den Vertrieb der eigenen Waaren mit kölnischen zusammen, zu Wasser wie zu Lande⁴.

1) Kölner Jahrbücher, Rec. C., a. a. O., S. 118.

2) Stadtarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 7, Bl. 29b und 30, Schreiben von 1418 Septbr. 19 und 21.

3) a. a. O. Bl. 32, 1418 Septbr. 27.

4) a. a. O. Bl. 32b.

Die Stadt beantwortete dieses kurfürstliche Manifest mit der Erklärung an Mainz, Frankfurt, Oppenheim, Worms, Speyer, Hagenau, Strassburg, Basel und die anderen oberdeutschen Reichsstädte, an die Städte von Geldern, Kleve, Utrecht, Holland und Brabant, an Aachen, Dortmund und die Städte der Mark, sie werde jeglichen Handelsverkehr nach den Ländern der Kurfürsten verhindern, jedes Gut, das man den Kurfürsten zuführe, in Beschlag nehmen und dementsprechend kein Schiff und kein Landfuhrwerk, namentlich keines aus den Niederlanden an Köln vorbeilassen¹.

Dem Erzbischof Werner drückte sie ihr Erstaunen darüber aus, dass gerade er ihr den ersten Absagebrief übersandt habe, obwohl sie mit seinem Stifte seit langen Jahren freundschaftlichen Verkehr unterhalte. Sollte er trotzdem wirklich Grund zu Beschwerden haben, so wäre sie gern zu Verhandlungen bereit und schlug die Herzöge von Berg und Kleve als Schiedsrichter vor². Statt auf diesen Vorschlag zu antworten, führte Erzbischof Werner, verstärkt durch 72 Helfer, welche der Stadt Köln ebenfalls ihre Fehdebriefe übersandt hatten, seine Truppen selbst die Mosel abwärts gegen Köln. Auf die Kunde davon rüstete sich nunmehr die Stadt eiligst zum Kampfe. Da zu gleicher Zeit das Gerücht ging, Erzbischof Dietrich und sein Bruder, Graf Friedrich von Saarwerden beabsichtigten, Deutz zum Mittelpunkte ihrer demnächst zu eröffnenden kriegerischen Operationen zu machen, so wurde zunächst mit Hülfe des Herzogs Adolf von Berg in Deutz ein starkes Bollwerk errichtet von 40 Fuss Dicke, mit vielen Erkern an den Seiten und einem starken Bergfried in der Mitte³. Auf dem linken Rheinufer wurde diesem Bollwerk gegenüber die grosse Bühse des Herzogs von Berg aufgestellt. In der Stadt selbst erwarteten die Zunftgenossen mit 400 sächsischen Reitern kampfbereit den Angriff des Trierer Kurfürsten. Dieser aber war auf seinem Zuge plötzlich erkrankt und starb bereits am 4. Oktober auf dem Schlosse Thurmberg an der Mosel⁴. Sein Tod schob den Beginn des Kampfes noch einmal hinaus und gab

1) a. a. O. Bl. 32b; Kölner Jahrbücher, Rec. C., a. a. O., S. 118.

2) Stadtarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 7, Bl. 32.

3) sog. Koelhoff'sche Chronik zum 3. Oktober 1418 a. a. O., S. 755.

4) Gesta Trevirorum ed. Wytttenbach Bd. 2, S. 298; Thurmberg lag bei Welmich, vgl. auch Goerz, Regesten der Erzbischöfe von Trier, S. 145.

der Partei, welche bisher eifrigst, aber ohne Erfolg für einen friedlichen Ausgleich eingetreten war, wieder neue Hoffnung, zumal Werners am 13. Oktober erwählter Nachfolger, Otto von Ziegenhain, offen für den Frieden sich aussprach. Köln entsagte deshalb auch auf Antrag der Städte Worms, Speyer und Frankfurt zunächst der Fehde gegen den verstorbenen Erzbischof Werner und das Trierer Stift¹ und liess durch den Grafen von Sayn und den Ritter Friedrich vom Steyne dem Stifte seine Bereitwilligkeit melden, in Köln mit ihm zu verhandeln².

Erzbischof Otto kam bald nach seiner Wahl selbst nach Köln und suchte vor allem eine Verständigung zwischen der Stadt und Dietrich herbeizuführen³, obwohl gerade zu der Zeit die Aussichten auf Erfolg geringer waren denn je. Gerade damals hatten nämlich die anderen rheinischen Kurfürsten an den Herzog von Jülich und Geldern das Ansinnen gestellt, er solle mit Heeresmacht sich auf das befestigte Deutz werfen, sie selbst würden in Bälde mit ihren Truppen nachfolgen. Und wenn auch aus dem Zuge gegen Deutz nichts wurde, weil der Herzog Reinald nur an einem gemeinschaftlichen Kampfe gegen Köln sich beteiligen wollte, so liess doch jene Aufforderung an sich schon bei dem Erzbischofe wenig Neigung zu einem friedlichen Ausgleich vermuthen. Dennoch gelang es Otto wirklich, seinen Mitkurfürsten Dietrich zur Absendung einer Gesandtschaft nach Köln zu vermögen, nachdem die Stadt das Bollwerk in Deutz unter der Bedingung in die Gewalt des Trierers gegeben hatte, dass er es ihr unverzüglich zurückstelle, falls die Verhandlungen mit ihrem Erzbischofe ergebnisslos verlaufen sollten⁴. Der letztere Fall trat wirklich ein; denn alle Bemühungen der Vermittler scheiterten an der starren Forderung Dietrichs und seiner kurfürstlichen Helfer, die Stadt solle zuvor ihr Bündniss mit dem Herzoge von Berg lösen. Dazu konnten sich aber die Kölner bei all ihrer Neigung zu einer Aussöhnung nicht verstehen, wollten sie sich anders nicht ihres treuesten und mächtigsten Beistandes berauben, der allein ihnen bisher den erfolgreichen Widerstand ermöglicht hatte. So zogen also die Gesandten unverrichteter Sache wieder heim, und Erz-

1) Stadtarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 7, Bl. 34, 1418 Oktbr. 10.

2) a. a. O., Bl. 33b, 1418 Oktbr. 8.

3) sog. Koelhoff'sche Chronik a. a. O., S. 755.

4) a. a. O.

bischof Otto gab das Bollwerk zu Deutz wieder an die Stadt zurück. Das einzige, was er hatte erreichen können, war die beiderseitige Zusage, einen gemeinsamen Tag der Fürsten und Städte in Koblenz beschicken zu wollen, der in derselben Angelegenheit am 13. November desselben Jahres stattfinden sollte.

Die gleichzeitigen Bemühungen der Bürger von Mainz und der ihnen verbündeten Städte hatten ebenso wenig die Fürsten zur Nachgiebigkeit zu bewegen vermocht. Der Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, welcher für die Dauer der Reise des Königs Sigismund nach Ungarn von diesem zum Statthalter und Verweser des Reiches mit unbeschränkter Vollmacht ernannt war¹, hatte zwar zuerst das Bestreben der genannten Städte recht eifrig unterstützt, sich dann aber, wohl mit Rücksicht auf seine Mitkurfürsten, welche damals noch von Nachgiebigkeit nichts wissen wollten, wieder von den Verhandlungen zurückgezogen. Obgleich er anfänglich für Ende Oktober eine Zusammenkunft in Mainz mit den Städten verabredet hatte, erschien er dennoch an dem bestimmten Tage nicht, und als wenige Tage später die Städteboten abermals sich einstellten, hatte er bereits seine Reise an den Niederrhein gen Aachen angetreten².

Die Rücksicht auf Erzbischof Dietrich, den Urheber und die Seele dieser ganzen Bewegung, hat ihn zweifellos auch allein veranlasst, von Bonn unmittelbar nach Aachen zu reisen und die Einladung zu einem Besuche in Köln, welche der Rath ihm durch Johann vom Neuenstein überreichen liess, abzulehnen. Es blieb der Stadt also nichts anderes übrig, als ihm einen schriftlichen Bericht über den Gegenstand und den Verlauf des Streites zuzusenden und ihn um seine Vermittlung auf dem in Aussicht genommenen Tage in Koblenz zu ersuchen³.

Die Zusammenkunft wurde aber noch in letzter Stunde durch Erzbischof Otto von Trier aus nicht näher angegebenen Gründen abgesagt⁴. Sie sollte kurz darauf in Boppard stattfinden, konnte aber wegen der Krankheit des Reichsverwesers auch dort nicht

1) Vgl. Deutsche Reichstagsakten Bd. 7, S. 251 zum 2. Oktober 1418.

2) Deutsche Reichstagsakten Bd. 7, S. 263.

3) Stadtarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 7, Bl. 43—43b.

4) a. a. O., Bl. 38b u. 39; vgl. Deutsche Reichstagsakten Bd. 7, S. 257.

abgehalten werden, sondern wurde unter Zustimmung der anwesenden Fürsten und Städteboten nach Mainz verlegt¹.

Herzog Adolf von Berg, welcher schon von Boppard aus den Reichsverweser nach Mainz begleitet hatte, übernahm die Vertretung der Stadt Köln; ausser ihm nahmen die rheinischen Kurfürsten und Herzog Ludwig in Baiern persönlich Theil; desgleichen waren anwesend die Vertreter von Mainz, Frankfurt, Worms und Speyer².

Die Verhandlungen fanden am 21. Januar 1419 unter dem Vorsitze des Kurfürsten Friedrich statt, verliefen aber, wie alle früheren, ergebnisslos.

Gerade auf diese Versammlung hatten die Freunde eines friedlichen Ausgleichs grosse Hoffnungen gesetzt, weil es ihnen noch einmal gelungen war, die rheinischen Kurfürsten zur persönlichen Theilnahme zu bewegen, und weil Kurfürst Friedrich selbst im Auftrage des Königs die Verhandlungen leitete.

Ein solcher Ausgleich erwies sich jedoch als unmöglich, so lange Erzbischof Dietrich unerschütterlich auf seinen Ansprüchen an die Stadt Köln beharrte. Und gerade Dietrich war seiner ganzen Charakteranlage nach nicht der Mann, der sich mit halben Erfolgen begnügte. Die Erfüllung all seiner Ansprüche aber zu erhoffen, hatte er allen Grund, so lange er sich die Hülfe seiner mächtigen Verbündeten zu sichern und den Erzbischof von Trier wenigstens zur Beobachtung einer wohlwollenden Neutralität zu bewegen vermochte.

Indess war auch die Stadt Köln im Vertrauen auf die kräftige Unterstützung ihres treuen Bundesgenossen, des Herzogs von Berg, entschlossen, ihre Selbstständigkeit auf das äusserste zu verteidigen. So drängte denn alles zur Entscheidung durch die Waffen.

Nachdem ein letzter Vorschlag der Kurfürsten, sich einem Schiedsspruche des Reichsverwesers, des Erzbischofs von Trier und des Herzogs von Berg zu unterwerfen, vom Rathe unbeantwortet gelassen war³, erfolgte am 26. Januar die Kriegserklärung des Erzbischofs Dietrich an die Stadt Köln.

Mit dieser langten zugleich nicht weniger als 700 weitere Fehdebriefe in Köln an. Am 20. Februar folgte die Absage des

1) Deutsche Reichstagsakten a. a. O.

2) Kölner Jahrbücher Rec. C., a. a. O., S. 119; Deutsche Reichstagsakten Bd. 7, S. 256.

3) Stadtarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 7, Bl. 50b.

Pfalzgrafen Ludwig und seiner 150 Helfer, weil die Stadt den freien Rheinstrom behindere und die kurfürstlichen Sühneversuche auf dem Tage in Mainz zurückgewiesen habe¹.

Am 26. März endlich schloss sich auch der Erzbischof von Mainz den kriegführenden Fürsten an. Die Zahl der Feinde war eine grosse, aber den Muth der Kölner vermochte sie nicht zu erschüttern. Nicht weniger als 423 Bürger gewährten dem Rathe zur Bestreitung der ausserordentlichen Kriegsbedürfnisse freiwillig Darlehn, welche zwischen 11 und 600 Gulden sich bewegten und insgesamt auf die stattliche Summe von 23940 Gld. sich beliefen.

Der Herzog von Berg, welcher allerdings erst am 26. März dem Erzbischof Dietrich seinen Fehdebrief übersandte, zog mit 300 Reisigen in die Stadt ein und übernahm die Leitung des ganzen Kampfes². Durch seine Vermittlung kam auch ein Bündniss mit dem Herzoge Otto von Braunschweig und dem Landgrafen Ludwig von Hessen zu Stande. Man versprach einander auf eigenen Gewinn und Verlust während der Fehde treu beizustehen; nur sollte Köln die hessisch-braunschweigischen Truppen unterhalten, sobald sie den bergischen Boden betreten würden und den Verbündeten 7000 Gld. zahlen, falls eine Sühne zwischen Stadt und Erzbischof vereinbart würde, welche ihnen nicht genehm sei³.

Ganz besondere Mühe wandte Köln auf, um den alten Herzog von Jülich und Geldern von der Partei der Fürsten zu trennen, und wenn ihm das auch nicht ganz gelang, so erreichte es doch, dass Reinald sich nicht thätlich am Kriege betheiligte und mehrmals sogar die fortgesetzten Bestrebungen der Friedensfreunde unterstützte.

Auch das war wohl nicht an letzter Stelle dem Eingreifen seines Neffen und Erben zu verdanken.

In Herzog Adolf hatte Dietrich übrigens längst seinen gefährlichsten Gegner erkannt. Gegen ihn und sein Bündniss mit der Stadt Köln war deshalb auch in erster Linie während des Krieges seine diplomatische Thätigkeit gerichtet. Er wusste den König Sigismund zu bereden, dass dieser den Herzog zur Lösung seines Vertrages mit der Stadt aufforderte, da diese dem Erzbischofe alle seine gerechten Forderungen jüngst auf dem Tage

1) Stadtarchiv Köln, Abth. B.

2) Kölner Jahrbücher Rec. C., a. a. O., S. 119.

3) Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 9194, d. d. 1419 Febr. 23.

zu Mainz abgeschlagen habe und nur ihren Muthwillen mit ihm treibe¹. Allein dieses königliche Wort vermochte ebensowenig den bergisch-kölnischen Bund zu trennen, als das ein Jahr vorher an Dietrich gerichtete Schreiben die Fortsetzung des ganzen Streites hatte verhindern können.

So zog sich also der erbitterte Kampf noch bis Ende April hin². Da erst gelang es dem Erzbischofe Otto von Trier, welcher auf das kräftigste von den rheinischen Städten unterstützt wurde, die Fürsten zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Als Vertreter derselben ging er nach Köln und vereinbarte mit Herzog Adolf unter Zustimmung des Rathes einen Tag in Hönningen, auf dem noch einmal ein billiger Ausgleich versucht werden sollte³.

Anfang Mai kamen dort auch wirklich die rheinischen Kurfürsten, der Herzog von Jülich und Geldern, der Herzog von Berg und die Vertreter der Stadt zusammen. Volle vierzehn Tage lang wurde verhandelt. Am 19. Mai endlich einigte man sich auf den Erzbischof Otto als Schiedsrichter. Sein Urtheil, dem beide Theile sich bedingungslos zu unterwerfen haben, soll sich aussprechen über den Stapel auf dem Rheine und dem Leinpfade ausserhalb der Stadt, über die Accise innerhalb derselben, desgleichen über das Bollwerk in Deutz und die Verpfählung des Rheinstromes⁴.

Erzbischof Dietrich und die Vertreter der Stadt erklärten dem Erzbischofe Otto gegenüber noch einmal ausdrücklich, dass sie seinem Ausspruche unbedingt Folge leisten wollten. Darauf brachte letzterer zunächst folgendes Kompromiss zu Stande⁵.

1. Jede Partei soll der anderen ihre Ansprache am Sonntage Trinitatis (11. Juni) bei Sonnenaufgang versiegelt übersenden, und zwar der Erzbischof die seinige den Bürgermeistern und dem Rathe von Köln, die Stadt Köln die ihrige am selben Tage und zur selben Zeit dem Zollschreiber zu Bonn. Drei Wochen nachher, am Sonntage nach Johannistag⁵, müssen an denselben Stellen die Antworten

1) Lacomblet, Urkb. Bd. 4, no. 113.

2) Ueber die Einzelheiten des Kampfes vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Köln Bd. 3, S. 232 ff.

3) Kölner Jahrbücher Rec. C., a. a. O., S. 119.

4) Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch., no. 9263 d. d. Hönningen 1419 Mai 19.

5) Der nächste Sonntag nach Johannistag fiel im genannten Jahre bereits auf den 25. Juni; es wird deshalb wohl der darauffolgende gemeint sein.

auf die Klageschriften abgegeben und dann Klage und Antwort umgehend dem trierischen Zollschreiber in Engers versiegelt zugestellt werden. Zwischen diesem Sonntage und dem Bartholomäustage (24. Aug.) oder vier Wochen nachher hat Erzbischof Otto den endgültigen Schiedsspruch zu fällen.

Der Vertreter des Kölner Rathes erklärte endlich am gleichen Tage im Auftrage des Rathes, dass das Bollwerk in Deutz unter den urkundlich festgestellten Bedingungen dem Befehlshaber der Trierer Truppen, Johann von Paffendorf, übergeben sei¹.

Schon am Tage darauf fällte Otto sodann folgenden vorläufigen Spruch:

1. Beide Parteien sollen mit ihren Helfern und Helfershelfern wegen dieser Fehde vollkommen gesöhnt sein, die beiderseitigen Gefangenen sofort in Freiheit gesetzt und die beschlagnahmten Güter freigegeben werden.

2. Der Kauf und Verkauf von Weinen in und vor Köln soll zwischen dem 20. Mai und St. Martin (11. November) und dann, wie es weiter bestimmt werden wird, für Einheimische und Fremde von jeder Beschränkung befreit sein.

3. Das Bollwerk zu Deutz ist unverzüglich in die Hand des Erzbischofs Otto zu geben.

4. Die Verpfählung des Rheinstromes bei Köln ist von Stadt und Rath aufzuheben und der Strom dem Verkehr wieder zu öffnen.

5. In diesem Frieden soll auch der Herzog von Berg mit seinen Helfershelfern eingeschlossen sein.

6. Alle früheren Verträge sollen von neuem wieder in Kraft treten.

7. Ueber alle nicht hier genannten strittigen Punkte soll der Spruch innerhalb der nächsten vier Wochen erfolgen².

Ueber diese Zeitbestimmung verlangt der Kölner Rath am 12. Juni vom Erzbischof Otto selbst Aufklärung, Stadtarchiv Köln, Kopienbücher Bd. 7, Bl. 64.

1) Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 9265, d. d. 1419, Mai 20. Der Herzog von Braunschweig und der Landgraf von Hessen liessen durch Bevollmächtigte die Erklärung abgeben, sie würden gegen den Abschluss der Sühne keinen Einspruch erheben, wenn sie 4000 Gld. als Entschädigung erhielten. Die Stadt erklärte sich damit einverstanden und zahlte am 4. Juli die genannte Summe aus, a. a. O. Haupt-Urk.-Arch. no. 9313.

2) Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 9264, d. d. Hönningen 1419 Mai 20.

Am Frohnleichnamsfeste (15. Juni) fällt Otto über verschiedene strittige Punkte bereits seinen entscheidenden Spruch, welcher die Artikel 1 und 3—6 der Hönninger Bestimmungen einfach bestätigte und betreffs des Stapels auf dem Rheine vor Köln und der Accise in der Stadt Folgendes festsetzte¹.

Der Stapelzwang für Wein in Köln soll bis Martini aufgehoben sein, desgleichen noch vier Wochen nach Martini und im April des nächsten Jahres.

In den drei folgenden Jahren soll er zweimal je vier Wochen ausser Kraft treten, nämlich vierzehn Tage vor Martini bis vierzehn Tage nachher und während des Monats April. In der Erhebung der Accise in Köln soll die Stadt von den Fürsten in den nächsten vier Jahren in keinerlei Weise behindert werden.

Dieser Ausspruch soll vier Jahre in Kraft bleiben, nach Ablauf dieser Zeit aber soll keine Partei auf Grund desselben an die andere irgend welche Ansprüche erheben können.

Bevor er über die anderen, seiner Entscheidung unterbreiteten Fragen das Urtheil sprach, begab sich Otto selbst nach Köln und suchte sich hier, aufs eifrigste durch den Herzog Adolf von Berg und durch rechtskundige Männer unterstützt, eine genaue Kenntniss der Kölner Verfassungsverhältnisse zu erwerben.

Erzbischof und Stadt reichten zur festgesetzten Zeit ihre gegenseitigen Klageschriften ein, letztere dazu auch ihre Antwort auf die erzbischöflichen Ansprüche².

Einleitend erklärt Dietrich, er sei durch die Gnade des römischen Stuhles und des heiligen römischen Reiches als Erzbischof und Stiftsherr ein rechter und oberster Herr der Stadt Köln; ihm wie allen seinen Vorgängern hätten die Bürgermeister für die Stadt und die einzelnen Bürger den Huldigungseid geleistet. Als Stadtherr beansprucht er für sich die unbeschränkte Gerichtsbarkeit, hohe wie niedere, in geistlichen wie in weltlichen Sachen, das alleinige Recht Münze zu schlagen und Geleit zu ertheilen, in der Stadt und vor derselben, auf dem Rheine und auf dem Leinpfade zu beiden Seiten des Flusses wie auf allen Landstrassen; die Aufsicht über den gesammten Handel und Verkehr. Dietrich

1) a. a. O. Haupt-Urk.-Arch. no. 9297, d. d. Springiersbach 1419 Juni 15.

2) Stadtarchiv Köln, Sammlung der Actus et processus Bd. 9, Bl. 119 ff.

behauptet, er allein besitze das Besteuerungsrecht in der Stadt¹⁾, ihm gehörten ausschliesslich die Einkünfte aus der Grut, der Wage und den Maassen, aus der Accise und den Zöllen. Er verlangt endlich, dass die Stadt die Privilegien des Klerus nicht schmälere, die Juden als Untersassen der erzbischöflichen Kammer anerkenne und sich streng auf den Boden des von König Sigismund zwischen ihr und ihm geschlossenen Verbundes stelle.

Indem Dietrich dann auf die einzelnen Hobeitsrechte näher eingeht, stellt er die Klagen über Kümmerung seiner Jurisdiktion allen anderen voran. Er beschuldigt den Rath, dass er seit Jahren planmässig darauf ausgegangen sei, die Rechtspflege in der Stadt möglichst in seine Hand zu bekommen.

Zu dem Zwecke suche er fort und fort das Ansehen des geistlichen Gerichtes zu untergraben dadurch, dass er von seinen Bürgern verlange und nöthigenfalls sie zwingt, in ihren Streitigkeiten sich beim Rathe Recht zu holen, unbekümmert darum, ob die Klagen bereits beim geistlichen Gerichte anhängig gemacht seien oder ob gar der Official bereits sein Urtheil gefällt habe. Diese Inhibirung sei nicht allein in Fällen geschehen, in denen man zweifelhaft sein konnte, ob eine Sache vor das geistliche oder weltliche Gericht gehöre, sondern sogar bei Klagen, die sich auf Ehesachen, Testamente und Erbschaften bezogen hätten. Der Rath verlange ferner von den Nachbarn der Gebannten, dass sie den Verkehr mit diesen fortsetzten, er verbiete den Hausbesitzern, den Gebannten die Wohnungen zu kündigen, wähle solche zu Bürgermeistern und in den Rath und widersetze sich endlich der Bestimmung des geistlichen Gerichts, wonach der, welcher ein Jahr im Banne verharre, an Leib und Gut gekränkt werde. Dadurch habe der Rath bewirkt, dass man den Bann des geistlichen Gerichts überhaupt nicht mehr achte.

Um auch den Wirkungskreis des hohen weltlichen Gerichts einzuschränken, habe der Rath zu den drei alten städtischen Gerichten allmählich eine ganze Reihe neuer eingesetzt und zwar das Rathsgericht, die Gerichte auf dem städtischen Kaufhause, in den Tuchhallen und in der Weinschule, das „Pferdegericht“, die Gerichte der städtischen Rentmeister und der Gewaltmeister, das

1) In Wirklichkeit hatte schon Rudolph von Habsburg am 2. März 1274 der Stadt das Recht bestätigt, die Waaren und Güter der Eingesessenen mit einer Steuer zu belegen, Lacomblet, Urkb. Bd. 2, no. 657.

Gericht am Rheine, das bei den städtischen Maassen und der Wage, die Gerichte der Schneider und der Buntwörter, ein solches, welches über Verbrecher aburtheile, die auf frischer That ergriffen wären, und endlich die zahlreichen Zunftgerichte. Das Senatsgericht habe bereits in fünf Abtheilungen getheilt werden müssen.

Durch diese Maassnahmen bleibe dem hohen Gericht nur noch die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit vorbehalten. Damit noch nicht zufrieden, fordere der Rath Eid und Gelübde von den Schöffen, obwohl sie bisher nur dem Erzbischof durch Eid verpflichtet gewesen wären; er habe sie zur Herausgabe der Schöffensordnung, des Siegels und der Schlüssel zu ihrem und zum städtischen Archive gezwungen, sowie zum Verzicht auf Sitz und Stimme im Stadtrathe. Sei früher alles beschlagnahmte Gut beim Greven hinterlegt worden, so befehle jetzt der Rath es bei den von ihm abhängig gewordenen Schöffen zu hinterlegen, ja er scheue sich nicht, sogar in die Blutgerichtsbarkeit einzugreifen, indem er Einheimische wie Stiftseingesessene gefänglich einziehe und erst dem Greven überliefere, nachdem er durch die Folter von diesen die gewünschte Aussage erhalten habe.

Bei der ausführlicheren Darlegung der Eingangs der Klageschrift kurz erwähnten Ansprüche legt ferner der Erzbischof besonderes Gewicht darauf, dass der Rath ihm das Geleitsrecht von Köln nach Bergheim nicht weiter streitig mache¹, seine Münzen zu dem aufgeprägten Werthe anstandslos annehme, seinen unmittelbaren Verkehr mit den Gaffelgesellschaften nicht weiter beanstande und namentlich seine Briefe unerbrochen an diese gelangen lasse²; dass er ferner in seinen Schriftstücken nicht mehr die Eingangsformel gebrauche: „Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Köln“, nicht mehr schreibe: „Unsere Stadt und Bürger“ und sich auch nicht „Herren von Köln“ oder „Gnädige Herren vom Rathe“ anreden lasse, sondern dass er wie früher sich der Worte

1) Das Geleit von Köln nach Bergheim, welches übrigens auch der Herzog von Jülich für sich in Anspruch nahm, war sehr wichtig und einträglich, weil über Bergheim die Strasse nach Aachen, Brabant und Frankreich hinein führte.

2) Dietrich behauptet, seine an die Gaffeln gerichteten Briefe hätten diese unerbrochen dem Rathe zusenden müssen, dieser habe sodann den Gaffeln den Inhalt nur verstümmelt mitgetheilt; vgl. oben S. 46.

bediene: „Wir Richter, Schöffen, Rath und andere Bürger von Köln“.

Weiter beklagt sich der Erzbischof über die Beschränkung der Handelsfreiheit auf dem Rheine vor Köln, über die strenge Handhabung des Stapelzwanges, der vollständig aufgehoben werden müsse, über zahlreiche Gesetze und Verordnungen des Rathes, welche nur den Kölner Bürgern gestatteten, die dort aufgestapelten Waaren anzukaufen und überdies den gesammten Handel einigen begünstigten Genossenschaften überliefert hätten, sodass es einem einzelnen armen Manne überhaupt nicht möglich sei, sich an einem Geschäfte zu betheiligen.

Betreffs der neuen Accise bleibt Dietrich bei der Behauptung, die Stadt dürfe ohne seine vorherige Genehmigung keine solche erheben. Er fordert nicht nur Abschaffung derselben, sondern auch Rückerstattung der bereits erhobenen Abgaben an ihn und das Stift.

Sehr scharf verurtheilt die Klageschrift das Verhalten des Rathes gegenüber der Kölner Geistlichkeit. Bei diesem Punkte spielt natürlich wie seit Jahrhunderten der Streit zwischen Stadt und Klerus wegen des Weinzapfs eine Hauptrolle.

Am 21. December 1390 hatten in dieser Angelegenheit das Domkapitel, die Stifte St. Gereon, St. Severin, St. Kunibert, St. Andreas, St. Aposteln, St. Maria ad gradus und St. Georg, desgleichen die Abteien St. Pantaleon und St. Martin dem Rathe eine schriftliche Erklärung überreicht¹, in welcher sie sich verpflichteten, den Wein, der von ihnen in Köln selbst gezogen werde, nur in ihren Kellern oder in Häusern innerhalb ihrer Immunitäten zu verzapfen, den Wein dagegen, den ihre ausserhalb der Stadt liegenden Besitzungen lieferten, nur in Köln und zwar in ganzen Stücken an rheinische Bürger zu verkaufen, dem Rathe auch jedesmal anzuzeigen, wann ihr Wein am Thore anlange, endlich nicht eher denselben zu verzapfen, bis der Rath auch seinen Bürgern erlaube, neuen Wein zu verzapfen.

Dieses Schriftstück sollte der Rath nach Dietrichs Behauptung der Geistlichkeit abgezwungen haben, weshalb die Herausgabe desselben an diese gefordert wird. Nicht minder verlangt Dietrich die Aufhebung der Rathsverfügungen, durch welche die allzugrosse Anhäufung des Vermögens in der todten Hand ver-

1) Quellen zur Gesch. der Stadt Köln, Bd. 6, no. 9.

hindertwerden sollte, der Verordnungen nämlich, welche es untersagten, den kirchlichen Instituten, insbesondere den Klöstern Immobilienbesitz zu vermachen, oder solchen in die städtischen Schreinsbücher einzutragen, sie Einsicht in diese nehmen zu lassen oder ihnen Auszüge aus denselben zu liefern: dadurch gingen dem Klerus viele Renten verloren. Mit Unrecht habe auch der Rath den Klerus gezwungen, die Immobilien der einzelnen Kapitel in das städtische Grundbuch eintragen zu lassen, sowie auf die Mühlen- und Molterfreiheit zu verzichten.

Nachdem dann noch gegen zahlreiche andere Uebergriffe des Rathes auf das geistliche Gebiet ein scharfer Protest eingelegt ist, nachdem die Stellung der Juden zur Stadt und zum Erzbischof von neuem beleuchtet und ihnen besonders das *ius de non evocando* abgesprochen ist, schliesst die sehr umfangreiche Klageschrift mit einer nochmaligen Darlegung der Ursachen, welche den letzten Streit und Krieg hervorgerufen und in die Länge gezogen haben, indem sie dafür der Stadt allein die Verantwortung zuschiebt.

Die Stadt betont in ihrer Erwiderung mit aller Entschiedenheit, dass sie seit Menschengedenken eine freie Stadt sei; sie kenne den Erzbischof nur als einen Erzbischof der Hauptkirche von Köln, nicht als ihren Oberherrn. Als solcher habe er, wie jeder Bischof, sein geistliches Gericht, welches aber nur in geistlichen Sachen zu entscheiden habe. Allerdings sei Dietrich auch im Besitze des hohen weltlichen Gerichts, aber nicht auf Grund seines Erzbisthums, sondern als Burggraf¹. Dasselbe hätte von den Herren von Arberg, in deren Besitze es früher gewesen sei, wie an das Stift, ebensogut auch an die Stadt gelangen können. Dietrich habe dementsprechend auch erst dann seinen Einzug in Köln gehalten und von den Bürgern die Huldigung entgegengenommen, nachdem er den Bürgermeistern die Bestätigungsurkunde für sämtliche Privilegien der Stadt überreicht und feierlich habe versichern lassen, er werde die Stadt in all ihren Rechten und Freiheiten in und ausser dem Stifte schützen und vertheidigen. Die Stadt beruft sich, wie auch der Erzbischof zu Beginn seiner Klageschrift auf den Sühnevertrag, den Erzbischof Kuno von Trier und der Hochmeister des Johanniterordens Konrad von Braunsberg zwischen der Stadt und dem Erzbischof Friedrich von Saarwerden

1) Vgl. oben S. 6, Anm. 3.

geschlossen¹, in welchem es ausdrücklich heisse, „die Stadt solle dem Erzbischof seine Rechte und Gerichte, die er seit Heinrichs von Virneburg Zeiten in derselben besessen, nicht kürzen, der Erzbischof dagegen müsse auch die Stadt bei ihren Freiheiten erhalten“. Auf den Boden dieses Vertrages hätte sie sich unter Sigismunds Vermittlung auch mit Dietrich gestellt und er wie sie hätten feierlich erklärt, dieser Vertrag solle noch zehn Jahre nach dem Tode Dietrichs Gültigkeit haben.

Sehr ausführlich geht nun die Stadt auf die einzelnen Punkte der Klageschrift ein; es wird genügen, hier nur das Wesentliche herauszugreifen. Die Anschuldigung, sie habe sich mannigfaltige Eingriffe in die Thätigkeit des geistlichen Gerichts erlaubt, kann die Stadt durchaus nicht gelten lassen. Sei es zweifelhaft gewesen, ob eine Sache vor das geistliche Gericht gehöre, so habe sie stets die beiden eigens zu dem Zwecke angestellten gelehrten Geistlichen um Auskunft ersucht. Erst auf deren Urtheil hin habe sie einigemale Bürger gezwungen, bereits beim Official anhängig gemachte Klagen zurückzuziehen und sie beim Rathsgericht anzubringen. Dass Miethsleute ausziehen sollten, bevor die Miethszeit abgelaufen sei, sobald Jemand im Hause gebannt würde, halte der Rath für zu hart und er schreite deshalb dagegen ein. Aber man wähle keinen zum Bürgermeister, gestatte keinem im Rathe zu sitzen, solange derselbe im Banne sei. Alle übrigen zu diesem Punkte beigebrachten Anklagen weist die Stadt als belanglos zurück, solange der Erzbischof nicht bestimmte Fälle angeben könne.

Desgleichen stellt die Stadt entschieden in Abrede, den Schöffen ihre Schlüssel zu den genannten Archiven, ihre Siegel und Schöffenbücher genommen und ihnen untersagt zu haben, ferner im Rathe zu sitzen.

Das sei bereits vor vierundzwanzig Jahren von den Gaffeln mit Zustimmung des Erzbischof Friedrich² geschehen, damit die Schöffen ihre Thätigkeit einzig und allein der Rechtspflege widmen könnten.

Durch einzelne Inhibirungen von Schöffenurtheilen habe der Rath die Schöffen nur zur Vorsicht mahnen wollen; sie seien nur

1) d. d. 1377 Februar 16, Lacomblet, Urkb. Bd. 3, no. 792; Quellen, Bd. 5, no. 166.

2) Friedrich von Saarwerden erkannte die neue Verfassung vom Jahre 1396 an, aber unter vollständiger Aufrechthaltung seiner bisherigen Ansprüche.

erfolgt, wenn das Urtheil nach der Auffassung des Rathes wenig begründet gewesen wäre. Dass Fremde wie Einheimische, die sich gegen die Stadt vergangen, ohne Schöffenurtheil in das städtische Gefängniß gebracht und bestraft seien, wird zugegeben; der Rath nimmt das aber auch als ein altes Recht für sich in Anspruch, gerade wie er nach altem Herkommen berechtigt sei, durch Anwendung der Folter von solchen Verbrechern Geständnisse zu erzwingen. Habe sich dabei ergeben, dass das Verbrechen die Stadt nichts angehe, so habe sie stets die Gefangenen dem Greven und den Schöffen zur Aburtheilung übergeben. Sie habe auch Leute an den Pranger gestellt, auch wohl Hinrichtungen vorgenommen. Das seien aber keine Neuerungen, sondern alte Gewohnheiten, die der Erzbischof vorgefunden und bestätigt habe.

Geleit habe der Rath von Alters her ertheilt, wem er wolle. Die als neu bezeichneten Gerichte seien von den Vorfahren übernommen, bei der allgemeinen Bestätigung der städtischen Privilegien und Gewohnheiten von Dietrich also doch mitbestätigt worden. Die neu geprägten Münzen der benachbarten Fürsten lasse der Rath nach wie vor auf ihren Werth prüfen, da wiederholt minderwerthige Münzen in den Verkehr gebracht seien. Die Gaffeln hätten, heisst es dann weiter, alle einlaufenden Briefe sofort unerbrochen dem Rathe zu senden; dieser sei eidlich verpflichtet, daraus nur soviel mitzutheilen, als ohne Gefahr für das Wohl der Stadt angängig sei.

Die Titulaturen, mit welcher die Bürgermeister und der Rath sich anreden liessen, seien nicht mehr wie billig, übrigens schon lange im Gebrauch.

Die Verordnungen, welche die Handelsfreiheit in der Stadt einschränkten, seien im Interesse der fremden Kaufleute erlassen, um diese vor Verlusten zu schützen; solchen seien sie aber in hohem Maasse ausgesetzt, wenn es jedem kleinen und armen Geschäftsmanne freistände, für sich Handel zu treiben. Die Vorschriften seien dennoch sofort zurückgezogen, als sich unerwarteter Weise die fremden Kaufleute selbst darüber beschwert hätten. Die Stadt leugnet auch entschieden, den Klerus ungerechter Weise belästigt und seine Freiheiten gekürzt zu haben; die Verordnungen, welche die Vermehrung des Vermögens in der toten Hand verhindern sollten, seien schon vor sechszig Jahren erlassen; dagegen habe man es den Geistlichen niemals verwehrt, Einsicht in

die Schreinsbücher zu nehmen oder sich Abschriften anfertigen zu lassen, um sich ihrer Renten zu vergewissern. Die Briefe, welche die Stadt über den Weinzapf von Seiten der Geistlichkeit besitze, seien nicht abgedrungen, sondern auf Grund einer Uebereinkunft mit Freunden des Erzbischofs Friedrich von Saarwerden freiwillig ausgestellt. Auf begründete Beschwerden werde übrigens die Stadt gern eingehen und etwaige Missstände sofort beseitigen.

Den siebenten und dreissigsten Gedächtnisstag kirchlich zu feiern, sei bereits von den Vorfahren verboten, um übermässige Kosten und Zeitversäumniss den Bürgern zu ersparen; der gegen dieses Verbot gerichtete Vorwurf treffe also nicht den jetzigen Rath.

Dagegen giebt die Stadt zu, einzelnen Klöstern und Stiftern das Bierbrauen verboten zu haben, weil die betreffenden sich geweigert hätten, die von der Stadt auf das Bier gesetzte Accise zu zahlen: auch habe sie von den Bäckern in den Immunitäten die übliche Abgabe verlangt, denn sie sei der Ansicht, dass die geistlichen Leute in den Immunitäten gleich anderen Bürgern verpflichtet seien, der Stadt beizustehen und sie mit Abgaben zu unterstützen, zumal sie ihre Brauereien und Bäckereien vielfach gewerbsmässig betrieben.

Für ihr Verhalten den Juden gegenüber beruft sich die Stadt auf die betreffenden Verträge, welche sich klar und deutlich aussprächen und ihr unbedingtes Recht gäben.

Zum Schlusse rechtfertigt sie ihr Vorgehen beim Ausbruche und im Verlaufe des letzten Krieges mit den Kurfürsten. In der Klageschrift begründet sie zunächst ihr Eintreten für die den Juden in Verträgen zugesicherten Privilegien, besonders für das *ius de non evocando*, das ihnen in gleicher Weise gewährt sei, wie ihren christlichen Mitbürgern. Dann vertheidigt sie den Stapelzwang für die fremden Kaufleute und ihr altes Recht, von ihren Bürgern in beliebiger Höhe Steuern zu erheben. Dagegen verlangt sie von dem Erzbischofe die Rückerstattung des durch die Erhöhung der Rheinzölle ihren Bürgern zugefügten Schadens, sowie die Abstellung der Landzölle zu Königsdorf, Bocklemünd und Merheim. Dieselben seien seit der Errichtung des Landfriedens zwischen Rhein und Maas (1351 und 1378) abgeschafft, und deshalb mit Unrecht vom Erzbischof Dietrich nicht nur wieder eingeführt, sondern sogar verdoppelt worden.

Weiter beklagt sich die Stadt, dass der Erzbischof oft ganz willkürlich in die Thätigkeit des geistlichen wie des weltlichen Gerichts in Köln eingreife, indem er den Fortgang von Prozessen plötzlich sistire und die Vollstreckung bereits gefällter Urtheile verhindere. Seit einiger Zeit habe er auch verboten, dass seine Unterthanen im Stift vor das geistliche Gericht in Köln geladen würden; dadurch habe er es den Kölnern unmöglich gemacht, ihre im Stift ausstehenden Gelder beizutreiben; er habe sogar letztthin den Sitz des geistlichen Gerichts von Köln nach Bonn verlegt und lasse dorthin, trotz der durch Erzbischof Otto von Trier vermittelten Sühne, fort und fort Kölner Bütger vorladen.

Zum Schlusse folgt eine lange Reihe von Beschwerden über die unwürdige Amtsführung des erzbischöflichen Suffragans in Köln und über das unchristliche und unsittliche Leben zahlreicher Welt- und Ordensgeistlichen.

Auf Grund dieser Beschwerdeschriften fällte bereits am 20. September Erzbischof Otto von Trier den endgültigen Schiedsspruch¹.

1. Die Stadt soll den Erzbischof bei seinen Herrlichkeiten, bei den geistlichen und weltlichen Gerichten unverkümmert lassen, wie das zu Zeiten Friedrichs von Saarwerden geschehen ist.

2. Auch die Geistlichkeit soll in vollem Umfange die Freiheiten behalten, die sie bei Lebzeiten des genannten Erzbischofs genossen hat und die vertragsmässig ihr von der Stadt gewährleistet sind.

3. Der Erzbischof seinerseits soll aber die Bürger von Köln mit seinen Gerichten nicht bedrängen und belästigen, sondern er soll auch ihnen die Rechte unverkürzt lassen, welche ihnen unter Erzbischof Friedrich in den Verträgen zuerkannt sind.

4. Hinsichtlich der Accise in Köln und der Verpfählung des Rheinstromes soll es beim ersten Schiedsspruch sein Bewenden haben.

5. Das Bollwerk zu Deutz soll unverzüglich niedergelegt werden, sobald diese Urkunde den Kölnern übergeben sein wird.

6. Die Ansprüche auf Schadenersatz sollen auf beiden Seiten fallen gelassen, abgenommenes „Eigen und Erbe“ aber soll zurückgegeben werden.

1) Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 9358, d. d. Ehrenbreitstein 1419 Septbr. 20.

7. Die Juden sollen 25,000 Gld. dem Erzbischof zahlen, 12,500 auf Weihnachten und 12,500 auf Ostern des nächsten Jahres. Dagegen darf der Erzbischof die Juden ferner nicht mehr vor sein Gericht laden, solange der Judenvertrag währet, unbeschadet seiner Privilegien und Vorrechte.

8. Etwaige in den letzten drei Jahren von Dietrich zum Schaden der Stadt vom Könige erlangte Privilegien sollen nichtig sein; desgleichen die von der Stadt betreffs der Juden oder gegen den Erzbischof erlangten Briefe.

9. Ueber die Bündnisse, welche auf beiden Seiten gegen die bestehenden Freundschaftsverträge geschlossen sind, sowie über viele andere Punkte in der erzbischöflichen Klageschrift will Otto nicht richten, da das über seinen Auftrag hinausgehen würde.

10. Auch dieser Spruch soll nur solange gelten, als der von König Sigismund zwischen der Stadt und Dietrich vermittelte Freundschaftsbund dauert. Nach Ablauf desselben soll keine Partei auf Grund dieses Spruches an die andere irgend welche Ansprüche erheben dürfen.

Durch dieses Urtheil wurde nun allerdings der offene Kampf zwischen der Stadt und ihrem Erzbischofe beendet, aber eine abschliessende feste Umgrenzung des Machtbereiches der beiden Gewalten keineswegs herbeigeführt. Beide Faktoren hielten grundsätzlich ihre Ansprüche unverändert aufrecht; sie hatten nur einen Waffenstillstand auf vier Jahre geschlossen und der Streit konnte jeden Tag von neuem beginnen. Anfangs nahm freilich die hussitische Bewegung in Böhmen Dietrichs ganze Thätigkeit in Anspruch, denn gerade er trat am entschiedensten unter den deutschen Fürsten dafür ein, dass der greuelvolle Aufruhr durch bewaffnetes Einschreiten des Reiches gewaltsam unterdrückt werde. An dem unrühmlichen Feldzuge des Jahres 1421 nahm er persönlich Theil und veranlasste auch die Stadt Köln, ein Truppenkontingent unter der Führung des Grafen Wilhelm von Berg zum Reichsheere zu entsenden¹. Im Frühjahr 1422 reiste er persönlich zum Könige nach Ungarn und ersuchte ihn, in das deutsche Reich zurückzukehren und die Rüstungen zu einem neuen Zuge

1) Am 4. Juli 1421 schliesst Wilhelm von Berg Graf von Ravensberg mit der Stadt Köln einen Dienstvertrag als Hauptmann ihres Kontingents gegen die Hussiten, Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 9703; vgl. no. 9712 ff.

nach Böhmen selbst zu leiten; aber bei all dem behielt er seine Stellung zur Stadt stets im Auge. Aus Ungarn brachte er eine unter dem 8. März ausgestellte königliche Urkunde mit, welche alle der Stadt ertheilten Privilegien widerrief, soweit sie dem Erzbischof zum Nachtheile gereichten¹. Wenn damit auch für den Erzbischof ein praktischer Erfolg nicht verbunden war, so konnte die Stadt immerhin daraus entnehmen, dass Dietrich die Erreichung seines Zieles nach wie vor erstrebe.

Es war deshalb auch zu befürchten, dass der Kampf mit der Bürgerschaft zu gelegener Stunde von neuem beginnen werde, zumal um dieselbe Zeit die Frage des geistlichen Weinzapfs wieder brennend geworden war. Indess war doch das Elend, das der letzte Kampf auf beiden Seiten angerichtet hatte, noch zu sehr in aller Erinnerung, als dass man gar so leicht wieder zu den Waffen gegriffen hätte. Beide Parteien zeigten sich einer friedlichen Einigung nicht abgeneigt und in der That brachten am 25. Juni 1423 vier Rechtsgelehrte einen Vergleich mit der Komthurei St. Johann und Cordula, welche in diesem Streite seit Jahren die Führung gehabt hatte, zu Stande². Hiernach soll es den Johannitern gestattet sein, alljährlich einen Monat lang den selbstgezogenen Wein innerhalb ihrer Immunität zu verzapfen, nachdem sie dem Rathe vorher den Tag angezeigt haben, an dem der Zapf beginnen werde. Nach Verlauf dieses Monats sollen sie den übrigen Wein in ganzen Stücken nur an Kölner Bürger verkaufen dürfen, doch können sie 5 bis 6 Stück jedes Jahr auf ihre Höfe oder an andere Häuser ihres Ordens verschicken.

Aber auch das Verhältniss zwischen Stadt und Erzbischof gestaltete sich um diese Zeit wieder freundschaftlicher, da eben jetzt die Herzogthümer Jülich und Geldern durch den Tod Reinalds erledigt waren. Von der grössten Bedeutung für die Pläne des Erzbischofs war es, wer Reinalds glücklicher Erbe werde, weil dadurch eine grosse Verschiebung der Machtverhältnisse am Niederrhein bewirkt werden konnte. Es kamen aber als Erben in Betracht der Herzog Adolf von Berg, welcher sich in Jülich bereits hatte huldigen lassen, und Arnold von Egmond, für den die Stände von Geldern eintraten.

Letzteren unterstützte auch der Herzog Adolf von Kleve. Da

1) Lünig's Reichsarchiv, Spicilegium ecclesiasticum I, S. 576.

2) Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 9984.

aber Dietrich gerade auf Kosten von Kleve-Mark das Uebergewicht der Kölner Erzbischöfe über die weltlichen Dynasten in Westfalen und am Niederrhein dauernd zu sichern plante, so schlug er sich auf die Seite von Berg, obwohl er mit dem Herzoge Adolf noch auf dem Kriegsfusse stand. Unter Vermittlung des Johann von Loen Herrn zu Jülich und Heinsberg, des Grafen Friedrich von Moers und Saarwerden und Eberhards von Limburg wurde am 24. August 1423 zu Köln ein Schutz- und Trutzbündniss zwischen beiden geschlossen¹.

Herzog Adolf selbst aber gab sich alle Mühe, eine wirkliche Aussöhnung zwischen dem Erzbischofe und der Stadt Köln herbeizuführen, damit er sich auch deren mächtige Hülfe in dem bevorstehenden geldrischen Erbfolgekriege sichere. Da beide Parteien unter den obwaltenden Verhältnissen einem ernstlich gemeinten Ausgleiche günstig gestimmt waren, so erreichte Adolf, dass, als am 25. November 1424 der zehnjährige Freundschaftsvertrag ablief und damit auch die durch Erzbischof Otto vermittelte Sühne ausser Kraft trat, man bedingungslos ihm anheimgab, über alle Punkte, die Erzbischof Otto entweder nicht berührt hatte, oder über welche neuerdings auf beiden Seiten Klagen erhoben waren, einen Schiedsspruch zu fällen. Am 9. Dezember desselben Jahres sprach dann Adolf das Urtheil, das für das Verhältniss der Stadt zu ihrem Erzbischofe grundlegend geblieben ist, weil es, die Ansprüche beider Parteien gleichmässig berücksichtigend, besonders auf dem Gebiete der Rechtspflege feste Normen schuf².

Nachdem in der üblichen Weise hervorgehoben worden, dass die Feindschaft zwischen Erzbischof Dietrich und der Stadt Köln endgültig abgethan sei und dass beide zu Schutz und Trutz zusammenhalten sollen, wie das unter Friedrich von Saarwerden

1) Königl. Staatsarchiv Düsseldorf, Chur-Köln no. 1468.

2) Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 10123, mit einem Transfix, durch welchen sich am 3. Oktober 1464 der Elekt Ruprecht für die Dauer von zehn Jahren zur Beobachtung des Vertrages verpflichtet. An dem Hauptbriefe hängt neben dem Pontificalsiegel Dietrichs das grosse Siegel der Stadt Köln, ferner haben mitgesiegelt der Domdekan und das Kapitel, Wilhelm Sohn zu Wevelinghoven Herr zu Grebben, der Erbmarschall Gumprecht von Neuenahr Vogt zu Köln, Johann Burggraf zu Drachenfels, Roilman von Dadenberg, die Städte Andernach, Bonn und Neuss sowie endlich die unten erwähnten sechs Schiedsleute.

geschehen sei und wie es zur Zeit ja auch zwischen Herzog Adolf und der Stadt gehalten werde, wird die Frage der Jurisdiktion in der Stadt in folgender Weise entschieden :

Wird ein Bürger von einem anderen vor den erzbischöflichen Official geladen, und fordert der Geladene den anderen auf das Rathhaus, so sollen Erzbischof und Rath je einen gelehrten Geistlichen bestellen ; diese sollen gewissenhaft untersuchen, ob die Sache vor das geistliche oder weltliche Gericht gehört und sie darauf dem zuständigen Gerichte überweisen.

Ist ein geistlicher Missethäter in der Stadt, so soll der Official das dem Greven anzeigen ; dieser aber hat das für solche Fälle erwählte Rathsmitglied davon in Kenntniss zu setzen, und der Rath hat dann mit Hülfe des Greven die Gefangennahme zu veranlassen. Nach der Aburtheilung muss aber der Gefangene dem geistlichen Gerichte wieder überliefert werden.

Die in früheren Verträgen schon enthaltene Bestimmung, dass zwischen Neuss und Bonn am Rheine keine burgartigen Bauten errichtet werden dürfen, wird noch durch die Verfügung erweitert, dass man alle im Bau begriffenen Burgen nicht weiter führe, sondern so wie sie seien, erhalte.

Ob die Stadt zur Verlängerung des Aufenthaltsrechtes für die am 1. Oktober 1424 ausgewiesenen Juden verpflichtet werden solle, will der Herzog demnächst besonders entscheiden, und seine Entscheidung, die für beide Parteien bindend sein wird, beiden in versiegelten Briefen zusenden.

Alle Briefe, welche eine Partei gegen die andere vom Könige oder vom Papste erlangt hat, sollen nichtig sein. Um aber in Zukunft offene Feindseligkeiten zwischen Erzbischof und Stadt zu verhüten, werden drei erzbischöfliche und drei städtische Rätthe mit der Schlichtung der etwa noch hervortretenden Streitpunkte beauftragt, nämlich Christian von Erpel Propst von St. Maria ad gradus, Ritter Wilhelm von Buschfeld und Arnold von Brempt für den Erzbischof, Johann vom Hirz, der derzeitige Bürgermeister Wenemar von Bierbaum und Johann Jude für die Stadt. Etwaige Forderungen und Beschwerden sind den Schiedsrichtern der Gegenpartei versiegelt zu überreichen. Mit der Antwort haben dann die sechs Rathslleute in Köln zusammenzutreten und binnen vierzehn Tagen den Zwist beizulegen. Kommen sie aber zu keinem friedlichen Vergleich, so haben sich alle sechs nach Ablauf der genannten Zeit in eine Immunität in Köln zu begeben und sich dort solange

aufzuhalten, bis ihnen der Ausgleich gelungen ist. Gegen den Spruch der Schiedsrichter soll jedoch jede Partei an die Stadt Dortmund appelliren können, die dann vier Wochen nach Empfang der Klageschriften entweder selbst durch ihren vereideten Obmann das Urtheil fällen, oder aber eine andere Stadt damit beauftragen muss. Das Urtheil soll dann für beide Theile rechtsverbindlich sein. Dieser Vertrag wird von Dietrich für sich und sein Stift, von den beiden Bürgermeistern Matthys Wallrave und Wenemar Bierbaum für die Stadt beschworen. Er soll noch zehn Jahre nach Dietrichs Tode in Kraft bleiben. Die Freundschaftsverträge des Herzogs Adolf mit Dietrich und der Stadt Köln bleiben von ihm unberührt.

Unter dem 21. Juli 1425 übernahm Dortmund das ihm angebotene Oberschiedsrichteramt¹.

Drei Tage später entschied Herzog Adolf auch in der Judenfrage, dass die Stadt nicht verpflichtet werden könne, die Juden wieder in ihre Mauern aufzunehmen².

In der Folgezeit hat Erzbischof Dietrich zur Stadt zumeist gute Beziehungen unterhalten. Es entwickelte sich sogar zwischen beiden eine aufrichtige Freundschaft, nachdem die Bürgerschaft sich überzeugt hatte, dass Dietrich seine Ansprüche auf die volle Stadthoheit hatte fallen lassen. Gerade ihrer kräftigen finanziellen Unterstützung verdankte er es vornehmlich, dass er seine grossen weitausschauenden territorial-politischen Pläne in Angriff nehmen und wenigstens in der ersten Hälfte seiner fast fünfzigjährigen Regierung weiter führen konnte, als irgend einer seiner Vorgänger auf dem erzbischöflichen Stuhle von Köln.

1) Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 10183.

2) Die Angelegenheit wurde sowohl am königlichen Hofgerichte als auch bei der Kurie (s. Beilagen Urk. no. 2) anhängig gemacht. Der Prozess am Hofgericht zog sich sieben Jahre hin und endete damit, dass Sigismund, welcher anfangs die Stadt auf Betreiben des Erzbischofs aufgefordert hatte, den Ausweisungsbefehl zurückzunehmen, schliesslich doch nachgab. Ebenso erfolglos verlief der Prozess bei der Kurie. Erst im Jahre 1798 wurde den Juden wieder gestattet, sich in Köln niederzulassen.

Beilagen.

I.

1414 Oktober 1, Köln. — Erzbischof Friedrich nimmt die Kölner Juden auf zehn Jahre in seinen Schutz.

Nos Fridericus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius apostolice sedis legatus Westfalie et Angarie dux notum facimus | et presentium testimonio profitemur manifeste, quod Iudeos nostros Colonienses ad presens in Colonia commorantes, qui ad nostra obsequia se exhibuere devotos per decem annos continuos, qui die hodierna inceperunt currere, cum rebus et personis suis eundo redeundo et moram faciendo infra Coloniā in nostram recepimus et recipimus promotionem protectionem pariter et conductum ipsosque omni gracia | et libertate tam in iudiciis quam extra, coram theolon(ario) et aliis causis et locis per dictos decem annos gaudere volumus quibus hactenus Iudei nostri commorantes in Colonia ibidem gaudere consueverunt, promittentes bona fide, quod eosdem Iudeos nostros ab omni iniuria violencia seu molestia quas aliquis hominum ipsis inferre posset, fideliter et favorabiliter defendemus, fraude et dolo penitus cessantibus et exclusis; pro quo iidem nostri Iudei nunc Colonie commorantes seu in posterum durantibus dictis decem annis commoraturi insimul singulis annis septuaginta marcas honorum et legalium Coloniensium denariorum in debito pondere et valore monete Coloniensis antique vel eorum valorem in pecunia alia, si forsā denarii Colonienses haberi non possint, necnon eorum quilibet singulis annis durantibus dictis decem annis certam annuam pensionem, pro quibus dicti nostri Iudei nunc Colonie commorantes concordaverunt et in posterum ibidem commoraturi concordabunt cum honorabili Iohanne de Sybergh preposito Susatiensi reddituario nostro seu alio super hoc a nobis commissario pro tempore deputato nobis dabunt et persolvent in festo beati Remigii nunc proxime sequenti septuaginta marcas per eosdem nostros Iudeos in simul necnon pensionem predictas per singulos eorum, ut conventum est vel fuerit, persolvendum et sic eodem modo

singulis annis subsequentiis durantibus decem annis predictis in festo beati Remigii dabunt et persolvent, et per hoc dicti nostri Iudei erunt ab omni exactione et prestatione qualibet a nobis liberi et soluti. Volumus etiam, quod Iudei, qui infra annos predictos Coloniā veniunt ad manendum, predicta libertate seu securitate fruantur, dummodo prius nobiscum aut cum nostro reddituario seu commissario predicto concordent super pensione annua nobis occasione mansionis predictae persolvenda. Volumus etiam, quod quilibet Iudeus ad civitatem nostram Coloniensem veniens per quindecim dies continuos sub nostra firma protectione moram trahat ibidem ad deliberandum, utrum in ea mansionem facere voluerit annon. Nolumus etiam, si aliquis dictorum nostrorum Iudeorum aliquid commiserit vel forefecerit et de hoc convictus fuerit, eo iure quo Iudei convinci solent, quod pro eo aliquis Iudeorum, qui in culpa non fuerit, gravetur vel aliquatenus impetatur, sed is qui deliquerit secundum modum culpe sue satisfaciat. Super eo promittimus insuper, quod predictos Iudeos nostros pacifice et quiete servabimus et servari faciemus per dictos decem annos sub omnibus conditionibus antedictis, contradictione qualibet non obstante. Item volumus quod si nos medio tempore mori contigerit quod absit, quod successor noster teneatur ad omnes condiciones antedictas pro eo quod causa utilitatis ecclesie nostre Coloniensis dicte condiciones a nobis concesse sunt Iudeis nostris supradictis. Item volumus, quod Iudei nostri predicti non cogantur ad inconsueta iuramenta, sed iuramenta prestant et faciant prout ab antiquo ea prestare et iurare consueverunt. Item ut sepultura nostrorum Iudeorum non impediatur, promittimus, cimiterium eorum extra civitatem Coloniensem constitutum ne destruatur pro posse nostro defendere et tueri, quodque ipsi eorum synagogam seu scolam reformare, reedificare et reficere possint ad eorum libitum voluntatis absque nostri vel alicuius alterius impedimento. Item volumus, quod Iudei vel Iudee nostri Colonienses per nostrum iudicium ecclesiasticum non citentur nec directe exercentur. Item volumus, quod quicumque hominum habens requisicionem vel impeticionem adversus aliquem Iudeorum, quod ille sit contentus sentenciis que sibi per maiorem partem Iudeorum nostrorum in scolis eorum sub iuramento profertur et ultra hoc nemo eos molestabit. Item volumus, ut Iudei nostri predicti alios Iudeos possint secundum ritum Iudeorum citare et bannire in causis legem et consuetudinem Iudaicam concernentibus, quousque ipsis et legi eorum pareant cum effectu. Item volumus,

quod dicti nostri Iudei nullum dent theoloneum de personis eorum mortuis sive vivis seu eciam rebus et bonis eorundem, nisi prout Christiani solvunt et per Iudeos solvi est consuetum. Item quod dicti nostri Iudei non possint testimonio convinci nec aliquis contra eos testificare in iudicio Iudeorum, nisi duo assint Iudei bone fame. Item concedimus eis, quod ipsi cum pecuniis suis negociari, lucrari et mutuare possint ad eorum utilitatem et commodum sub pignoribus quibuscumque, humidis sanguinolentis pignoribus ac sacris vasis et vestibis seu ornamentis sacratis et missalibus exceptis, super quibus mutuare vel ea pignora recipere non debent ullomodo. Item quod prefati nostri Iudei Colonienses possint habere unum magistrum per eos Rabi nominatum et eius scolares ac custodem synagoge ac unum carnificem cum eorum familia domestica, qui scolares omnes et singuli nullam aliam negociacionem lucri vel questus exercebunt, de quibus nihil nobis de redditibus annuis nobis a Iudeis predictis debitis persolvetur. Item concedimus eisdem Iudeis nostris, quod si de aliquo Iudeo conquesti fuerint iudici seu officiato nostro per nos ad hoc pro tempore deputato, quod sit inutilis rebellis seu inobediens nobis aut legi Iudeorum predictorum, quod dictus noster iudex seu officiat, dum hoc iuxta maiorem partem eorum invenerint, talem Iudeum amovere ab eisdem et repellere teneatur. Item quicumque Iudeus post hec tempora Coloni^a venerit ad manendum, ille debet nobiscum vel cum reddituario seu commissario nostro predicto primitus concordare de annua pensione, ut premittitur, nobis danda. Item volumus, quod Iudeorum nostrorum magistratus in scolis eorum possit iudicare tantum de his, que eorum ritum et legem contingunt, secundum Iudaicum ius ipsorum, et hoc nemo debet eis inhibere. Item promittimus dictis Iudeis nostris privilegia ipsorum a summis pontificibus imperatoribus et regibus Romanorum ac nostris antecessoribus concessa servare firmiter et tenere ipsosque in omnibus bonis suis consuetudinibus novis et antiquis, in quibus ipsi et sui antecessores Iudei Colonienses sunt fuerunt et esse consueverunt ab antiquo, fovere fideliter et tueri, omnibus excepcionibus iuris canonici et civilis atque facti doli mali, quibus renunciamus, exclusis penitus in premissis salvo nobis et successoribus nostris ac camerario nostro nunc et pro tempore existenti iurisdictione nostra quam de iure aut consuetudine hactenus habuimus et habere debemus in eosdem.

a) Colonie.

In cuius rei testimonium presentes litteras prefatis Iudeis nostris sigillo nostro dedimus sigillatas. Datum et actum anno domini millesimo quadringentesimo quarto decimo die beati Remigii confessoris.

Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 8346. — Orig. Perg. mit gut erhaltenem anhgdm. Sekretsiegel des Erzbischofs an Pergamentpressel; rechts unter dem Bug: De mandato domini Coloniensis Henricus.

* * *

Exkurs.

Die Schlussformel dieser Urkunde, welche von dem gewöhnlichen Wortlaute ‚in quorum omnium‘ oder ‚in cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum‘, (bisweilen in deutscher Uebersetzung) abweicht, findet sich, soweit sich ermitteln liess, nur noch einmal in einer allerdings unzweifelhaft echten Urkunde Friedrichs vom 12. Juli 1375 (Quellen zur Geschichte der Stadt Köln Bd. 5, no. 97) in welcher der Erzbischof den Richtern und Schöffen von Köln, die wegen Vertheidigung der erzbischöflichen Hoheit über die Stadt dieselbe hatten verlassen müssen, ihre herkömmlichen Rechte zusichert. Da aber auch die vorliegende Urkunde nur eine Verlängerung von schon erteilten Privilegien an die Juden enthält, welche ohne Zweifel mit der ursprünglichen, leider nicht mehr vorhandenen Urkunde wesentlich übereinstimmte, wie bei verschiedenen gleichzeitigen städtischen Urkunden in gleicher Sache, so liesse sich die abweichende Schlussformel leicht erklären.

Auffallender schon ist die Eingangsformel, weil sie sämtliche Titel Friedrichs enthält, während in seinen übrigen Urkunden, soweit ich feststellen konnte, bald der eine bald der andere fehlt, je nachdem es sich in denselben um Reichssachen handelt, oder um Angelegenheiten mit den dem Erzstifte benachbarten Fürsten und Städten, oder endlich um geistliche Dinge.

Geradezu Zweifel an der Echtheit müssen entstehen, wenn man bedenkt, dass der Aussteller der Urkunde, Erzbischof Friedrich (III.) von Saarwerden, bereits am 9. April desselben Jahres gestorben war. Nichtsdestoweniger ist die Urkunde echt und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Schrift ist genau dieselbe, wie die in den anderen Urkunden aus den letzten Jahren Friedrichs und in den aus der ersten Zeit des Erzbischofs Dietrich.

2. Die Urkunde trägt als Rückaufschrift: ‚de mandato domini Coloniensis Henricus‘; eine von Dietrich am 18. Septbr. 1414 ausgefertigte Urkunde (Stadtarch. Köln, No. 8335) hat von derselben Hand geschrieben die Kanzleinotiz: ‚Henricus de Speculo‘. Daraus folgt, dass die Urkunde in Friedrichs Kanzlei hergestellt ist, da doch sehr wahrscheinlich Dietrich das eingeschulte Kanzleipersonal seines Vorgängers vorläufig beibehielt.

3. Der Inhalt der Urkunde spricht für die Echtheit.

4. Das Siegel ist unversehrt.

5. Die Urkunde ist von Erzbischof Dietrich gleich zu Beginn seiner Regierung bestätigt. (Vgl. oben S. 34).

Dass aber die Juden überhaupt schon so früh um Verlängerung des Aufenthaltsprivilegs sich bemühten, hat in Anbetracht der damaligen Verhältnisse nichts auffallendes. Es war ihnen bekannt, dass die Stimmung der grossen Masse des Volkes in Köln gegen sie eine höchst erbitterte war, und dass der Rath nach seiner eigenen Erklärung fest entschlossen war, sie am 1. Oktober 1424 auszuweisen. Sie wandten sich deshalb an den ihnen gewogenen Erzbischof Friedrich, um mit dessen Hülfe auf Grund des von ihm verlängerten Privilegs auch die Stadt noch einmal umzustimmen. Das gelang ihnen auch; denn die Stadt erklärt später dem Erzbischofe Dietrich, sie habe sich nur auf dringendes Bitten des Erzbischofs Friedrich hin bewegen lassen, den Juden den Aufenthalt in Köln auf weitere zehn Jahre zu gestatten.

Vgl. auch Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln Heft 15, S. 52—54, Zur Datirung einiger Urkunden des Königs Wenzel, wo H. Keussen nachweist, dass Urkunden, die vom 13. Januar 1397 datirt sind, vor November 1396 geschrieben worden sind und zwar in analoger Weise wie die vorliegende mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der Urkunde.

II.

1424 August 29, Rom. — Antonius, tit. s. Susanne presb. cardinalis Aquilegensis vulgariter nuncupatus, päpstlicher Kommissar, setzt einen Verhandlungstermin fest in der Klage der Stadt Köln gegen den Erzbischof wegen Hinderung der ausführlich begründeten Judenausweisung.

Antonius miseratione divina tituli sancte Susanne sancte Romane ecclesie presbiter cardinalis Aquilegensis vulgariter nuncupatus iudex et commissarius cause | ac partibus infrascriptis a domino nostro papa specialiter deputatus universis et singulis dominis abbatibus prioribus prepositis decanis archidiaconis scolasticis cantoribus thesaurariis custo | dibus sacristis tam cathedralium quam collegiatarum canonicis parrochialiumque ecclesiarum rectoribus et locatinentibus, eorundem plebanis viceplebanis capellanis curasit et non curatis vicariis | perpetuis altaristis ceterisque presbiteris clericis notariis et tabellionibus publicis quibuscunque per civitatem et diocesem Coloniensem ac alias ubilibet constitutis et eorum cuilibet insolidum, ad quem vel ad quos presentes nostre litere pervenerint, salutem in domino et mandatis nostris huiusmodi ymmoverius apostolicis firmiter obedire. Noveritis, quod nuper sanctissimus in Christo pater et dominus noster

dominus Martinus divina providentia papa quintus quamdam commissionis sive supplicationis cedulam nobis per certum suum cursorem presentari fecit, quam cum ea, qua decuit, reverentia recepimus huiusmodi sub tenore.

Beatissime pater! Exponitur s(anctitati) v(estre) pro parte devotorum virorum rectorum et communis civitatis Coloniensis et dicitur, quod licet aliquotiens ad postulationem reverendissimorum patrum dominorum archiepiscoporum Coloniensium pro tempore existentium iidem rectores nihil se in hoc excedere estimantes Iudeos utriusque sexus sub eorum protectione pariter et cautela quandoque temporibus preteritis ad tempus receptassent et tamquam concives tractassent, ipsos etiam aliquotiens certis libertatum et indultorum privilegiis muniendo, tamen iidem rectores et cives eiusdem civitatis, qui etiam occasione tutele et protectionis predicte gravissima damna et incommoda passi fuerunt et dietim patiuntur, ita ut ex fidelium facultatibus omnibus ipsorum Iudeorum tam necessitatibus quam voluptatibus satisfiat nec solum usuras exigunt immo usuras ipsarum^a etiam usurarum pignora pro levi summa obligata vendunt et precium suis impiis lucris usurpant, qua de re plures ex civibus et incolis predicte civitatis ad extremam devenerunt paupertatem, promptuaria eorundem perfidorum plena sunt spoliis civium et innumerabilium rerum utpote auri argenti vestium et universae suppellectilis copiis et varietate repleta, quos cives et incole antedicti ibidem pre nimia usurarum mole tamquam desperata huiusmodi pignora redimere dereliquerunt, sic quod omnibus suis facultatibus destituuntur dum talis abissus abissum invocat, hinc insuper furta et latrocinia oriuntur virginumque et feminarum plerumque iactura pudoris, dum intollerabilis;] necessitas multa impia agere et pati doceat; hinc enim honor et cultus divinus non mediocriter spernitur, fidei Christiane nexus dirumpitur et publici rei utilitas defraudatur et quam plurima peccata mortalia pro dolor committuntur et guerrarum turbines verisimiliter inter archiepiscopum et cives predictos suboriri timentur. Cum alias ex huiusmodi perfidorum cohabitationibus et incolatu^b infra civitatem Coloniensem civitas antedicta variis dampnis et incommodis et guerris sepius fuerit afflicta, inter quos una novissima guerra tam ex temporis novitate quam dampnorum gravitate memorabilis inter dictum archiepiscopum modernum et

a; ipsorum

b) incolatus.

civitatem paucis annis elapsis ideirco surrexit, videlicet archiepiscopus Iudeos extra civitatem fecit ad iudicium sue camere evocari, et civitas, que Iudaeis protectionem et concivilitatis literas dederat ad decennium, in eadem volebat eosdem, ut verbum suum irritum non faceret, conservari. Ideirco eosdem Iudeos tamquam tunc suos concives pro tempore extra civitatem taliter evocari ad iudicium cum in civitate competens iurisdictio et sufficiens iusticie copia haberetur passi^a non sunt, propterea satis dampnosa guerra tam civitati quam patrie suborta fuit, cui etiam similis dissensio cum archiepiscopo moderni predecessor(e) pari actione dicitur processisse, quodque dicta nobilis civitas, que multis sanctorum dedicata triumphis ac innumerorum beatorum corporum reliquiis decorata est, Christiani nominis inimicis^b atque blasphemis repletur, que dignius bonis civibus esset possidenda. Unde, pater beatissime, licet rectores moderni dicte civitatis Coloniensis per dictum reverendissimum patrem dominum Theodericum, modernum archiepiscopum, instante adventu propinquo detendere super renovacione dictorum privilegiorum iisdem Iudeis fienda, sicut hactenus quandoque factum fuerat, fuissent requisiti, nichilominus tamen iidem rectores, informati etiam, quod hec sine Dei et conscienciarum suarum offensa fieri non poterint, ac volentes supplicationibus civitatis sue subvenire considerantesque quod res est nedum mali exempli presertim in tali insigni civitate, verum etiam fomes mortalis peccati, quod pro viribus est penitus eradicandum, quodque archiepiscopus ex debito pastoralis officii potius ipsos cives ad expellendum usurarios prefatos quam ad sustinendum et defendendum inducere tenetur, requisitionem et postulationem predictas, per quarum medium tam paupertas noxia inducitur quam etiam multis sceleribus via preparatur, ut de aliis libertatem civitatis ipsorum conmergentibus taceatur, merito exaudit(is) recusarunt. Et quia archiepiscopus Coloniensis modernus asserens, se fortassis Iudeos huiusmodi a sacro imperio Romano in feudum habere pretendensque, sibi et ecclesie sue Coloniensi ac feudo contra sua et dicte sue ecclesie iura libertates et consuetudines in premissis derogari; ea propter secundum plurimorum opinionem civitati molestias et vexation(es) creditur velle inferre, licet ex parte civitatis predictae sibi posset super huiusmodi iuribus libertatibus et consuetudinibus et aliis, super quibus idem dominus archiepiscopus se

a) passe.

b) inimicis.

gravatum pretendere posset faciliter et habundanter responderi. Ne igitur inter dictos dominum archiepiscopum et cives materia discordie premissorum occasione prebeatur sed in mutua caritate, sicut decet, permaneat, proinde cum ad ecclesiam Romanam eorum discussio, que salutem respiciunt animarum, presertim ubi agitur de peccato, pertineat atque spectet, considerantes etiam ipsi cives, quod peccatum ac eius sustentacio nullo valeat coloris iuris privilegii vel indulti roborari, nec ulla temporis longinquitate defendi et grave nimis esset ad manutenendum illos compelli, ad quorum expulsionem essent potius compellendi; unde apostolice sedis et eiusdem sanctitatis auxilium super hoc duxerunt proinde invocandum recurrentes humiliter ad pedes eiusdem sanctitatis cives antedicti supplicantes, quatenus omnes et singulas causam et causas tam civiles quam criminales et iniuriarum quam alias prophanas, quas dicti rectores et commune civitatis Coloniensis coniunctim et divisim premissorum occasione habent et movent ac habere et movere volunt et intendunt contra et adversus dictum dominum archiepiscopum omnesque alios et singulos, sua communiter vel divisim interesse putantes, et quas idem dominus archiepiscopus et alii prenominati ipsis forsitan movere intendunt et volunt de et super dictis requisitione compulsione privilegiorum renovatione molestatione et vexacione dampnis iniuriis expensis et interesse propterea passis et sustentis et patiendis et sustinendis et quibuscunque in futurum gravaminibus eisdem per eundem dominum archiepiscopum et suos forsitan inferendis ac rebus aliis in actis cause et causarum huiusmodi latius designandis et ipsorum occasione alicui ex reverendissimis in Christo patribus et dominis sancte Romane ecclesie cardinalibus unacum omnibus suis incidentibus dependentibus emergentibus et connexis committere dignemini audiendum cognoscendum decidendum et siue debito terminandum cum potestate, dictum dominum archiepiscopum omnesque alios et singulos sua communiter vel divisim interesse putantes in Romana curia et extra ad partes totiens quotiens opus erit citandi. Attento quod hic agitur de peccato, cuius cognitio ad ecclesiam Romanam spectat et cum potestate precipiendi eidem domino archiepiscopo, quod eandem civitatem seu cives ipsius ad aliud quodecunque iudicium seu forum cuiuscunque pretextu alibi quam apud sedem apostolicam trahant, molestent seu inquietent, attento etiam quod cum cives et rectores parati sunt administrare iustitiam cuilibet iuxta ius et laudabiles consuetudines patrie cum potestate

omnes et singulos processus, si qui forsitan contra premissa contra ipsos cives alibi fierent declarari fuisse et esse nullos. non obstante, quod causa seu cause huiusmodi non sint de sua natura ad sedem apostolicam legitime devolute seu alias de iuris necessitate pertractande et finiende et aliis forte in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque.

In fine vero dicte commissionis sive supplicationis cedula scripta erant de alterius manu litera superiori litere ipsius cedula penitus et omnino dissimili et diversa hec verba videlicet: De mandato domini nostri pape audiat reverendissimus pater dominus cardinalis Aquileiensis, citet, ut petitur et declaret sic et prout de iure etc.

Post cuius quidem commissionis sive supplicationis cedula presentationem et receptionem nobis et per nos, ut premittitur, factas fuimus pro parte egregiorum et sapientum virorum dominorum rectorum et communis civitatis Coloniensis principalium in dicta nobis facta et presentata commissione principaliter nominatorum debita cum instantia requisiti, quatenus sibi citationem unacum inhibitione extra Romanam curiam et ad partes contra et adversus reverendissimum in Christo patrem et dominum dominum Theodericum Dei et apostolice sedis gratia archiepiscopum Coloniensem exadverso principalem in eadem commissione exadverso principaliter nominatum omnesque alios et singulos sua communiter vel divisim interesse putantes iuxta et secundum vim formam et tenorem commissionis antedicte in forma solita et consueta decernere et concedere dignemur.

Nos igitur Antonius cardinalis iudex et commissarius prefatus attendentes requisitionem huiusmodi fore iustam et consonam rationi volentesque in causa et causis huiusmodi rite et legitime procedere ac partibus ipsis dante domino iustitiam ministrare, ut tenemur, idcirco auctoritate apostolica nobis in hac parte commissa vos omnes et singulos supradictos et vestrum quemlibet insolidum tenore presentium requirimus et monemus primo, secundo, tercio et peremptorie vobisque nichilominus in virtute sancte obediencie et sub excommunicationis pena, quam in vos et vestrum quemlibet, nisi feceritis quod mandamus, canonica monitione premissa, ferimus, in his scriptis districte precipimus, quatenus infra sex dierum spatium post presentationem seu notificationem presencium vobis seu alteri vestrum factam immediate sequentes, et postquam pro parte dictorum dominorum rectorum et communis civitatis Coloniensis prin-

cipalium vigore presentium super hoc fueritis requisiti seu aliquis vestrum fuerit requisitus, ita tamen, quod in his exsequendis unus vestrum alium non expectet nec alter per alium se excuset, quorum sex dierum duos pro primo, duos pro secundo et reliquos duos dies vobis universis et singulis supradictis pro tertio et peremptorio termino ac monitione canonica assignamus, prefatum reverendissimum patrem dominum archiepiscopum Coloniensem exadverso principalem omnesque alios et singulos sua communiter vel divisim interesse putantes in eorum propriis personis, si ipsorum presentias commode habere poteritis, alioquin in palatio suo archiepiscopali et in metropolitana ecclesia Coloniensi infra missarum solennia dum ibidem populi multitudo convenerit ad divina audienda aut alias fuerit congregata aliisve ecclesiis et locis publicis ubi quando et quotiens expediens fuerit, ex parte nostra, ymmoverius apostolica publice alta et intellegibili voce peremptorie citare curetis, ita quod sit verisimile, citationem nostram huiusmodi ad ipsorum notitiam pervenire, quos nos etiam tenore presentium sic citamus, quatenus quinquagesima die post citationem huiusmodi per vos vel alterum vestrum ipsis factis immediate sequenti, si dies ipsa quinquagesima iuridica fuerit et nos vel alter forsan loco nostro surrogandus iudex et commissarius ad iura reddendum pro tribunali sederimus vel sederit, alioquin proxima die iuridica extunc immediate sequen(ti) qua nos vel surrogandum predictum Rome vel alibi, ubi tunc forsan dominus noster papa cum sua Romana curia residebit, in domibus nostre solite residentie hora vesperarum consueta ad iura reddendum pro tribunali sedere contigerit, compareant in iudicio legitime coram nobis vel surrogando predicto per se vel procuratorem seu procuratores suos idoneos ad causam seu causas huiusmodi sufficienter instructos cum omnibus et singulis actis actitatis litteris scripturis processibus instrumentis publicis privilegiis iuribus et munimentis causam et causas huiusmodi tangentibus seu eam vel eas quomodolibet concernen(tibus), prefatis dominis rectoribus et communi civitatis Coloniensis principalibus seu eorum legitimo procuratori de et super omnibus et singulis in dicta nobis facta et presentata commissione contentis de iustitia responsuri ac in causa seu causis huiusmodi ad omnes et singulos actus gradatim et successive et usque ad definitivam sententiam inclusive debitis et consuetis terminis ac dilationibus precedentibus, ut moris est, processuri et procedi visuri aliasque dicturi facturi audituri allegaturi et recepturi, quod iustitia sua-

debit et ordo dictaverit rationis, certifican(tes) nichilominus eosdem citatos, quod sive in dicto citationis termino, ut premissum est, comparere curaverint sive non, nos nichilominus vel surrogandus predictus ad premissa omnia et singula et alias, prout iustum fuerit, procedemus seu procedet dictorum citatorum absentia seu contumacia modo aliquo non obstante. Et insuper attendentes, quod causa et causis huiusmodi coram nobis indecisus pendentibus nichil sit in partibus invocandum seu attemptandum, vobis omnibus et singulis supradictis quibus presentes nostre littere diriguntur, eadem auctoritate apostolica committimus et mandamus, quatenus post legitimam dicte citationis executionem universis et singulis dominis officialibus iudicibus delegatis subdelegatis ordinariis extraordinariis, quacunque auctoritate fungentibus per civitatem et diocesim Coloniensem ac alias ubilibet constitutis et presertim vobis reverendissimo patri domino archiepiscopo Coloniensi exadverso principali omnibusque aliis et singulis quorum interest vel intererit aut qui sua putaverint interesse, quibuscunque nominibus censeantur, de quibus pro parte dictorum dominorum rectorum et communis civitatis Coloniensis principalium vigore presentium super hoc fueritis requisiti aut alter vestrum fuerit requisitus, inhibeatis, quibus nos etiam tenore presencium inhibemus, ne ipsi seu eorum alter in causa et causis huiusmodi in vilipendium litis pendentis et iurisdictionis nostre immoverius apostolice contemptum et dictorum dominorum rectorum et communis civitatis Coloniensis principalium preiudicium per se vel alium seu alios publice vel occulte, directe vel indirecte, quovis quesito colore quidquam attemptare vel innovare presumant seu presumat. Quodsi secus factum fuerit, id totum revocare et ad statum pristinum reducere curabimus iusticia mediante. Diem vero citationis et inhibitionis vestrarum huiusmodi atque formam et quidquid in premissis feceritis nobis per vestras patentes litteras aut instrumentum publicum harum seriem seu designationem in se continentes sive continens remiss(is) presentibus fideliter intimare curetis. Absolutionem vero omnium et singulorum, qui prefatam nostram excommunicationis penam incurrerint quoquomodo, nobis vel superiori nostro tantummodo reservamus. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes litteras sive presens publicum instrumentum huiusmodi nostras citationem et inhibitionem in se continen(tes) sive continens exinde fieri et per notarium publicum scribamque nostrum et huiusmodi cause coram nobis infrascriptum

subscribi et publicari mandavimus nostrique sigilli iussimus et fecimus appensione communiri.

Datum et actum Rome in domibus nostre solite residencee sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo vicesimo quarto indicione secunda die vero martis vicesimanona mensis augusti pontificatus prefati domini nostri domini Martini divina providentia pape quinti anno septimo, presentibus ibidem reverendo in Christo patre et domino domino Iohanne episcopo Astunensi ac Theoderico Burdesso clerico Mindensis diocesis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

[*Notariats-Zeichen*] Et ego Ciprianus Francisci clericus Pistoriensis publicus et apostolica et imperiali auctoritatibus notarius suprascriptique reverendissimi patris et domini domini Antonii cardinalis iudicis et commissarii prefati ac huiusmodi cause coram eo scriba, quia predictarum citationis et inhibitionis petitioni earumque decreto ac omnibus aliis et singulis dum sic, ut premititur, agerentur et fierent, unacum prenomatis testibus interfui eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum per alium fideliter scriptum exinde confeci subscripsi publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis unacum suprascripti domini cardinalis sigilli appensione signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Stadtarchiv Köln, Haupt-Urk.-Arch. no. 10095. — Orig. Perg. mit sehr kleiner Schrift und aussergewöhnlich zahlreichen Abkürzungen, mit gut erhaltenem anhgdm. Siegel an roter Seidenschmur, Umschrift: S. D. ANTONII TIT. S. SUSANE PBRI. CARD. AQL. ECC. Gleichzeitige Rückaufschrift: Commissio in causa Iudeorum.

III.

1415 Oktober 2. Erzbischof Dietrich von Köln leistet dem Kapitel der Paderborner Kirche den Eid als Administrator des Stiffts.

Redditus episcopi Paderbornensis et episcopalis mensae eiusdem non alienabo set integraliter conservabo, alienatos pro posse meo recuperabo nec recuperata alienabo.

Item prepositum decanum et capitulum ac singulos de capitulo et ecclesia Paderbornensi in disciplina in iure suo in libertatibus et consuetudinibus licitis et honestis conservabo et universa

bona ad capitulum et singulos canonicos pertinencia sicut mea conservabo et defensabo ut omnes obediencias et ecclesias capituli cum suis appendiciis pertinentiis et iuribus sine diminutione per canonicos maiori prebenda prebendatos et emancipatos infra triiduum a die note vacationis in ecclesia Paderbornensi optandas et optatas libere dimittam nec eos vel aliquem eorum in optione huius modi impediam quovismodo.

Item iura iurisdictiones prepositi decani et archidiaconorum et aliorum prelatorum ecclesie mee Paderbornensis sicut ea seu eas hactenus et ab antiquo habuerunt et exercere consueverunt ipsis illisa et inviolata seu illesas et inviolatas dimittam nec eos in talibus impediam quoquomodo, moderacione statuti provincialis seu cuiusvis alterius quod dictis iuribus et iurisdictionibus deroget non obstante.

Item ecclesias sancti et sanctorum Petri et Andreae Paderbornenses ac alias ecclesias conventuales sub iurisdictione mea constitutas in disciplina et in iure suo conservabo et bona eorum pro posse meo defensabo.

Item advocaciam ecclesie non infeudabo nec alienabo sed liberam ecclesie conservabo, quam advocaciam capitulum thesauro ecclesie comparavit.

Item villicos et litones ad prebendas fratrum pertinentes impeticionibus vel aliis exaccionibus seu herbergiis racione advocacie nunquam vexabo.

Item castra municiones et oppida et omnes possessiones ecclesie mee Paderbornensis non alienabo set integraliter conservabo et alienata pro posse recuperabo nobiles ministeriales cerocensuales litones ac cuiuslibet condicionis ecclesie homines cum universis bonis eorum que ab eadem ecclesia tenent in iure suo conservabo nec ipsos aut ipsorum bona in preiudicium iam diete ecclesie alienabo.

Item si dubitatur de iure capituli vel cuiuslibet alterius universitatis seu singulorum assercioni decani priorum et capituli stabo nec aliquem in preiudicium decani priorum ac canonicorum infra stolas emancipabo.

Item testamentarios episcoporum et canonicorum in execucione ipsius testamenti et ultime voluntatis eorundem non impediam set pro posse et nosse promovebo testamentarios eosdem.

Item debita ecclesie racione ecclesie cum consensu capituli contracta persolvam prout in gracia creditorum obtinere possum.

Item capitulo cum requisitus fuero in requisicione prebende fideliter astabo et ipsum defendam.

Omnia et singula supradicta ego Theodericus archiepiscopus Coloniensis administrator et pastor ecclesie Paderbornensis libenter servabo et capitulo meo Paderbornensi servare promitto sic me Deus adiuvet et sancta Dei evangelia.

Datum sub meo sigillo secreto anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo quinto decimo crastino beati Remigii episcopi.

Königl. Staatsarchiv Münster, Fürstenthum Paderborn no. 1516. — Orig. Perg. mit beschädigtem anhgdm. Sekretsiegel des Erzbischofs. Gleichzeitige Rückaufschrift: Iuramentum episcopi.

Gedruckt im Auszuge bei Schaten, Annales Paderbornenses ad annum.

IV.

1415 November 19. — Erzbischof Dietrich von Köln, bestätigt als Verweser des Stifts Paderborn den Bewohnern der Landschaft Delbrück ihre Privilegien.

Wy Dederik van godes gnaden unde des heiligen stoils to Rome ertzbißscop to Colne, des heiligen Romsschen rikes in Italien ertzcanceler, hertoge in Westfalen unde verwesere unde here des stichtes to Paderborn bekennen opinbare in dessen breve vor uns unde alle unse nakomen bisscope to Paderborn, dat wy na rade witscap unde vulbort der eirsamen heren doemproestes domdekens unde capittels unser kerken to Paderborn egenannt sollet unde willet unse lieven undirsaten unde lantlude wonachtich an dem lande to der Delbruge latin unde behaldin bi all eren alden rechtin, frigheiden unde loveliken wonheiden unde bi den guedin rechtin unde upkomen de se plichtich sint einen bisscope to Paderborne, sinen amptluden unde dem lande dairsulves to gevende unde to betalende in allir wise also hyr na gescreven steit.

To dem erstin sint se schuldich einen bisscope to Paderborn edir sinen amptluden to gevende meigbede unde hervestbede alle jair an paderbornsschem gelde.

Item is eyen iuwelik husgenote in der Delbruge eynen bisscope

to Paderborn schuldich unde plichtich to gevende dat hanich na alder wonheit to betalende; war dat seendampd nein hanich en hefft so sal eyn iuwelik hussgenote geven dat geld dair vore na geboire also dat van alders gewest is bitde her to.

Item wan eyn swinemast kompd, so sal eyn vulschuldich husgenote geven unde betalen eyn swin van dren schillingen paderbornssches geldes; dat swin sal dan de amptman driven edir driven latin in des heren mast to sinen swinen. Enwoirde aver nein mast, so sal eyn iuwelik husgenote dat swin mesten na redelicheit, sonder eyn halfhusgenote de is schuldich de helffte eyns swins to gevende unde to mestende also vorgescreven ist.

Item eyn iuwelik hushere de woend in synem hofe de holttes plichtich sint to gevende, de sint twe foder schuldich, dat eyne sal he betalen unde foiren to middewintere up dat Nigehuss, dat andere ten Soltkotin to solte to sedende.

Item so is eyn jelik hushere schuldich alle iair dre hoenre, unde de to Westenholte woend unde anderer heren lude, de sint twe hoenre plichtich to gevende dan de jene de up er liffucht woend eder liffuchtere sint unde de jene de wonachtich sint in dem dorpe de en sint nener hoenre plichtich to gevende.

Item so is eyn iuwelik hushere plichtich eynen dach to snidende unde to meigende, utgesproken de frigenhegere, de en sint des nicht plichtich.

Item wan men eyne echtescap maket de sollen dan na wonheit des landes tor Delbruge eynen bisscope edir sinen amptluden geven viif schillinge vor eynen beddemund unde sees verlinge vor eynen budel dair men dat gelt insteke, dair mede sal men der heren valbort hebben.

Entwedemedede eder berofede iemant eyne ioncfrouwen unde beneme der er ioncfrouweliken ere de sal dat beteren na alder wontheit.

Item waer eyn hushere eder eyn husfrouwe vorstervet, dair sollen de hern eder er amptlude nemen to erve dat neeste hovet dem alrebestin an perden eder koegen. En is dair nen levendich deer der vorgescreven, so sal men vor dat erve nemen dat beste cleid.

Item waer eyn erfafftich gued vorlediget dat eynem bisscope to horet, we dan dat erve vor erverechtin erven entfaen eder besitten wil, de is schuldich eynem bisscope eyne mark paderbornssches geldes unde eynem fogede eynen meiger schilling unde eynem vorstere eynen vorstpennink.

Item waer eyn hushere eder sin husfrouwe an erfafftigem gude sittet eder woend unde eyn kind beradet up dat erve, dat is schuldich dem heren de rechten pacht to gevende van dem erfafftigem gude; so mogen dan de anderen kindere derselven husheren unde husfrouwen vorgescreven mit witscap eyns biscopes to Paderborne eder amptlude unde na rade erer vormonden gaen, waer en dat like liget wa se geven alle jair up sante Liborius altair sees penninge unde eyn hoen eynen domkostere van der [kerken] to Paderborn to vulleste dem geluchte eder eynen pennink, ist dat de van armoede nen hoen en hefft; gesche awer des nicht alle jerlikes, de jene de dat versumede, de solde dairmede sins rechtin vorvallen sin.

Item de sonderschuld unde pacht de van der sondere vellet, is alle des bisscopes to Paderborne.

Item alle schult unde pacht de kompt van dem Suthagen, de is eyns bisscopes to Paderborn halff, de sal men betalen up sante Dionisius dach.

Item wan eyn cloeken slaken wert unde wan ein biscop to Paderborn wil ligen to velde, so sal eyn iuwelik husgenote dem dat gekondiget wert, volgen na siner macht; welker des nicht endede unde mit vorsate nicht enlete, de sal gebroken hebben viiff schilling. Lete de aver dat mit vorsate, so solde de gebroken hebben na gnaden der heren unde des landes.

Item alle broke de vallet in dem lande, de sint to vorn halff des heren, de andere helffte sal sin des landes vorgescreven; de helffte de dem lande vellet, sal men kontliken an des gemeinen landes nut keren, dair sal men ok des heren amptluden van dem lande rekenscap van doin.

Item de overste broke in dem lande is dertich schillinge eder eyn liff.

Item en sal nemand den anderen laden ut dem lande mit burgerichte eder gogerichte vorder dan vor den hagedorn, dair sal eyn iuwelik recht nemen unde geven, geven unde nemen als sek des geboird.

Item wan eyn bisscop to Paderborn um noet willen des stichtes na rade witscap unde vulbort des capittels to Paderborn eyn gemene schattinge doen moeste over dat stichte, dair sold de van der Delbruge nicht vorder to doen eder geven dan andere lude in dem stichte besetten.

Item de iene de eyns hern bonde plichtich sint to haldende in der Delbruge twige in dem jare, der iuwelik mach jo to der

tyd dair vor geven unde betalen twe schilling unde dair mede mach he der honde vordregen sin.

Mit allen vorgescreven artielen semenptliken unde bisonderen ondenke wy Dederik ertzbiſſcop vorwesere unde here des stichtes to Paderborn, andere heren unde er lude in dem lande tor Delbruge vorseit sin, an eren rechtin unde wonheiden nicht te virkortende neinerlei wys. Desses to toge unde merer sekerheit hebbe wy Dederik vorgescreven vor uns unde unse nakom biscope to Paderborn unse inſegel to vorn mit uns cappittels to Paderborn grotin ingesegel an dessen breff doen hangen. Unde wy domproest domdeken unde capitteſ egenannt bekennet, dat wy in teken unser witscap unde vulbort gegeben to dessen dingen hebt unſes capitteſ grotin ingesegel nest uns heren van Colne unde Paderborn ingesegele an dessen breff latin gehangen. Datum anno domini millesimo quadingentesimo quintodecimo ipso die beate Elisabeth vidue.

Unde wy gogreve raid unde gemeinheit des landes tor Delbruge vorgescreven bekennet opinbare in dessem breve dat desse iegenwerdige breff inholdet unde ludet van woirden to woirden also de houtbreff unde des to tuge so hebbe wy gebeden den beschedenen Coirde vorstere unſes landes man sin ingesegel vor uns an dessen breff to hangende. Unde ek Coird vorstere vorgescreven bekenne dat ek umme bede willen gogreven rades unde gemeinheit vorgescreven hebbe myn ingesegelan dessen breff gehangen.

Datum anno etc. die quibus supra.

Königl. Staatsarchiv Münster, Fürstenthum Paderborn no. 1519. — Orig.-Perg., durch Feuchtigkeit beschädigt, Siegel ab, Gleichzeitige Rückaufschrift: Super consuetudinibus et iuribus Delbrugensibus.

V.

1417 Mai 26. — Erzbischof Dietrich von Köln Verweser des Stifts Paderborn, Dietrich Abt von Korvey, Dompropst, Domdechant und Kapitel von Paderborn, sowie das Kapitel des Stifts Korvey verleihen dem Dorfe Beverungen Stadtrecht.

In godes namen amen. Wy Tiderich van godes gnaden eirtzbiſcop to Colne, des hilligen Romsschen rikes eirtzcanceller in Italien hertoge in Westfalen und to Enger verwesere unde here

des stichtes to Paderborne, unde wy Tiderich van den selven gna-
den abd des frigen gestichtes to Corbeia, unde wy domproest,
domdeken unde capittel to Paderborn, unde wy prior proest unde
capittel des gestichtes to Corbeia doen kond unde opinbaer allen
luden de dessen breff seen eder horen lesen, dat wy sememptliken
unde endrechtliken unse gunste guden willen unde gansse vulhoirt
dar to gegheven hebt unde gevet vormiddes dessen breve, dat de
lude unde unse lieven undirsatin beider kunne wonachtig to Be-
verungen junk unde alt sek to vestende to betterende unde to
sterkende salen unde mogen van demselven dorpe Beverungen eyne
stad maken unde dat mit eyner steynen muren umbewerken unde
festenen mit steynen porten unde tornen alre beste konnen, up
dat des beide stichte vorgescreven gebettert unde gemeert wer-
den. Unde hierumme so hebbe wy de lude dairsulves gefriget unde
sonderlinge gunste unde gnade gedaen unde doet in dessem breve
unde willet se ok dairbi beholden unde vordedingen in aller mate
alse hierna gescreven steit: Tom erstin, so sollen de amphthorigen
lude de dair wonachtig sint, frig wesen to ewigen tiden, unde
sollen dair selves to Beverungen sittende unde wonende bliven
teyn iair lank na data desses breves, unde wanne er welk stervet,
man eder wiff, de sal geven an de stichte vorgescreven dar se
henhoren eyn pond wasses vor er overste cleid, unde mogen er
unberadene kindere van stunden an beraden unde geven, so dat
de stichte der lude unvorfremd unde unvorsumpd bliven des rechten
mit dem pond wasses alse vorgescreven is, unde dem also to vol-
gende mit allen kindern, de dar vort geboren werden; unde we
desse wor se konnen unde gud dunket[?]. Unde wan se dat doen
wolden, so solden se dat van stond eder binnen eynen maende
darna wan dat gescheen were in de capittelle der vorgescreven
stichte dair se in horen, witlik doen, woir unde wemme se de
kindere geven, so dat de stichte der lude; we desse so nicht en
vorwarde unde vort kond dede alse vorscreven steit, de ensolde
desser frigheit nicht gebruken. Vort mer sallen se geven twintich
jar jodes jars sestich mark wartbergesscher werunge to hervest-
bede der se vertich mark uns unsen amptluden unde nakomen off
anders we Beverungen ynhedde van unsen wegen beredelike be-
talen unde geven sollen, unde de andern twintich mark koutliken
vorbuwen an dem wikbelde Beverungen an murwerke, tornen unde
steynen porten, alse vorgerort is, na unser beider stichten vorscreven
fronde rade, de wy off unse nakomen darbi schikende werden,

unde den gude vullenkomene rekenscap doen twisschen sente Michaels unde sente Mertins hilgen dagen alle jar, welke tyd dar entwisschen wy unse fronde dar bi schickende werden, boven ern egen arbeit unde buw den se selven don sollen unde willen an dem wicbelde vorscr(even). Ok so sollen se alle jar uns unde unsen amptluden eder de Beverungen van unsir wegen ynhedde na inholt der breve twisschen beiden stichten dar up gegeven, also vorscr(even) is, twisschen winachtin unde lechtmissen geven unde betalen viff mark wartberges pagamentes vor dat holting gelt unde wy eder unse amptlude eder de Beverungen ynhedde, also vorscr(even) is, sollen unse herlichkeit unde recht an dem holtinge vort beholden. Ok wat se der twintich mark nicht vorbuwet enhedden, also vorgerort is, dat solden se antwerden unser beider stichte fronden, de de vorscr(even) rekenscap nemen, de solden dat vort keren an des vorsc(reven) wicbeldes buw, wor se dat best unde nuttest dunket. Vort wanner se er huss unde hove verkopen wolden, dat sollen se doen na erm werde sonder argelist, so solt se geven jo van der mark eyne schillink wartbergesscher penninge unde anders hoenre unde eigere unde er pflicht dair van doen unde dan vort er huss unde hove erffliken to besittende unde to beholdende. Vort de fere up der Wesere, wat dair van renten eder vallen mach, dat solt se behalden twintich jar utgeseget, wes wy unse amptlude eder de jene, de Beverungen ynhedden, unde er gesinde, de men alle frig overfören sal, also dat wontlik is unde ment her to dat geholden hefft, unde dat to den twintich mark vorbuwen unde rekenscap dar van don, also vorsc(reven) is. Vort so sal iclik buwman denen dre dage to iclik airt mit sinen perden unde ploge unde eyne dach to der messvore, twe dage to der holtfore unde eyne dach to meigende, unde de kottere ver dage to denende des jairs, unde den visschern to holdende ern denst also bit herto gedan hebt. Weer ok dat wy hereu unde stichte vorscreven eyne worden, de borch Beverungen to buwende unde to vestende, dair solden se to foren, arbeiden unde denen, na erm vormoge unde na redelikin dingen boven dessen andern vorsc(reven) denst. Vort mer so solt se alle iar schotten, also in andern wicbelden unde steden wontlik is, na mark tale unde er gude unde dar er eide to don. Ok en solt se nene pensien eder gulde versetten eder verkopen up er rathuss, se endeden dat mit unsen off unsir nakomen unde mit unsir beider capitele willen unde vulboirt. Ok so solt se boirgermeistere unde ratlude kesen na unsem

rade, unsir amptlude eder der jener, de Beverungen van unsir wegen ynhedde unde uns eder en eide unde lofte doen, uns beiden stichten unde capitelen unde dem jenen, de Beverungen ynhedden van unsen wegen iuweliken to synen rechten unde dem wicbelde to synem rechte. Weer ok, dat wy, unse amptlude eder de Beverungen ynhedde, alse vorse(reven) is, schape hedden, de schepere mit den schapen solden binnen Beverungen unde dem wickbelde allir plicht unde denstes frig syn unde bliven; unde cyn iuwelik, den des lustet, binnen dem wicbelde mach halden unde to velde latin gaen twintich eder ver unde twintich schap unde dar to sollen se eynen gemeynen schepere um de herde hebben. Vort mer mogen se sek gebruken der vissche in den graven, de se um er wicbelde gegraven hebt eder noch gravende werden, to erem nutte unde behove. Alle desse vorsecreven puncte unde article, sememptliken unde bisondern, wil wy Tiderich ertzbisscop to Colne vorstendere unde here to Paderborn, unde wy Tiderich abd des stichtes to Corbeia, unde wy domproest, domdeken unde capittel to Paderborn, unde wy prior unde proest to Corbeia unde unse nakomen stede, vast unde unvorbroken halden in allir mate, alse vorsecreven is, unde alle breve, de unse stichte van Paderborn unde Corbeia undir enander over Beverungen gegeben unde besegelt hebt, de sollen hir mede unvorbroken syn unde bi al er macht bliven. Des to tuge heb wy heren vorsecreven unde capittelle vor uns unde unse nakomen unse ingesiegel an dessen breff latin hangen. Unde wy borgermeister, rad unde gemeinheit to Beverungen vorsecreven vor uns, unse nakomen unde gemeinheit bekennet in dessem selvem breve, dat wy alle puncte unde article vorsecreven, alse de uns anroirt, in guden truwen gelovet, gesekert unde to den hilgen gesworen hebt, lovet, sekert unde swert in dessen breve den vorsecreven unsen leven gnedigen heren, heren Tiderik ertzbisscop to Colne vorstenderen unde heren to Paderborn, hern Diderik abde to Corbeia, domproeste, domdekene unde capittelle to Corbeia unde ern nakomen, stede, vaste unde unvorbroken eweliken to holdende, to donde, unde Beverungen dat wicbelde nummernote van den heren, stichten unde ern nakomen to entfernde, sonder alle arge·list. Des to tuge der warheit so heb wy unses wicbeldes to Beverungen vorsecreven ingesegil na unsir gueder heren vorse(reven) ingesiegel vor uns, unse nakomen unde gemeinheit an dessen breff latin gehangen. Dedinges lude desser vorse(reven) dink sint gewesen unse leven rede unde getruwen her Wedekind Spegel dom-

proest, her Henrik Westfail kemerer, her Hilbrand van Usselar canonik to Paderborn, her Henrik von Godelem proeste, her Johan Brochusen portener des stichtes to Corbeia, Heurik van Oyenhusen, Johan van Haxthusen, Otto van Amelungessen knapen unde Gevert Strolin borgermeister to Huxere, de wy hir sonderlinges to genomeu unde utirkoren hebt. Datum anno domini millesimo quadringentesimo septimo crastino beati Urbani martiriset pontificis.

Königl. Staatsarchiv Münster, Fürstenthum Paderborn no. 1543; zwei Originale: A) mit folgenden Siegeln: 1. Sekretságel des Erzbischofs, Umschrift: Secretum Theoderici archiepiscopi ecclesie Coloniensis, 2. Siegel des Abts Dietrich von Korvey; Umschrift zerdrückt (abgebildet bei Tumbült, Westfälische Siegel des Mittelalters, Heft II), 3. Siegel des Paderborner Domkapitels, Umschrift: Sigillum ecclesie Patherbornensis (abgebildet ebenda), 4. Siegel des Kapitels von Korvey, Umschrift zum Theil zerstört: Sigillum capituli Corbeiensis ecclesie (abgebildet ebenda), 5. Siegel des Weichbildes Beverungen (abgebildet ebenda Heft II² Bl. 82²) Umschrift: Sigillum opidi Beverungen. Rückaufschrift 16. Jhdts.: Privilegium et libertas oppidi Beverungen data per episcopum Paderbornensem et abbatem Corbejensem.

B) alle Siegel abgefallen; Rückaufschrift 16. Jhdts.: Uppe Beverungen. Habetur in copiaro fol. XXIII.

Regest ohne Tagesdatum bei Gengler, Codex iuris municipalis (Erlangen 1863) S. 208, nach Tross, Westphalia Bd. 2, (1825), Stück 27 u. 28 und Wigands Archiv Bd. 1, Heft 3, S. 37. Gehandelt wird über die Urkunde bei Wigand, Der Korveysche Güterbesitz (Lemgo 1831), S. 35 ff.; Giefers, Beiträge zur Geschichte der Stadt Beverungen in der (westfäl.) Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Alterthumskunde Bd. 29, Abth. Paderborn, S. 1–52.

VI.

1416 Oktober 1, Calais. — König Heinrich V. von England an den Erzbischof Dietrich von Köln: Christian von Erpel hat die Ratifikationsurkunde des (am 10. Mai 1416 abgeschlossenen) Lehnvertrages überbracht; dieselbe entspricht aber ihrer Form nach nicht den an ein solches Aktenstück zu stellenden Anforderungen; Heinrich schiekt nichts-

destoweniger seine Ratifikationsurkunde und ersucht, nach einem beiliegenden Muster eine neue Gegenurkunde auszustellen, meldet ferner die bevorstehende Abreise des Königs Sigismund nach Konstanz.

Henricus dei gracia rex Anglie et Francie et dominus Hibernie reverendissimo in Christo patri et illustri principi Theoderico | permissione dominica archiepiscopo Coloniensi ac duci Westfalie etc. amico et fideli nostro carissimo salutem et contracta amicitiarum et fidelitatis | federa adaugere continuis incrementis. Reverendissime in Christo pater et illustris princeps ac amice et fidelis noster carissime. | Missus iam novissime ad nostram presenciam honorabilis magister Christianus de Erpel legum doctor consiliarius vester harum lator paternitatis vestre litteras nobis attulit, quas contemplacione scribentis affectuose recepimus et earum continencia fideli memorie denotata concepimus luculenter, quod de felici status nostri et persone essencia paternitas vestra more laudabili fidelis amici plurimum exultaverit. Quamobrem eidem regraciamur et ad cordis leticiam duximus intimare, quod serenissimus et excellentissimus princeps Sigismundus dei gracia Romanorum rex semper augustus ac Hungarie Dalmacie Croacie etc. rex, frater noster amantissimus, et nos in hoc opido nostro adinvicem conversantes optata largiente domino congaudemus corporis sanitate agenda, itaque nostra et domus nostre Anglie nobis ad vota succedunt, illo prestante, in cuius manu sunt iura regnorum et omnium potestates. Dispositus est itaque prelibatus frater noster carissimus pro salubri acceleracione desideratissime unionis sancte matris ecclesie, quam idem frater noster et nos unanimi voto supremisque desideriis affectamus versus sacrosanctam Constantiensem synodum abhinc e vestigio proficisci. Verum quia, reverendissime pater, a dudum desiderio desideravit animus noster prout ex fervore dilectionis intrinsece desiderabilius iam affectat de vobis successivis temporibus felicia persentire, velit, precamur, amicitia vestra nobis cara sepe sepius superinde saltem litteris deinceps nostrum animum recreare pariter ac de novis occurrentibus vicissim rescribere cum possitis, gratam nobis in eo complacenciam facientes. Receptis autem et visis in negocio vobis cognito litteris confirmatoriis partis vestre nobis datur iudicium, quod paternitas vestra cum effectu perficere velit singula que prius per nuncios et procuratores vestros vestris gesta fuerunt nomine et mandato dum per ratihabicionem auctoritatem immediate propriam impartitur. Sed quamvis eedem

vestre confirmacionis littere iurisperitorum iudicio sub forma hactenus in huiusmodi negociis usitata precise concepte non existant nichilominus de sincere confidentie plenitudine, quam de vobis stabili mente concepimus diversificatione huiusmodi non obstante nostras confirmatorias in forma debita vobis per latorem presentium destinamus desiderantes de vobis viceversa et spe firma tenentes, ut, quamcivis commode fieri possit, nobis remittere velitis novas confirmacionis litteras sigillatas ac eciam alias, prout moris est, super recognicione homagii et fidelitatis nobis facta sub formis, quas debite conceptas vobis dirigimus in cedula presentibus interclusa. Hiis autem duabus litteris sigillatis et nobis remissis predictas litteras confirmatorias in nostris archivis de presenti dimissas vobis remittere non omittemus.

Datum sub signeto nostro apud villam nostram Calesii primo die mensis octobris.

Stadtarchiv Köln; Abtheil.: Köln u. d. Reich. Orig. Pap.; das briefschliessende Siegel ist abgebröckelt. Gleichzeitige Rückaufschrift: Non est opus istam literam registrare.

Adresse: Reverendissimo in Christo patri et illustri principi Theoderico permissione divina archiepiscopo Coloniensi ac duci Westfalie etc. amico et fidei nostro carissimo.